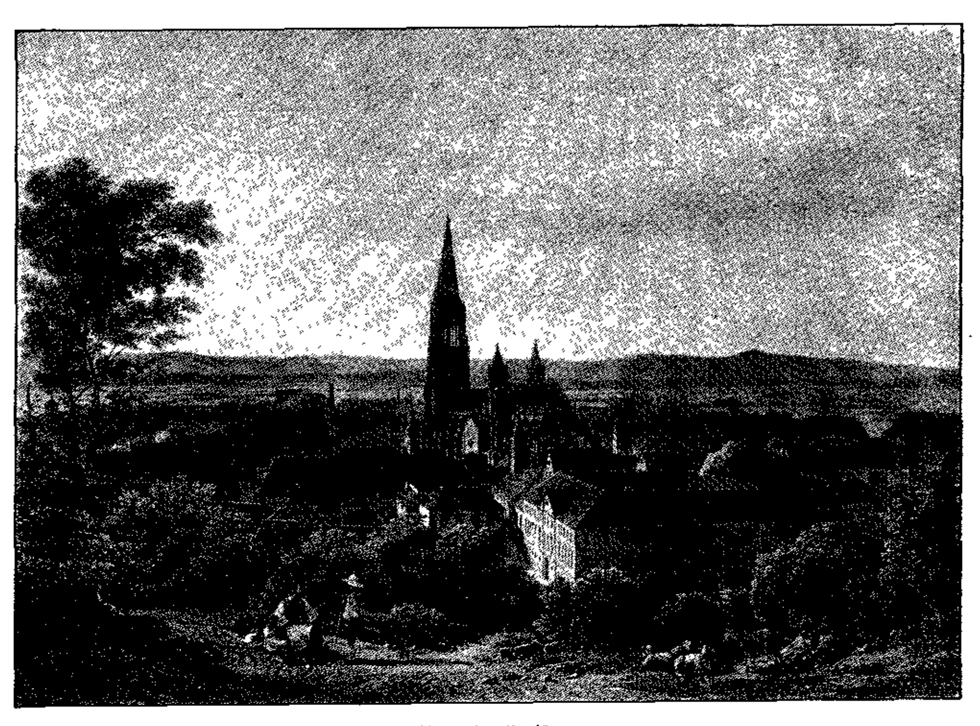


Freiburg im Breisgau
Kolorierter Kupferstich von Gray nach einer Zeichnung von C. Frommel

Von alten Sitten und Bräuchen

Von Friedrich Hefele, Freiburg i. Br.

Vorwort

Unter dem Titel „Alte Sitten und Bräuche zu Freiburg und im Breisgau" ist, größtenteils an Hand archivalischer Funde von Hermann Flamm und mir, wie sie auch dieser neuen Arbeit zugrundeliegen[1], schon in dem Vorläufer dieses Bandes[2] eine Arbeit erschienen. Es wurde dort bereits gesagt, daß es sich dabei nicht um etwas Vollständiges, Abgerundetes handelt, sondern in der Hauptsache um zufällige Funde, wie ein Archivar im Verlaufe von vielen Jahren sie machen kann. Dementsprechend will auch die neue Arbeit gewertet und beurteilt werden. Selbstverständlich muß der Leser beim größten Teil der aufgeführten Sitten und Bräuche sich hüten, in ihnen etwas typisch Freiburgisches zu sehen. Auch wollen sie durchweg im Lichte ihrer Zeit und deren Geistesrichtung betrachtet und verstanden werden, damit keine Fehldeutungen unterlaufen.

[1] Diese im Stadtarchiv aufbewahrten Notizensammlungen haben, wo nichts anderes vermerkt ist, als Quelle für diese Arbeit zu gelten.

[2] Badische Heimat, Jahresheft 1929.

Unter diesen Voraussetzungen kann die Zusammenstellung als Querschnitt durch fünf Jahrhunderte menschlichen Denkens und Fühlens immerhin einen kulturgeschichtlichen Wert beanspruchen. Mit Absicht wird zumeist der Wortlaut der Quellen geboten, da Wert und Reiz solcher Funde oft gerade in der ursprünglichen Ausdrucksweise beruhen. Damit ist auch der Benützung für wissenschaftliche Zwecke am besten gedient. Im übrigen mag auch diese Arbeit wiederum zeigen, welche Schätze für die geschichtliche Volkskunde noch ungehoben in den Archiven ruhen.

Um eine gewisse Ordnung in das Allerlei des Stoffes zu bringen, bin ich in der genannten Arbeit dem Kalender gefolgt. Es empfiehlt sich nun, zunächst eine zusammenfassende Wiederholung der Hauptpunkte jener Arbeit zu geben, wobei einige Ergänzungen eingefügt werden können.

Nach dieser Rekapitulation soll versucht werden, den übrigen Quellenstoff in planmäßiger Gliederung darzubieten, soweit es sich durchführen läßt. Überschneidungen und Wiederholungen werden dabei nicht ganz zu vermeiden sein.

Festzeiten des Jahres

Das neue Jahr nahm im Mittelalter und noch später im Gebiet der alten Diözese Konstanz, zu der Freiburg gehörte, am 25. Dezember als dem Tag der Geburt Christi seinen Anfang. Zur Weihnachtszeit gehört seinem Ursprung nach schon der Nikolaustag. Man hat früher angenommen, der Heilige habe sich vielerorts in einen wilden Mann verwandelt. Heute hingegen herrscht die Meinung vor, daß es sich zum mindesten bei den Schreckgestalten, die den Nikolaus begleiten oder ersetzen, um altgermanische Nachwirkungen handelt. Es sei hier auf den rätselhaften wilden „Bolischbock" hingewiesen, der wie im Odenwald so auch im Schwarzwald (z. B. in der Gegend von St. Märgen und Kirchzarten) noch heute als Begleiter des Knechts Rupprecht die Jugend erschreckt[1]. In den Städten hat sich mehr der „freundliche" Nikolaus[2] eingebürgert und auch die Zeit der Aufklärung, die mit solchen religiösen Bräuchen aufzuräumen suchte, überdauert. Im Jahre 1775 ließ sich in Freiburg Frau Maria Agatha Jaquin[3] geb. Müller in ihrem Testament, in dem sie das Findelhaus zum Universalerben einsetzte, von dem schönen Gedanken leiten, daß diese armen Kinder dieselben Freuden genießen sollten wie die Kinder in allen bürgerlichen Häusern. Also sollte es auch ihnen unterschiedslos (ob ehelich oder unehelich) fürderhin gestattet sein, am „feyrabend des heiligen bischoffen Nicolai" ihre „blatten oder für alle zusammen eine oder mehrere zeinen in der Wohnstube nach altem Gebrauch auf den Tisch zu stellen, welche hinnach mit obst, mürbenbrod und etwas von lepzelten etc anzufüllen und in der frühe unter dieselbe auszuteilen" sei. Um die „kindische" Freude der unschuldigen Stiftlinge noch zu erhöhen, könnten auch Kleidungsstücke, deren Anschaffung gerade nötig wäre, mit eingelegt werden. Die Stifterin war sich zwar bewußt, daß ihr Antrag „bei der jezigen Zeit" werde verlacht werden, stellte sich aber auf den Standpunkt, daß dies nichts zu bedeuten habe, denn Kinder müßten in ihrer Art behandelt werden; das gute Ziel und Ende ihrer Stiftung werde „dennoch von vernünftigen Leuten wohl eingesehen und gebilligt werden". Merkwürdig ist es dabei, daß von einem leibhaftigen Erscheinen des Hl. Nikolaus nichts verlautet.

[1] Über diese Gestalt vgl. die neuen Arbeiten von Dr. Heinrich Winter, Heppenheim (Bergstraße), so in der Oberdeutschen Zeitschrift für Volkskunde 12 (1938).

[2] In meiner Allgäuer Heimat unterschied man zwischen dem „guten" und dem „bösen" Klaus.

[3] Über diese savoyardische Familie vgl. Martin in: Schauinsland 65/66 (1938/39) S. 86f.

Offenbar war er zu jener Zeit in Freiburg noch nicht oder — vielleicht infolge der Aufklärung — nicht mehr populär[1].

An den Donnerstagen vor Weihnachten pflegte man auch in Freiburg zu bosseln. Man klopfte an die Fenster oder trieb sonstwie Schabernack, wie es z. B. in Engen in der Andreasnacht (1. Dezember) noch heute üblich ist[2].

Als eigentlicher Weihnachtsbrauch sind sodann in Freiburg, was bisher übersehen wurde, schon sehr früh die Weihnachtspfennige bezeugt. Vor Weihnachten des Jahres 1332 verbot der Rat, außerhalb des Hauses Weihnachtspfennige zu geben oder zu versenden;[3] im eigenen Hause dagegen durfte man „sinem gesinde und sinen kinden" nach Belieben geben. Offenbar hatte man es damit zu üppig getrieben, obschon es sich nur um Pfennige handelte[4]. Beachtlich ist das hohe Alter des Brauchs; wir dürfen annehmen, daß er schon geraume Zeit vor dem Jahr 1332 bestanden hat[5]. Der Gedanke, es könnte sich, da das Neujahr an Weihnachten begann, gar nicht um Weihnachts-, sondern um Neujahrsgeschenke gehandelt haben, ist hinfällig, da der Rat zugleich verbot, „ze dem ahtoden[6] tage" d. h. auf 1. Januar Geschenke außerhalb des Hauses zu machen.

In besonderem Maße interessiert uns der Weihnachtsbaum, dessen Herkunft vom Lebens- und Schicksalsbaum umstritten ist[7]. Im vorigen Aufsatz konnten die „weyhnachtsmeyen" in Freiburg schon für das Jahr 1554 nachgewiesen werden.

Fast gleichzeitig, in der Bestallung des Waldmeisters vom Jahr 1561, ist von den Bäumen die Rede, die die Größe von „weyhenachtmayen" haben[8]. Sie waren also in Freiburg damals schon ein stehender Begriff. Dazu kommen nun neue Feststellungen über das Aussehen des Freiburger Weihnachtsbaumes. In den Rechnungen des Heiliggeistspitals zu Freiburg erscheinen häufig besondere Ausgaben für den „Weihnachtsbaum", die uns zeigen, wie der Baum jeweils geschmückt war. Es sind Ausgaben gebucht: 1625 für Birnen und Oblaten zum Weihnachtsbaum, 1674 für Lebkuchen, 1680 für Lebkuchen, Schättergold (Flittergold) und gefärbtes Papier, 1699 für kleine Lebkuchen, 1700 für Lebkuchen und Äpfel, 1773 für Lebkuchenwaren und zwar für 36 „peckle" à 2 Kreuzer und für 87 à 1 Kreuzer, im selben Jahr für eine Zeine (Korb) voll gefärbter Baumnüsse[9].

[1] Heinrich Sautier, der diese Stiftung in seinem Buch „Die Philanthropen von Freyburg" (Freiburg 1798) aufgeführt hat, machte den für seine Zeit bezeichnenden Zusatz: „Wer sich über das Wort Klaus entsetzet, der lese dafür Christgeschenke, Christtag, oder noch moderner, ohne Meldung des Christenthums Neujahrsgeschenke."

[2] Notiz in der Badischen Presse vom 3. Dezember 1940.

[3] Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 1, 284.

[4] Natürlich hatte der Pfennig damals einen ganz anderen Wert wie heute. Das Wort „Pfennig" im weiteren Sinn von Geschenk überhaupt zu gebrauchen, dürfte nicht angehen.

[5] Es ist also nicht richtig, wenn im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (6, 1038) gesagt wird, daß von Gaben an Weihnachten erstmals um 1400 berichtet werde.

[6] = achten, am 8. Tage nach Weihnachten.

[7] Vgl. Geiger, Weihnachtsfest und Weihnachtsbaum, im Schweizerischen Archiv für Volkskunde Bd. 37 (1939/40), Heft 4, wo die gesamte Literatur aufgeführt ist.

[8] A. Gerber, Beitrag zur Geschichte des Stadtwaldes zu Freiburg i. Br. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen Bd. 5, Heft 2, Tübingen und Leipzig 1901), S. 66.

[9] Diese Feststellungen sind von der neuesten Forschung über den Weihnachtsbaum beachtet worden. Vgl. L. Weiser in der Niederdeutschen Zeitschrift für Volkskunde Bd. 16, 16ff; P. Geiger a. a. O. Dabei blieb aber zweierlei außer acht, was mir bemerkenswert erscheint. Einmal die Tatsache, daß seit dem 17. Jahrhundert einzig die Bezeichnung „Weihnachtsbaum" statt des früheren Weihnachtsmaien gebraucht wird. Ferner, daß keine Ausgaben für Kerzen gebucht sind. Daraus ist wohl zu schließen, daß der Weihnachtsbaum noch kein Lichterbaum war, es müßte denn sein, daß die Kerzen im Spital selbst hergestellt wurden, so daß Ausgaben hiefür nicht nötig waren.

Im Jahr 1669 sind am 24. Dezember „2 paar mayen in die Kirchen" aufgeführt, sodann „4 krüeglin darzue zu trägen". Also hat man in der Spitalkirche schon damals 4 Weihnachtsbäume aufgestellt. Nach Schreiber[1] bereicherten die Bäckerknechte, die in der Kirche des Spitals ihre Bruderschaft hatten, den großen Weihnachtsbaum in der Herrenstube des Spitals. Zu Beginn des neuen Jahres durfte der Altgesell den Baum schütteln, dessen Früchte von den Armen aufgelesen wurden.

Für die Sitte, in der Heiligen Nacht, die als besonders wunderkräftig galt, „Heilwag" (= heiliges Wasser) zu schöpfen, konnte ein hübscher Beleg aus dem Jahr 1570 beigebracht werden.

Eine schöne Sitte war es, das neue Jahr anzublasen und anzusingen. Zum neuen Jahr pflegte man auch von jeher Geschenke zu machen. Noch ein Beispiel: Jakob Faigele, Schreiber und Bürger zu Augsburg, sagte 1614 als Zeuge in einem Zivilprozeß aus, er „schreibe" dem Herrn Johann Wilhelm Hauser zu Freiburg schon über 13 Jahre „Zeitungen", wofür er von ihm jährlich 8 fl. und 1 fl. „newjargelt" erhalte. Erst später, als Weihnachten und Neujahr nicht mehr zusammenfielen, dürfte das Schenken fast ganz auf Weihnachten übergegangen sein[2]. Nach dem schon angeführten Verbot des Rates vom Jahr 1332 durfte man in Freiburg auch zu Neujahr „enkeine gabe geben klein noch große userhalb sinem huse". Später aber wurde dieses Verbot nicht mehr beachtet, wie viele Beispiele zeigen. Im Zeitalter der Aufklärung (1775) sah die vorderösterreichische Regierung es als übles Beispiel für die Bettler und Armen an, daß die Nacht- und Turmwächter wie die Münstermesmer am neuen Jahr bei den Hausbesitzern Geschenke sammelten, obwohl dies seit unvordenklichen Zeiten geschah. Alle Vorstellungen der Betroffenen und des Magistrats, wie daß es jedem freistehe, was er geben wolle, und daß diese Leute ja nicht auf der Straße bettelten, sondern in den Häusern „unter höflicher Anwünschung des neuen Jahrs" Geschenke erwarteten, konnten die Regierung nicht von ihrem Verbot abbringen. Interessant ist, daß dabei mehrmals von der Sammlung zu Weihnachten (statt Neujahr) die Rede ist, was wohl daher rührt, daß das neue Jahr früher an Weihnachten begann[3].

Am Dreikönigstag war das Sternsingen üblich. Darauf folgte die Fastnacht, für die natürlich viel Stoff vorliegt. Noch mehr als heute erstreckte sich die Fastnacht auf den Aschermittwoch, auf den der Sonntag Invocavit folgte, an dem man „das Küchle" holte. An diesem Sonntag fand auch das Scheibenschlagen auf der Burghalde statt. Die Ausgelassenheit der Fastnacht wurde von den Entbehrungen der Fastenzeit abgelöst. Eine freundliche Figur in dieser Zeit ist der Palmesel. Am Karfreitag fand die Passionsprozession statt. Es folgte Ostern mit seinem alten Kirchenlied „christ ist erstanden". In Freiburg pflegten an Ostern die Münsterfigristen und Turmwächter Eier zu sammeln, was im Jahr 1775 verboten wurde. Am Maitag (1. Mai) war das Maienstecken üblich. In den Monat Mai fiel die Bittwoche oder Kreuzwoche mit den volkstümlichen Bittprozessionen in benachbarte Orte, die erst 1803 auf Antrag des Münsterpfarrers Galura auf Herdern und Wiehre beschränkt wurden, da die Fluren durch die Prozessionen sehr Not gelitten hatten.

[1] Geschichte der Stadt Freiburg 4, 277 f. (leider ohne Angabe der Quelle).

[2] Nach A. Spamer (W. Peßler, Handbuch der deutschen Volkskunde 2, 140 f.) geht die Sitte der Neujahrsgeschenke auf die Römer zurück und ging auf Weihnachten über, als der Neujahrstag auf den 25. Dezember als den Geburtstag Christi verlegt wurde. Im Allgäu schenkt man den Taufpaten noch heute „zum guten Jahr". Man gebraucht dort das Zeitwort „gutjahren".

[3] Generallandesarchiv Karlsruhe: Akten Freiburg-Stadt Fasz. 891.

Am Himmelfahrtstag beteiligten sich die Freiburger durch das „Bannreiten" an der Prozession in der Wiehre. Reichlich fließen die Quellen für das Fronleichnamsfest und sein Fronleichnamsspiel, nur dürftig dagegen für Pfingsten. Es sei hier an die Trompeterfigur, den sogenannten Roraffen, an der Freiburger Münsterorgel erinnert, der sein Vorbild in einem der Straßburger „Roraffen" hatte, nämlich in dem Stadttrompeter an der Straßburger Münsterorgel[1]. Das Johannisfeuer hielt sich in Freiburg trotz aller Verbote bis ins 19. Jahrhundert.

An der Sommersonnwende fand alljährlich der Wechsel des Rates mit dem Maienstecken vor den Häusern der neuen „Häupter", des Bürgermeisters, Schultheißen und Oberstzunftmeisters, sowie verschiedenen „Essen"[2] statt. Eine andere Bewandtnis hatte es mit den Ratssuppen. Die Freude am Lebensgenuß ging soweit, daß man sogar die Strafgelder, die für die Versäumnis der Sitzungen sich ansammelten, jeweils für ein gemeinsames Mahl verwendete. So beschloß der Rat am Montag den 2. Juni 1550: „bis Freitag soll man das gelt, so die ratsherrn versaumpt, zum Gauch[3] miteinander verzeren, seind Baldung und Ingelstetter zu kuchenmeistern verordnet". Daß man eigens zwei Ratsherren zu Küchenmeistern bestimmte, läßt auf ein reichliches Essen schließen. Der hochwohlweise Rat hatte es anderseits aber auch nicht leicht bei seinen vielseitigen Pflichten und Befugnissen. So ist es verständlich, wenn am 22. Juni 1558 — es mag ein heißer Tag gewesen sein — der Stadtschreiber im Ratsprotokoll darüber seufzte, daß, „nachdem bi den alten im prauch gewesen, das alle tag die häupter" — also nur sie — „uf ain bestimpte zeit zesamen kommen und vil sachen verrichtet", jetzt der Rat — der ganze Rat — „damit zu tun habe und demzufolge er (der Schreiber) „desto lenger alle ratstag sitzen" müsse.

Die Aufzählung der Bräuche im Ablauf des Jahres schloß mit dem St. Gallen-Tag, an dem man die jungen Eichen setzte, und mit der Kirchweihe.

Zu den regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten zählten auch die Jahrmärkte. Es ist zu unterscheiden zwischen den 4 Fronfastenmärkten nach den Quatembertagen, die im Jahr 1568 auf den letzten von ihnen beschränkt wurden, und den auf kaiserlichen Privilegien beruhenden sogenannten gefreiten Jahrmärkten, deren es seit dem Mittelalter zwei (am Sonntag nach Johanni an der Sonnenwende und am Dienstag nach Allerheiligen) waren, bis durch Verleihung Kaiser Maximilians I. vom 20. April 1516 ein dritter (Dienstag nach dem Sonntag Invocavit) eingeführt wurde, da der Johannismarkt infolge der gleichzeitigen Straßburger Messe schlecht besucht war. So ein gefreiter Jahrmarkt war eine sehr wichtige, festliche Angelegenheit, deshalb wurde er feierlich angeschossen. Ein Fasttag paßte nicht in diese Zeit. Deshalb erwog der Rat am 4. November (Montag) 1560: „weil dise wuchen der jarmarkt, so werde heimschen und frembden, sonderlich aber den würten (die sich dessen allbereit beclagt) beschwerlich sein den fasttag uf kunftigen mittwochen ze halten, dann kein hering in der statt." Man beschloß daher, am Mittwoch Fleischspeisen zu erlauben und gebot den Metzgern zu schlachten, „darmit man den frembden umb ir gelt zu essen geben könne". Den Pfarrer ließ man wissen, er möge das Fasten auf den darauffolgenden Mittwoch verschieben, Amt und Prozession

[1] Vgl. meinen Aufsatz: Der Roraffe im Freiburger Münster, in: Heimatarbeit u. Heimatforschung. Festgabe für Christian Frank 1927. Dazu P. Martin, die Hoheitszeichen der freien Stadt Straßburg 1200—1681, Straßburg 1941, S. 174 mit Abbildung.

[2] An dem „Geleit" zum Ritter beanstandete der Rat im Jahre 1501, daß man den neuen Bürgermeister nur bis zum Ritter (Trinkstube der Adelsgesellschaft) begleitete, dort aber sich entfernte, statt bei der „schenke" (Essen) zu bleiben. Dies zur Berichtigung. Vgl. Schauinsland 11, 24.

[3] Haus der bürgerlichen Gauchgesellschaft, heute Fr. Wagnersche Universitätsbuchhandlung, Adolf-Hitler-Straße 186.

aber könnten stattfinden. Die regelmäßigen Vorbereitungen für einen gefreiten Jahrmarkt lernen wir durch den Ratsbeschluß vom 31. Oktober 1586 kennen. Zu „verwarung des jarmarkts“ wurden von jeder Zunft zwei in Harnisch und zwei mit Seitenwehr bestimmt, andere hatten die Wirtshäuser zu besuchen, Herr Isenring mußte „das schießen uf der Burckhalden sambt der wacht“ versehen, die Metzger hatten den Viehzoll, die Bauherren[1] das Standgeld, die Zünfte zum Mond[2] und zur Sonne[3] die vier Tore, und die Gerber das Gerbertörlein[4] zu versorgen. Die Tucher boten ihre Ware auf der Metzig (dem heutigen „Kornhaus“) feil. Verstöße gegen das alte Herkommen wurden streng bestraft. Im Jahr 1558 wurde Urich Graf „zu bank“ gestellt[5], weil er auf dem Jahrmarkt „sein stand uf der metzg mit tuch nit versehen wie preuchlich und andere auch tun muessen“. Obwohl er um Gnade bat, wurde ihm die Strafe (1 ℳ Silber) nicht nachgelassen. Bei demselben Markt hatten Ulrich Beytzer und Clemens Cleinwalter „der ordnung und prauch zewider ire tuecher nit uf der metzig, sonder nur in iren gewondlichen läden underm spital[6] feil gehapt“; sie wollten sich mit Unwissenheit entschuldigen, erhielten aber dieselbe Strafe. Sobald der Jahrmarkt angeschossen war, erfuhr das Rechtsleben eine Pause. Während des Marktes fanden keine Gerichtssitzungen statt. Am 4. November 1558, am Vortag des Marktes, wurde eine Frauensperson zum Pranger verurteilt. Die Strafe wurde noch am selben Tage vollzogen, da am folgenden die „freiheit“ anging. Der Fischer Hans Zucker hatte 1595 am „gefreiten jarmarkt gefrefelt, also hochen frevel verwürkt“. Er hatte einen Bauern von Littenweiler „in trunkenheit verwundt“ und seinem Schwiegervater „die fenster eingeschlagen“.

Geburt, Kindheit, Jugend

Im Volksglauben waren mit der Schwangerschaft mancherlei abergläubische Vorstellungen verbunden. Die Schwangeren haben mitunter anormale Gelüste, und darauf wurde sogar in der Rechtssprechung Rücksicht genommen. Am 5. Mai 1479 erging eine Entscheidung des vorderösterreichischen Hofgerichts zu Ensisheim, wonach die „wasserrunse und vischenzen“ zu Lehen dem Ulrich Ankenreuter zugesprochen wurden, außer daß „tragende frouen oder krank lute von glustes wegen zu ziten mit einem berren[7] vischen“ dürften. Wenn schwangere Frauen für einen Verbrecher Fürsprache einlegten, so blieb dies nicht ohne Wirkung. Im Jahre 1551 hatte in Freiburg der Bannwart Erhard städtisches Gut entfremdet. Außer dem Pfarrer und mehreren Bürgern legten auch schwangere Frauen für ihn Fürbitte beim Rat ein, der ihnen sagen ließ, man wolle ihrer Bitte eingedenk sein. Für Gregor Dantzysen verwendeten sich 1554 neben dem Pfarrer, der übrigen Münstergeistlichkeit, der ganzen Schmiedezunft auch „viel schwangere Frauen“, worauf ihm das Leben gefristet wurde. Daß schwangere Frauen als Delinquenten vor dem Richter oft eine Milderung oder einen Aufschub der Strafe erlangten, dafür gibt es auch in Freiburg manchen Beleg[8]. In einem Fall (1752) gaben die Richter der Hoffnung Ausdruck, daß die Verbrecherin ihrer zu erwartenden „leibesfrucht eine

[1] Städt. Baukommission.
[2] Bauzunft.
[3] Rebleute.
[4] Südlich vom Schwabentor.
[5] Gerichtsbank, Strafbank, Haft?
[6] an der heutigen Münsterstraße.
[7] Netz.
[8] G. Schindler, Verbrechen und Strafen im Recht der Stadt Freiburg i. Br. von der Einführung des neuen Stadtrechts bis zum Übergang an Baden (1520—1806), Freiburg 1937, S. 154ff.

getrewe muetter“ sein werde, bei einer andern wurde „umb verschohnung ihrer leibesfrucht“ die Strafe aufgeschoben (1734).

Wie sehr man darauf bedacht war, das Kind lebend zur Welt zu bringen, geht aus folgendem hervor. Auf Bitten der Bewohner der Predigervorstadt befahl der Rat von Freiburg im Jahre 1538, am Predigerturm[1] oben an der Kammer des Stadtknechts ein Glöcklein anzubringen, „das man ime leuten mög, so eine in kindsnöten ligt, das man die hebamen uslasse bei zeiten“. Schon 1510 wurde in Freiburg eine Hebammenordnung erlassen, die 1556 nach dem Straßburger Vorbild verbessert wurde[2]. Wie schon im früheren Aufsatz erwähnt, sprang im Jahr 1636 eine vornehme Frau in hochschwangerem Zustand über das Johannisfeuer, was zu ihrem Tode führte. Nach ihrem Hinscheiden wurde, offenbar aus religiösem Beweggrund, das Kind aus dem Mutterleib geschnitten und getauft. Als auch es nach acht Stunden starb, wurden Mutter und Kind zusammen bei den Augustinern bestattet.

War man so, aus allgemein menschlichen oder religiösen Beweggründen, für das keimende Leben und für das Kind im Mutterleib besorgt, so natürlich auch, und zwar manchmal in geradezu rührender Weise, für das lebende Kind, wobei das religiöse Motiv stark in den Vordergrund tritt. Der Kaplan Hans Weiß am Freiburger Münster hinterließ 6 Kinder, von denen es in einem Rechtsgutachten vom Jahre 1578 heißt, sie seien „bastarden, unehlich und aus verbottener vermischung erzilt und erborn, aber doch geschöpf und creatur gottes und könnten darumb nit gar hingeworfen, sondern sollen auch der notturft nach erzogen und erhalten werden“. Sogar mitten in den Greueln des Dreißigjährigen Krieges läßt sich eine Stimme edelster Menschlichkeit vernehmen, und zwar von militärischer Seite, wo man es in jener Zeit zuletzt erwarten möchte. Von Schaffhausen aus verwendete sich am 12. November 1633 Oberstleutnant Hans Jakob de Waggky bei Bürgermeister und Rat von Freiburg in einem von echter Humanität und Frömmigkeit zeugenden Schreiben für ein armes Soldatenkind, einen Säugling, dessen Eltern verstorben waren. Er wollte das Kind selbst aufziehen, war aber bei dem fortwährenden Marsche, der herrschenden Kälte und ohne eine Amme nicht im Stande dazu. Wenn das Kind von irgend welchen Leuten aufgenommen werde, wollte er ihnen gern selber die Verpflegung bezahlen.

Modern mutet es uns an, wenn wir hören, daß schon im 16. Jahrhundert die Geburt von Drillingen honoriert wurde. Im Jahre 1593 war in Freiburg Dr. Johann Bidermanns Frau „dreier kinder, zweier sohnen und einer dochter, genesen“. Der Rat beschloß, ihr, „dieweil sie eins zünftigen dochter, zue gedechtnus ein saum alten wein und zwei mutt[3] weißen[4]“ zu verehren. Die Auszeichnung galt also im Gegensatz zu heute nicht den Drillingen an sich, sondern der Bürgerstochter.

Paten und Patengeschenke sind in Freiburg schon durch einen Ratsbeschluß vom Jahr 1332 bezeugt[5]. Für ein Kind waren fortan nur noch 3 Paten, zwei männliche Laien und eine Frau, erlaubt, als Patengeschenke zur Taufe nicht mehr als ein großer Turnei[6] oder ein Schilling[7] Brisger-Pfennige. Als nach dem Dreißigjährigen Krieg

[1] Beim heutigen Vinzentiushaus.
[2] Vgl. Ch. Wittmer, Straßburgs älteste Hebammenordnung, im Jahrbuch der Elsaß-Lothringischen wissenschaftl. Gesellschaft zu Straßburg 9 (1936).
[3] Getreidemaß = 4 Sester.
[4] Weizen.
[5] Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 1, 284.
[6] tournois eine von Ludwig IX. von Frankreich 1266 geschaffene Silbermünze.
[7] Für alle folgenden Münzbezeichnungen sei bemerkt, daß ein Pfund 20 Schillinge zu 12 Pfennigen hatte. Pfund und Schilling wurden nicht geprägt, waren vielmehr nur Rechnungseinheiten. Der jeweilige Wert nach dem heutigen Stand läßt sich nicht bestimmen, er dürfte jeweils dem 10—20fachen von heute entsprochen haben.

der Lebensgenuß allzusehr überhand nahm, erließ der Freiburger Rat am 3. September 1666 eine besondere Ordnung für die Kindstaufen[1]. Es hatten sich allerhand Mißbräuche eingeschlichen, „insonderheit aber, daß allzuviel personen nit allein für ein pures gebräng eingeladen, sonder auch mit vil zu köstlichen auffstellung des zuckerwerks, allerley confects, getranks, pasteten, torten, hippen, spannisch brots etc. gar zu hoch geschritten, ja sogar die eingeladene (als wan's ein malzeit were) zusammengesetzt und noch darüber die tauf- oder göttelpfenning und verehrungen in die kindböth[2] also ubermäßig gespannt worden, daß viel unglegenheiten in denen haushaltungen öfters entsprungen, auch sich diß christliche werk zu übernemmen mancher nit unzeitig bedenkens getragen". Um diese Mißbräuche abzustellen, durften fortan von der Patin zu einer Kindstaufe höchstens 12 Personen[3] (die Patin selbst eingerechnet) mitgebracht werden, bei einer Strafe von 3 Kronen für jede überzählige Person. Das „Göttingelt" durfte unter 5 ℔ Strafe bei den Vornehmeren einen Dukaten, bei denen von geringerem Stande einen Reichstaler in Geld oder Wert nicht übersteigen und mußte der Hebamme ausgehändigt werden, die es prüfte und der Kindbetterin weitergab. Außerdem durften die Vornehmeren der Kindbetterin „in die Kindbött" nicht mehr als 1 fl. nach Hause schicken, die Geringeren nicht mehr als 10 Batzen. Die Gaben „der göttinröck, hembder, belz und anderer kleidung" wurden bei 2 ℳ Silber Strafe ganz verboten, außer bei bekannter „armuthey"; in diesem Fall durfte den Kindern und Müttern mehr verehrt werden. Alle „gevatter und kindtaufimbiß" wurden verboten und bei 3 Kronen Strafe nicht mehr zu geben erlaubt als ein Trunk Wein, weißes und etwas Spannischbrot, Hippen und etwas Lebkuchen. Schließlich durften die Turmbläser für ihr Blasen bei einer Krone Strafe von der Kindbetterin oder anderen nichts verlangen; es stand vielmehr im Willen der Gevatterin, ihnen entweder 3 Plappert[4] oder eine Maß Wein zu geben. Es berührt sehr gemütvoll, daß die Wächter auf dem Münsterturm zu blasen pflegten, wenn man ein Kind zur Taufe trug.

Von der Jugend ist in der vorausgegangenen wie auch in dieser Arbeit mehrmals die Rede. Es mögen hier deshalb nur noch einige Ergänzungen Platz finden. Ein Freiburger Bürger verspottete 1545 ein in Masmünster gefälltes Urteil mit dem Ausspruch: „wann schuler uf der gassen, die umb brot singen, solich urtel gesprochen hetten, so wer es schimpflich genug". Solches Singen um Brot muß demnach gang und gäbe gewesen sein. Es ist dies ein Beispiel, wie manchmal in Prozeßakten alte Sitten und Bräuche überliefert sind. Ein weiteres Beispiel ist folgendes. Von einem in ärztlicher Behandlung stehenden Knaben, Sohn eines Freiburger Wollenwebers, wird 1614 in Zivilprozeßakten berichtet, er habe sich auf den Spielplätzen herumgetrieben und mit einem Kameraden das Lerchenfangen und Fischen betrieben. An anderer Stelle wird gesagt, er sei mit seinem Kameraden „uff den lerchenplatz geloffen". Wir sehen daraus, daß der Vogel- und besonders der Lerchenfang ein Lieblingssport der Freiburger Jugend war. Leider erfahren wir nicht, wie der Rat sich zu diesem Treiben stellte[5]; immerhin hat es den Anschein, als habe man dem Buben sein Tun zur Last gelegt. Lerchenplätze gab es auch anderorts[6], der Sport des Lerchenfangs war demnach allgemein. Sollten

[1] Adreßbuch 1880, S. XIIf.

[2] Im Allgäu legt der Pate am Tag der Taufe dem Kind ein Geldstück unter das Kissen.

[3] Nach einem Ratsbeschluß vom Jahre 1484 durften nur 8 Frauen eingeladen werden. Adreßkalender 1870, S. V.

[4] Halbgroschen.

[5] Im Herzogtum Württemberg war der Lerchenfang seit 1514 nur noch 14 Tage vor und nach Michaelis erlaubt. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 4, 1180.

[6] z. B. gibt es bei Bremgarten (Landkreis Müllheim) einen „Lerchenacker" und ein „Lerchenfeld". Topogr. Karte von Baden, Bl. 115.

die schon im 14. Jahrhundert bezeugten Bezeichnungen „an der Lerchun", „in der Lerchun" für ein Gelände in der Gegend der Lerchenstraße in Herdern, die man bisher analog andern Ortsnamen auf Lärchenbäume zurückführte[1], uns die Kunde vom einstigen Lerchenplatz der Freiburger überliefert haben?

Zur Jugend zählen auch noch die Studenten. Kulturbilder aus dem Freiburger Studentenleben im Anschluß an die ältesten Disziplinargesetze der Universität Freiburg besitzen wir schon aus der Feder von Hermann Mayer[2]. Bezeichnend ist es, daß die allererste Bestimmung dieser „Statuten" allem nächtlichen Unfug der Studenten vorbeugen wollte. Weitere Bestimmungen galten dem Waffentragen auf den Gassen, der Verkleidung und anderem Unfug, der nur allzuhäufig getrieben wurde.. Es kann sich auch hier nur um einige wenige Zusätze handeln[3]. Im Jahr 1555 konnte eine Inquisition über Studenten, die mit dem „zapfen", einem städtischen Bediensteten, einen Handel gehabt hatten, deswegen nicht durchgeführt werden, weil man sie nicht recht erkannt hatte. Wie half man sich aus dieser Verlegenheit? Es war herkömmlich, daß bei gewissen Festlichkeiten, an denen der Rektor und die Professoren teilnahmen, auch die Studenten anwesend sein mußten, Der Rat beschloß daher, „uf der großen kirchweihe, wann sie mit dem rector in kirch gond, uf sie acht zu haben, darmit man sie alsdann desto baß anzeigen konne". Ein „westveling student" wurde 1595 wegen nächtlichen Lärmens festgenommen. Er sang u. a. „mit grober stimb, so er hat: in seiner heimat waren die bauren uf den beumen". Damit ist ein neuer früher Beleg für ein altes Lied gegeben[4]. Für das luxuriöse Gehaben, das manche Studenten sich leisten konnten, ist es bezeichnend, daß 1513 im Rat der Stadt die Rede war vom Zoll von den Pferden, welche die Studenten kauften oder verkauften.

Liebe, Hochzeit, Ehe

Seitdem die Universität Freiburg besteht, hat es auch schon die Studentenliebe gegeben. Als König Maximilian im Jahre 1499 von den vorderösterreichischen Landständen 6000 fl. forderte, ließen die Stadtväter, um ihr Unvermögen darzutun, u. a. dem König melden, daß „die studenten die richsten wiber nemen" und von deren Gütern als Angehörige einer exemten Körperschaft keine Abgaben entrichten wollten. So manche reiche Freiburger Bürgerstochter mag also schon damals als Studentenbraut ihre Vaterstadt verlassen haben. Es wäre familiengeschichtlich interessant, wenn man darüber näheres in Erfahrung bringen könnte.

Aus Erbschaftsakten erhalten wir zufällig Kunde von einer Heiratsvermittlung in den besten Bürgerkreisen am Ende des Mittelalters. In einem Streit zwischen dem Apotheker Kaspar Schwein und seiner mit dem Straßburger Bürger Bastian Schan verheirateten Tochter Sophie äußerte Meister Ulrich Wirtner, einer der angesehensten Männer der Stadt, er habe vor vielen Jahren bei seinem Freund Peter Sprung († 1517),

[1] H. Wirth, Die Flurnamen von Freiburg i. Br., Freiburg 1932, S. 147; H. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 4, 995 u. 1179, wo auch die Bezeichnung „in der L." aufgeführt ist.

[2] Schauinsland, Jahrlauf 38 (1911).

[3] Von Händeln unter Studenten mit politischem Hintergrund habe ich im Adreßbuch 1927/28 (Beilage S. 21 ff.) berichtet.

[4] Es handelt sich um ein sog. Lügenlied, dessen 2 Strophen einen Teil eines Bergmannsliedes bilden, das bisher erst aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts bekannt war. Die 1. Strophe lautet: „Ich bin in einem Lande gewessen / da wachsen die Bauren auf Baeumen / da wirft man sie mit Briegeln herab / die grossen und die kleinen." E. Mincoff-Marriage, Bergliederbüchlein (Bibliothek d. Literar. Vereins in Stuttgart Bd. CCLXXXV, Leipzig 1936), S. 294 Nr. 235, Strophe 3 u. 4. Freundl. Mitteilung von Dr. Wilh. Heiske.

dem bekannten Stifter der Freiburger Meistersingerbruderschaft, gewohnt und sei oft in dessen Haus (zum roten Kopf, heute Adolf-Hitler-Straße 190) mit ihm zusammengesessen. Sprung, der, wie wir wissen, kinderlos war, habe zwei Nichten, Töchter von Dr. Knoll[1], bei sich „in dem tisch“ gehabt. Diesen beiden Jungfrauen, die (nach dem Alter des Vaters zu schließen) nicht mehr ganz jung gewesen sein dürften, hätte Sprung gern zu einem Mann verholfen, wobei er es besonders auf den Apotheker Kaspar Schwein abgesehen hatte. Wenn Schwein eines der beiden Mädchen heiratete, wollte er ihm von der Apotheke helfen, um ein anderes, einträglicheres Geschäft treiben zu können. Er erreichte auch bei einem der Mädchen und der Verwandtschaft, daß es zu einem „tag“, also wohl zu einer Verabredung, und schließlich zur Heirat kam.

Einen frühen Beleg haben wir in Freiburg auch für die allgemein bekannte *Brautsuppe*[2] oder Morgensuppe, welche die Brautleute am frühen Morgen mit ihren Gästen einnahmen. Zwecks Ausstellung eines Zeugnisses über eheliche Geburt für den Goldschmiedssohn Lorenz Stock bezeugte im Jahr 1574 eine Verwandte, sie habe seinerzeit in ihrem Haus den Eltern des Jungen die Brautsuppe entrichtet und sei auch bei der Hochzeit selbst zugegen gewesen. Man sieht an diesem Beispiel, auf was für Zeugnisse man in einer Zeit, in der es noch keine Kirchenbücher gab, unter Umständen angewiesen war. Dabei ist beachtenswert, daß jene Verwandte in *ihrem* Haus dem Brautpaar die Brautsuppe reichte. Die Brautsuppe artete vielfach aus, weshalb schon die Freiburger Hochzeitsordnung von 1666 sie bei Strafe einer Mark Silber gänzlich verbot.

Der *Kirchgang* spielte als Teil der Hochzeit, obwohl er nicht zum Wesen der sakramentalen Eheschließung gehört, einst eine andere Rolle wie heute. Im Jahre 1534 führte Meister Wolf Fetzinger gegen seine Frau Veronika Spät aus adeligem Geschlecht einen Prozeß vor dem bischöflichen Gericht. Er machte geltend, sie sei sein „elich weib vor gott und der welt“; sie habe es öfters vor Bürgermeister und Rat von Freiburg bekannt und sich dessen nicht geschämt. Aber „des kilchgangs, der doch nit die substanz der ee ist, sunder ein zuestendige solennitet, des will sie sich schämen“. Eine Eheschließung ohne Kirchgang war gewiß eine Seltenheit. In den Jahren 1542/43 spielte ein Prozeß zwischen Bonaventura Undermrein von Freiburg und Felizitas Fischer von Augsburg. Hieronymus Fischer, der letzteren Sohn, war mit Bonaventuras Tochter Barbara verlobt gewesen, aber vor der Hochzeit gestorben. Bonaventura verlangte trotzdem die von Hieronymus seiner Braut versprochene Morgengabe. Felizitas aber verweigerte sie ihm, da die Ehe „nit confirmiert noch der beischlaf beschehen“. Bonaventuras Anwalt machte hiegegen geltend, daß nach dem Freiburger Stadtrecht es als eine Ehe gelte, falls der „kirchgang us redlichen ursachen gehindert“ werde. Dies treffe hier zu, da Hieronymus noch seine Verwandten aus Augsburg zur Hochzeit erwarten wollte, mittlerweile aber erkrankt und gestorben sei. Trauung in einer Kirche war also die Regel, es gab aber auch Ausnahmen. In einem Streit über die Eheberedung zwischen Ottilia Murerin und ihrem verstorbenen Mann Werlin Oschwald bestätigte ein Freiburger Franziskaner im Jahre 1522, er habe die beiden in „der bruder behusung in der stuben[3] vor dem tisch zum sacrament der e zusammengeben“.

Wie einem Täufling, so pflegten die *Wächter auf dem Münsterturm* auch einem Brautpaar zu blasen, wenn es zur Trauung in die Kirche ging. Um die Leute auch in diesem Punkt zum Maßhalten zu erziehen, bestimmte die Hochzeitsordnung von 1666, daß die Hochzeitsleute „wegen des ihnen zu ehren gethanen blasens“ den Münsterturmwächtern nicht mehr als 2 Schillinge geben durften.

[1] Bedeutender Arzt und Professor an der Freib. Universität, geb. 1450, † um 1493.
[2] Vgl. E. H. Meyer, Badisches Volksleben S. 286 ff.
[3] also in einem Raum des Franziskanerklosters.

Im Mittelalter müssen sogenannte fahrende Leute als *Spielleute* sowohl beim weltlichen „brutlöff“ (Hochzeit) als auch bei „geistlichem hochzit“[1] eine große Rolle gespielt haben. Sonst hätte nicht der Rat von Freiburg im Jahre 1380 genaue Bestimmungen dafür erlassen[2]. Später war es der ortsansässige Spielmann, der mit seiner Kapelle besonders bei Hochzeiten aufzuspielen pflegte. Die Freiburger Universität besitzt noch das Kassenbuch des Freiburger Spielmanns Hans Ulrich Holdermann für das Jahr 1670, aus dem zu ersehen ist, was er in jenem Jahr bei Hochzeiten verdiente. So steht dort gebucht: „Den 20. Weinmonats haben wir dem Herrn Doktor Schützen in dem Basler Hof die Hochzeit gespielt und hat einer verdient 5 Taler mitsamt dem Trinkgeld“.

Der *Brautkranz* stand als Zeichen der Jungfräulichkeit in hohen Ehren. Als mit der fortschreitenden Lockerung der guten Sitten es vorkam, daß Hochzeiterinnen, die bereits geschwängert waren, zum allgemeinen Ärgernis mit Kränzen zur Kirche gingen und sich, wie herkömmlich, durch die Zunftmeister führen ließen, daß also kein Unterschied mehr gemacht wurde zwischen „ehrlichen und geschwängerten döchtern“, faßte der Rat am 15. Oktober 1605 den Beschluß, „das hinfüro (wie auch an anderen orten breuchig) dergleichen hochzeiterinnen, so albreit geschwängert, ohne cranztragen nit mehr durch die zunftmaister, sonder durch die hebammen oder nach gelegenheit andere frauen zu kirchen sollen gefürt und solches zu meniglichs nachrichtung bis sonntags uf allen zünften verkündt werden solle.“

Durch die Hochzeitsordnung von 1666 hören wir von einem weiteren Brauch bei der Trauung. Die Brautleute pflegten dem *Mesner* für seine Verrichtungen einen *Geldbetrag* in sein Buch zu legen. Hierin wollte man keine Schranken setzen, vielmehr sollte es im Belieben eines jeden stehen, „wieviel er dem mesner oder sigristen in das buch legen wolle“. Es muß sich dabei um ein bestimmtes Buch gehandelt haben. In Simonswald war es um 1900 ein Meßbuch mit dem Bild des Gekreuzigten, das der Mesner oder Ministrant dem Brautpaar zum Kusse darreichte, worauf dieses ein Geldstück in das Buch legte[3].

Beim Einzug in die Kirche und beim Auszug wie vor dem Wirtshaus und dem Tanzlokal pflegte der *Bettelvogt*, der Vorstand der zunftmäßig organisierten Bettler, seine Aufwartung zu machen. Ihm durften nach der Hochzeitsordnung von 1666 künftighin nicht mehr als 2 Schillinge gegeben werden.

Natürlich hat auch der *Hochzeitsstrauß* einst so wenig gefehlt wie heute. Es muß auch noch anderen Zierat gegeben haben. Da für die „kränzlin, meyen und bändeln“ zu großer Aufwand getrieben wurde, bestimmte die Freiburger Hochzeitsordnung vom Jahr 1666, es solle „in austeilung der mayen, kränzlin, bändel usw.“ tunlichst Maß gehalten werden. Da diese Dinge „ausgeteilt“ wurden, wird man dabei an Hochzeitssträuße und ähnliches zu denken haben[4].

Von großer Wichtigkeit waren von jeher *Hochzeitstafel* und *Hochzeitsschmaus*. Nach einer Ratsverordnung vom Jahr 1484 durften 20 Personen geladen werden.

[1] Gemeint ist wohl die Primiz eines Geistlichen.
[2] Solche Bestimmungen sind auch von den Städten Zürich und Nürnberg überliefert. Deutsches Rechtswörterbuch 3, 375.
[3] Mündliche Mitteilung des Archivbeamten J. Hertrich. Vgl. E. H. Meyer, Bad. Volksleben S. 296.
[4] Vgl. den Aufsatz von M. Riffel in der Oberdeutschen Zeitschrift für Volkskunde Bd. 14 (1940), S. 105 ff. Eine Basler Frau mit einem Hochzeitsmaien zeigt ein Kupferstich von H. H. Glaser vom Jahr 1634. Schweizerisches Archiv für Volkskunde 38 (1941), S. 42. Daselbst S. 47 f. weitere Abbildungen nach Stichen des Baslers J. J. Ringle nach 1650.

Waren darunter keine ledigen Töchter, so durfte einer noch 4 Jungfrauen dazu laden. Die Hochzeiten durften nicht länger als 2 Tage dauern. Später (1590) verordnete der Rat, daß auch bei großer Verwandtschaft es nicht mehr als 6 Tische sein durften. Im Jahr 1666, als ungeachtet aller früheren Ordnungen in den vergangenen „verwirrten zeiten das unnutzliche vor dem erspriеßlichen so fest eingerissen" war, konnte nur eine neue Verordnung Abhilfe schaffen. Schon nach dem alten Herkommen hatte jeder Hochzeiter bei einer Strafe von 2 ℳ Silber beim Rat um die Anzahl der Tische einzukommen. Für die Hochzeitsmähler bei den Wirten waren fortan nur (!) folgende Gerichte zugelassen: „Suppen, Fleisch, Gemües, Spansaw oder Pasteten, Voressen, ein par Güler, ein Essen Fisch, Gebratenes, Rueben mit Schaffleisch, da es zu bekommen oder sonsten etwas dergleichen, dann Käß, Molscheren[1], etwas Obst." Für dieses Mahl, das nur (!) $2^1/_2$ Stunden dauern sollte, hatte ein Mann und lediger Geselle 9 Batzen, ein Weib 8 Batzen und eine Jungfrau 7 Batzen 5 Pfennige zu bezahlen. „Alles Einschiebens und Heimschickens" hatte man sich zu enthalten. Die Wirte hatten darauf zu achten, daß alle Tische mit je 9 Personen gleichmäßig und gebührlich abgespeist wurden, um das Zerbrechen der Gläser und andere „Inconvenientien" zu verhüten. Jeder hatte seine Zeche selbst zu zahlen. Nur dem Hochzeiter und der Hochzeiterin, die an getrennten Tischen saßen, war es gestattet, „auf ihre beede Tisch etwas einzuschießen und sich deswegen mit dem Wirth zu vergleichen". Außerdem durften sie den Pfarrer oder seinen „Substituten", die Eltern oder ihre Stellvertreter, Brüder, Schwestern, Kinder, Kindeskinder, die Führer des Hochzeiters und der Hochzeiterin und die Hochzeitslader gastfrei halten.

Eigenartige Hochzeitsgeschenke übersandten im Jahre 1519 Bürgermeister und Rat von Freiburg der jungen Frau des vorderösterreichischen Kanzlers Nikolaus Bapst, nämlich ein „trunkbecherlein, das allein in die kindpett[2] gemacht ist", sowie einen „ring mit einem stein, der zu probierung der eebrecher vast gut sein wird (wiewohl wir uwern gemahel nit dafür halten"). Dabei handelte es sich gewiß um keinen schlechten Scherz; die ironisch anmutende Schlußbemerkung bedeutete also keine Anzüglichkeit, war vielmehr eine Höflichkeitsformel. Der Fall ist bezeichnend für den Aberglauben jener Zeit. Schade, daß das Geheimnis jenes Ringes in dem Schreiben nicht näher erklärt ist. Die Empfängerin wird es ohnedies gekannt haben.

Mit einer rechten Hochzeit war von jeher ein Tanz verbunden. In Freiburg bürgerte es sich im 16. Jahrhundert ein, daß jeder Hochzeiter „uf der metzg danzen", also auf der städtischen Metzig (Kornhaus, Münsterplatz 12), deren oberer Stock als Tanzlokal diente, einen Tanz veranstalten wollte. Da dies aber dem Gebäude und Dachwerk zu schaden drohte, verbot der Rat im Jahre 1556, ohne seine besondere Erlaubnis „doben ze tanzen". Später (nach der Freiburger Hochzeitsordnung vom Jahr 1666) wurde es Regel, daß die Tänze der Hochzeitsgesellschaft, falls nicht der Rat auf Ersuchen etwas anderes zuließ, auf der Stube der Zunft stattfanden, welcher der Hochzeiter oder sein Vater angehörte. Alle, die dem „Ehrentag" und Hochzeitsmahl nicht beiwohnten, hatten sich des Tanzens bei 10 Schilling Strafe zu enthalten. Mit der Salvezeit mußte das Tanzen bei 3 Kronen Strafe ein Ende haben.

Ein anderes Hochzeitselement, zum Tanz wie zum Kirchgang, war die Musik. Im Jahr 1558 suchte ein Kriegsknecht beim Rat um „trommen und pfeifen zum kirchgang" nach und wurde deshalb an den Pfarrer gewiesen. Durch ein Mandat vom Jahre 1604 wurden, wohl dem Zug der Zeit entsprechend, Trommeln und Pfeifen allgemein erlaubt, sowohl für den Kirchgang als auch für die ganze Hochzeit, doch durfte einer daneben auch

[1] Kuchen aus Teigresten oder Brot aus dem an der Backmulde hängengebliebenen Teig, der mit der Muldschere abgekratzt wurde. Schweizerisches Idiotikon 8, 1101, 1103.
[2] Über das Schenken „in die Kindbett" vgl. oben S. 317ff.

„ander seitenspiel"[1], wie bisher üblich, gebrauchen. Der Rat setzte eine Taxe fest, wonach für jeden Trommler und Pfeifer — gemeint sind die städtischen Musikanten — neben Essen und Trinken 5 Schilling zu bezahlen waren. Außer von Trommeln, Pfeifen und Saitenspiel hören wir auch vom Dudelsack, mit dem man besonders auf dem Land vorlieb genommen zu haben scheint. So wohnte in Bollschweil in einem kleinen Häuslein ein Mann, der „sackpfeifen" konnte und 1574 bei einer Hochzeit aufspielte.

Am 13. September 1769 fand in Freiburg eine andere, kulturgeschichtlich höchst merkwürdige Hochzeit mit der letzten sogenannten Strohrede[2] statt. Glücklicherweise ist uns der Verlauf dieser Feier — es war die Vermählung des Fräuleins Ernestine von Rott zu Gaburg-Lorheim mit dem kurpfälzischen Obersten Freiherrn Wolfgang Traugott von Münzer — durch eine genaue Beschreibung überliefert, auf die hier verwiesen sei[3].

Ein nicht alltägliches Hochzeitsgespräch ist aus dem Jahre 1602 auf uns gekommen, und zwar nur deshalb, weil es eine gerichtliche Untersuchung nach sich zog. Ein Mädchen aus gutem Hause schämte sich bei einer vornehmen Hochzeit nicht, am Tisch vor allen Leuten zu sagen, sie wolle, wenn der wegen Diebstahls gefangene Hieronymus Widenmeyer zum Tod verurteilt und zum Galgen hinausgeführt werden sollte, den Strick abhauen, den Verurteilten damit erlösen und hernach zur Ehe haben. Wie stark muß die Liebe dieses Mädchens — es war „herren Georgen Müllers ledige dochter" — gewesen sein!

Ein alter Hochzeitsbrauch war das auch für andere Orte bezeugte Eiersammeln am Tage nach der Hochzeit, das wohl auf die Vorstellung vom Ei als Fruchtbarkeitssymbol zurückzuführen ist. Nach einem Ratsbeschluß vom Jahr 1484 blieb dieses Eiersammeln auch weiterhin verboten, das Verbot bestand also schon vorher. Leider ist nicht gesagt, welche Gründe den Rat beim erneuten Verbot bewogen. Es muß sich um einen altgewohnten, schwer auszurottenden Brauch gehandelt haben. Denn noch im Jahre 1556 wurde der Bürger Georg Nübling wegen Übertretung des Verbots bestraft.

Als Zeichen für die Hochhaltung des ehelichen Bundes darf wohl die alte Wertschätzung des Eheringes gelten. In einer Pflegschaftsrechnung über die Jahre 1611/17 sind dreierlei Ringe aufgeführt: „ein guldener gemahlring, ein dreifacher denkring, ein trewring". Beim Wort Treuring denkt man unwillkürlich an das Motiv des Volksliedes: „sie hat die Treu gebrochen, das Ringlein sprang entzwei".

Am 11. August 1766 hielt in Freiburg der Weber Joseph Vomstein[4], nachdem er mit seiner dritten Frau[5] 54 Jahre im Ehestand gelebt hatte, Jubelhochzeit. Um 9 Uhr zog man ins Münster, voraus die Stadtmusikanten mit der Musik, dann der Bräutigam mit zwei Führern, anschließend die übrige Bekannt- und Freundschaft, darauf zwei alte Wittfrauen, von denen die eine schon bei der zweiten Hochzeit Ehrenjungfer, die andere „Taufgott" gewesen war, „in alter modetracht und grosen spiz- oder egghüt", sodann die Braut in derselben Mode und mit „einem goldgirtel um den leib", schließlich eine lange Reihe Frauenspersonen. Am Bemerkenswertesten dabei ist wohl der goldene Gürtel der Jubelbraut. Das Hochzeitsmahl wurde zum Andenken an den seltenen Fall von der Stadt bezahlt.

[1] Saitenspiel.
[2] Strohkranzrede, scherzhafte Rede an eine Neuvermählte.
[3] Freiburger Zeitung 1837, Unterhaltungsblatt S. 161ff.; Schauinsland 22, 46ff.
[4] † 27. April 1770 im Alter von 87 Jahren.
[5] Anna Maria Starkin, † 20. Juni 1772 im Alter von 91 Jahren, Witwe des Leinewebers Joseph Vomstein, „qui etiam secundas nuptias iam ante 6 annos celebrarunt publice" (Ehebuch der Münsterpfarrei). Somit bedeutet „secundae nuptiae" die „goldene Hochzeit", nicht die „2. Hochzeit", denn es handelte sich ja um die 3. Ehe des Jos. Vomstein.

Krankheit und Tod

Immer wieder ist in den Quellen von „Sterbensleufen", „sterbender Not" u. dgl. die Rede, womit die häufig auftretende Pest[1] und andere Epidemien gemeint sind. Um Pest dürfte es sich bei dem „bösen Ding" gehandelt haben, das die 3 Kinder des Seilers Jakob Stump laut Pflegschaftsrechnung über die Jahre 1552/60 hatten. Besonders schlimm war es in Freiburg im Jahre 1564, man zählte gegen 2000 Tote und legte jeweils 20—30 Leichen in ein Grab. Bis Martini, bis es kälter wurde, schüttete man ungelöschten Kalk auf die Leichen, um die Luft nicht zu verpesten, ein Verfahren, das auch im 18. Jahrhundert in Kriegszeiten bei Massengräbern Anwendung fand.

Eine besondere, im Mittelalter überall verbreitete Krankheit war der Aussatz. Für die Aussätzigen oder guten Leute, wie man sie freundlicherweise nannte[2], gab es auch in Freiburg ein eigenes Haus außerhalb der Stadt. Es war den Sondersiechen, wie sie auch hießen, genau vorgeschrieben, wie weit sie sich im Umkreis vom Haus entfernen durften. Da ist es bevölkerungspolitisch interessant, daß in Freiburg Dr. David Schmidlin, Lehrer des Kirchenrechts an der Universität, noch im Jahr 1569 in einem Gutachten sich auf eine Verordnung des Papstes Alexander III. (1159—1181) stützte, wonach ein Aussätziger eine gesunde, nicht aussätzige Frau heiraten durfte.

Vereinzelt hören wir auch von andern Krankheiten. Einen gefangenen Buben, „der sich sant Vältins siechtagen[3] beclagt ze haben", ließ der Rat laut Beschluß vom 3. Januar 1498 „ligen bis nach der Zit". Aus einer Pflegschaftsrechnung von 1560 erfahren wir, daß ein Knabe am „kalten Weh" litt. Man tat ihn zum Geiselmacher, der ihn aber wegen seines „bettseychens" bald nicht mehr haben wollte. Nicht ganz selten sind die Nachrichten über die Syphilis. Es fehlt nicht an Versuchen, diese Krankheit zu heilen. Aus einem Schreiben des markgräflichen Oberamtmanns zu Badenweiler an Bürgermeister und Rat von Freiburg vom Jahr 1587 geht hervor, daß der Freiburger Bürger Nikodemus der Balbierer den Jörg Weinmann von Leutersberg, „der ein geiger gewesen, in die franzosencur angenommen", aber nicht, wie versprochen, geheilt hatte. Als er den Mißerfolg sah und der Patient bald darauf starb, forderte er die Angehörigen auf, ihn auf einem Karren heimzuführen. Er hatte den Kranken also bei sich zuhause gehabt. Da die Heilung mißlungen war, verzichtete er auf eine Bezahlung. Demselben Übel galt wohl die „Holzkur" (cura ligni), die Georg Geiger, „der arznei bestalter doctor" zu Ulm, nach Prozeßakten vom Jahr 1581 der Freiburger Bürgerin Anna Hueberin, Witwe Benedikt Huebers, erzherzoglichen Zollers zu Günzburg, vorgeschlagen hatte[4]. Nachdem sie darauf eingegangen war, hatte er ihr „mancherlei inwendige preparier- und purgierdrinklin, auch uswendige arzneien und mittel" verordnet, auch „einen ganzen schriftlichen bericht und ordnung der holzcur" zugestellt, „das holzwasser alhie in Ulm zugericht und gesotten" und „alle materiam dazu geben". Auch gegen den „Erbgrind", einen Kopfausschlag, gab es eine Kur. So erhielt die „findelmuoter alhie von Annelins[5] kopf zue heilen, dann es den erbgrindt gehapt hat", 1 fl. 6 β 3 ₰, desgleichen eine andere Frau für dasselbe Kind, „dann es den erbgrindt wider iberkomen wöllen", 6 β 3 ₰. Nach einem Verhör vom Jahr 1601 verdingte Christian Hofman sein Töchterlein der Anna Haldensteinin, Frau des Rebmanns Kaspar Vischer, zur

[1] Vgl. H. Mayer, Die Pest in Freiburg, in: Schauinsland 28, 21 ff.

[2] Von theologischer Seite wird das Wort mit Bezug auf die Liebestätigkeit Christi an Aussätzigen gedeutet.

[3] Fallende Sucht.

[4] Bekanntlich hat Ulrich von Hutten seine Lues durch ein laienhaftes Verfahren zu heilen versucht, indem er das damals modern gewordene Guajak-Holz anwandte.

[5] Kind des Steinmetzen Veit Rauch.

„hailung des erbgründs" um 8 fl., so zwar, daß sie mit ihrer Kur das Kind wie andere Kinder ein ganzes Jahr behandeln sollte. Die Haldensteinin nahm unter der Bedingung an, daß eine andere Frau dem Kind das ganze Jahr täglich „zwagen"[1] sollte.

Sehr beliebt war das Aderlassen. Im Jahre 1630 ging der Taglöhner Jakob Buck zu dem Balbierer Christoph Buckel zum Aderlassen. Dieser ließ ihm die Ader durch seinen Gesellen schlagen, wobei demselben die Flieten (Adereiselein) im Arm stecken blieben, sodaß der Meister sie herausziehen mußte. Der Arm schwoll heftig an, und erst nach 23 Wochen war Buck wieder hergestellt, wofür er von Buckel Entschädigung verlangte.

Die Scheu vor einer anatomischen Zergliederung von Leichen ist in Freiburg noch im 16. und 17. Jahrhundert deutlich zu spüren[2], sie wurde erst mit der Aufklärung im 18. Jahrhundert überwunden. Es kam so weit, daß aufgeklärte Menschen selbst eine Sektion wünschten. So erklärte der städtische Kanzlist Alois Wetter im Jahre 1796 in seinem eigenhändig geschriebenen Testament: „Ist mein ausdrücklicher wille und ich will hiemit verordnet haben, daß mein entseelter körper, besonders die brust, auch allenfalls der kopf, geöfnet werden solle, weil meine mehr dann 17jährliche kränklichkeit mir ganz besondere und unbeschreibliche leiden verursachte; es könnte daher (wie ich sicher glaube) ein ganz besonderer und außerordentlicher fall in meinem Körper entdeckt werden, der für ärzte und kunstverständige nützlich, auch wichtig sein dörfte."

Merkwürdig und nur aus abergläubischen Vorstellungen heraus verständlich ist die Behandlung der Selbstmörder. 1541 erhängte sich ein Welscher im Wirtshaus zur Krone in der Wiehre. Obwohl der Rat glaubte, daß es „us verhengnus gottes" geschehen, so entsprach es doch „kaiserlichen und gemeinen landsbruchen und ordnungen", daß „menglich derglichen verzwifelt lüt den nechsten [tag] zum wasser, dann sie des erterichs, wölichs gott der allmechtig inen verschaffen, nit würdig, gefürt werden sollen, auch keins gleits[3] wert seien". Man befahl daher dem Scharfrichter Hans Schwitzer, den Selbstmörder in ein Faß zu schlagen und dieses auf dem Rhein zu Hartheim zu versenken. Als der Scharfrichter, da alle Dörfer und Straßen mit nächtlichen Wachen „uf die brenner"[4] versehen waren, nicht wie üblich bei Nacht, sondern am Tag und zwar ohne weiteres Geleit mit seinem Knecht den Befehl ausführte, wurden beide von den Breisachern — Hartheim war breisachisch — gefangengenommen. Darüber kam es zu einer Beschwerde des Rates zu Freiburg, der wir die genaue Kenntnis dieses Falles verdanken. Im Ratsprotokoll ist vermerkt, man habe den Selbstmörder „den Rin hinaben geschickt". Offenbar wollte man ihm nicht nur das Erdreich versagen, sondern mit der Fortschwemmung des Körpers auch die Befürchtungen los werden, der Selbstmörder könnte wiederkehren. Schon 1549 ereignete sich wieder eine „erschröckliche geschicht". Urban Karrers Frau, „so groß mit einem kind gangen", hatte sich eines Morgens erhängt. Man ließ auch sie durch den Scharfrichter in ein Faß schlagen, aber nicht im Rhein versenken, sondern im Bohrer in einer Einöde verbrennen. Als der Scharfrichter dafür einen besonderen Lohn verlangte, glaubte der Rat ihm nichts schuldig zu sein, da er fest besoldet sei und auch sonst nichts besonderes bekomme, wenn er jemand „abtue". Wieder anders verfuhr man, als 1556 Bastian Herter sich erhängte: man ließ ihn unterm Galgen verbrennen. Bei der Versenkung im Rhein kam es mitunter vor, daß der Scharfrichter den

[1] den Kopf waschen.

[2] Vgl. hiezu neuestens W. Neuland, Geschichte des Anatomischen Instituts und des anatomischen Unterrichts an der Universität Freiburg i. Br. (= L. Aschoff, Geschichte der Medizin in Freiburg i. Br. I), Freiburg 1941, S. 36 f.

[3] keiner Begleitung.

[4] Mordbrenner.

Toten statt in den vollen Rhein in den nächstbesten Gießen[1] warf, wo das Faß in kurzer Zeit wieder zum Vorschein kam, woraus für die Stadt Breisach Unannehmlichkeiten erwuchsen. Der dortige Scharfrichter mußte dann das Faß weiterschaffen. Als 1631 der Scharfrichter von Kolmar im breisachischen Bann Biesheim einen Selbstmörder in dieser Weise fortschaffte, fühlte sich die Stadt Breisach wieder wie in dem oben angeführten Fall in ihrer Gerichtshoheit verletzt[2]. Solche Erfahrungen mögen dazu beigetragen haben, daß man die Leichen der Selbstmörder lieber verbrannte. Das Gruseln über einen Selbstmord überkam die Freiburger trotz der „Aufklärung" noch am Ende des 18. Jahrhunderts. Am 28. Juni 1797 erhängte sich im Hause[3] des Zunftmeisters Josef Glockner der 19jährige Gymnasiast Franz Xaver Seifried von Waldkirch. Glockner wandte sich am 7. Juli schriftlich an den Rat. Die traurige Geschichte, so bemerkte er einleitend, sei allgemein bekannt. Der Schrecken, der ihn und seine Frau befallen, lasse sich zwar einigermaßen denken, aber nicht mit Worten ausdrücken. Er forderte 100 fl. Schadenersatz mit folgender Begründung: „Meine zimmermietsleute haben mein haus verlassen, meine kostgänger sind ausgetreten, meine Gäste, die sonst täglich bei mir zehrten, haben sich verloren und mein ganzes haus wird mit eckel und widerwillen von allen angesehen, die dasselbe zu besuchen pflegten. Da ich mich nun einzig von der benutzung meines hauses und dem weinschanke ernähren muß, alles dieses aber nun auf einmal dahin und auf wer weiß wie lange zeit ganz verloren ist, so sehe ich mich in eine recht betrübte und unglückliche Lage versetzet". Um Selbstmordverdacht dürfte es sich im Jahr 1602 gehandelt haben, als zu Todtnau und auf dem „Wald" das Gerücht umging, als habe „das geweicht erdreich" den auf dem Freiburger Gottesacker beerdigten Peter Sparhew von Todtnau „nit gedulden wöllen", sonder(n) ausgeworfen, worauf er in den Bohrer geführt und dort „in ein ungeweichten boden vergraben" worden sei. Bürgermeister und Rat von Freiburg bestätigten ausdrücklich die Unwahrheit dieses Gerüchts.

Die Totenschau wurde in Vorderösterreich und damit auch in Freiburg am 1. Mai 1784 im Geiste der Reformen Josefs II. eingeführt.

Wiederholt ist in Freiburg das Einnähen der Leichen bezeugt. In einer Pflegerrechnung vom Jahr 1568 ist ein Betrag gebucht für „1 kind inzuneugen" (=einzunähen), desgleichen 1577 in einer Abrechnung über den Nachlaß des Gabriel Oesterreicher: „Item Wolf Herrenberger dem Sigrist von Gabriel seligen einzuneyhen zalt, tut 2 β 6 ₰". Das Einnähen wurde also durch den Sigristen besorgt. Die Sitte ist so gedeutet worden, daß man den Eintretenden vor dem plötzlichen Anblick der Leiche und seinen Folgen schützen wollte[4].

Auch in Freiburg wurden die Toten zu Grabe getragen. Als 1753 der Granatenballierer Josef Keller, „der Dicke" genannt, bei den Dominikanern beerdigt wurde, mußten die Bürger, die ihn trugen, wegen seiner Schwere unterwegs einmal abwechseln. Bei der Einführung einer neuen Leichenordnung im Jahr 1822 gab es in Freiburg wegen des Totenwagens viel böses Blut. Die ganze aus 162 Mann bestehende Zunft der Rebleute beschloß, bei der alten Ordnung zu bleiben. Insbesondere wollten sie von einem Totenwagen gar nichts wissen, indem sie jederzeit bereitwillig einander selbst zu Grabe getragen und zwar unentgeltlich; „folglich brauch man ihnen keine neue köften zu machen". Sie wollten aber auch nicht hoffen, „daß man ihnen den liebensdienst verbieten werde, das ein zünftiger den andern nicht mehr sollte zu grab tragen". Wir wollen glauben, daß es den Freiburgern dabei mehr um den Liebesdienst als um die neuen Kosten zu tun

[1] Fließendes Wasser, hier sind wohl Altwasser gemeint.
[2] J. Leichtlen im Freiburger Wochen- u. Unterhaltungsblatt vom 4. April 1821.
[3] Zum schwarzen Helm, Rathausgasse 34.
[4] Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 5, 1053.

war. Allein das großherzogliche Stadtamt unter dem Stadtdirektor v. Chrismar bestand auf der neuen Ordnung, und als die Zunft ihren Beschluß erneuerte und den Zunftgenossen Martin Burgert zu Grabe trug, setzte es für die Zunft im ganzen und die unerschrockenen Träger: Anselm Burkhart, Johann Kotterer, Joseph Ganz, Joseph Mayer, Lorenz Wunderle und Andreas Steinhart harte Strafen ab, die nach der Abdankung des Zunftmeisters Melchior Tröscher und auf Vorstellungen beim Stadtdirektor auf je 12 Stunden Arrest bei Wasser und Brot ermäßigt wurden.

Die Sitte, ein Kleid des Verstorbenen oder etwas anderes auf die Bahre zu legen, ist auch für Freiburg schon früh bezeugt. Der bekannte Bürgermeister Ritter Johannes Schnewlin der Gresser bestimmte im Jahre 1347, daß man bei seinem Begräbnis im Kloster Günterstal drei gute Tücher „uf den boun" (Baum)[1] legen solle, wovon hernach das Kloster, das Münster und das Spital je eines zu Meßgewändern erhielt. Durch ein Gutachten des schon genannten Kirchenrechtlers Dr. David Schmidlin vom Jahre 1570 erfahren wir, daß es „ein üblicher brauch und biz anhero alhie also gehalten worden, das das klaid, so uf die baar, wann man ein verstorbne person zu grab tregt, gelegt wurdet, so dasselbig in einer bestimpten Zeit von den erben nit gelöst, alsdann unser lieben frauw(en) bauw alhie bleiben solle." Es handelte sich um den „kragenrock" auf der Bahre der Frau Magdalena Wuster geb. Lamparter, Witwe von Dr. Hans Wuster. In ihrem Testament hatte sie ihre sämtlichen Kleider der Witwe des Dr. Georg Hohenstein[2] vermacht, während im übrigen der Münsterbau Erbe war. Es erhob sich die Frage, ob in diesem Falle der Kragenrock mit Geld auszulösen war. Dr. Schmidlin verneinte dies, da Unser Frauen Bau dafür, was ihm für den Rock abging, durch die übrige Verlassenschaft vielfältig entschädigt sei.

Als Trauerkleid wird mehrmals ein Leidmantel genannt. 1572 vermachte der Freiburger Bürger Sebastian Zybli seinem Vetter Hans Fer genannt Asymus zu Stegen ein schwarzes „laidmenteli, darin er das layd tragen soll". Damit ist uns ein hübscher Beleg für den Sinn und Ursprung des Wortes „leidträger" gegeben. Barbara Maurerin vermachte 1594 ihrem Schwestersohn, dem Studiosen Hans Büler, eigens eine Summe, damit er „ein leidmantel machen lassen könde". Demnach haben wir uns unter dem Leidmantel ein wertvolles, eigentliches Kleidungsstück vorzustellen. Beachtenswert ist, daß auch die Männer, wie diese Fälle zeigen, den Mantel trugen.[3]

Von jeher waren auch in Freiburg die kirchlichen Mittel für das Seelenheil der Toten gebräuchlich. Waren im Mittelalter besonders die Jahrzeitstiftungen beliebt, so später auch die sogenannten Totenmessen. In welchem Ausmaß dies der Fall war und welche Summen dafür ausgegeben wurden, mögen zwei Beispiele zeigen. Im Inventar über den Nachlaß der Witwe des reichen Bürgermeisters Philipp Jakob Spindler, Maria Magdalena geb. Bohrer, vom Jahr 1732 sind für „2500 gelesene heilige messen" 1000 fl. gebucht, ferner dem Kloster Ettenheimmünster „auch für gelesene heilige messen" 240 fl. Noch 1799 bestimmte der Exjesuit Ignaz Zanner, Professor der Mathematik an der Freiburger Universität, daß bei seinen dreitägigen Exequien jedesmal 24 hl. Messen nacheinander und gleich nach seinem Tod 100 heilige Messen zum Trost seiner Seele gelesen werden sollten.

Schon durch eine Urkunde vom Jahr 1600 ist für Freiburg der Brauch bezeugt, daß an Allerheiligen „jederman christlicher catholischer ordnung nach uf den gotsacker gangen, für die sehlen der abgestorbenen zue betten".

[1] Totenbaum, hier wohl gleichbedeutend mit Sarg, Bahre.
[2] Professor an der Freiburger Universität, † 1570.
[3] In Basel durfte der Leidmantel des Mannes nicht mehr als 1/3 Elle vom Boden abstehen. E. Großmann im Schweizer. Archiv für Volkskunde 38, 18.

Von Tanz, Spiel und Schaustellungen

Von Tanz und Tanzmusik ist in dem Kapitel „Liebe, Hochzeit und Ehe“ schon die Rede gewesen. Von dem Tanz bei der Feier des Lichtbratens werden wir noch hören. In Bollschweil spielte im Jahr 1574 ein Mann mit dem Dudelsack bei einer Hochzeit zum Tanz auf. Zu Freiburg wurde im selben Jahr „der Geiger zu St. Agnesen“[1] eingezogen, der den jungen Burschen auf der Gasse zum Tanz gespielt hatte.

Mitunter ist es ein einzelnes Wort, das von einem alten Volksbrauch Zeugnis ablegt. Eine Urkunde des Stadtarchivs Neuenburg vom 9. Januar 1471 handelt vom Verkauf eines Zinses, der auf einem Haus zu Buggingen bei der „Tanzlinde“ ruhte. Bei dieser Linde oder um sie pflegte das junge Volk zu tanzen[2], sonst hätte das Wort „Tanzlinde“ sich nicht gebildet. In Freiburg betonte im Jahr 1600 in einer Schuldsache ein Zeuge, er habe gegen den Beklagten keinen Widerwillen, wie behauptet worden sei, er sei vielmehr jederzeit „sein gueter freund und vor jaren sein lieber danzbrüder gewesen“. Das offenbar geläufige Wort „Tanzbruder“ läßt auf einen besonderen Tanz oder doch auf besondere Umstände schließen, die wir nicht mehr kennen.

Über das Kränzleinsingen, das auch in Freiburg, besonders bei der oberen Linde, üblich war, ist schon manches geschrieben worden[3]. Aber gerade die frühesten Quellenbelege scheinen noch unbekannt zu sein. Am 28. Juni 1540 beschloß der Rat, „das man verpieten soll die obeñtenz[4] und besonder, wann die gsellen in reigentenzen den jungfrawen die krentz absingen wöllent“. Der Brauch war aber offenbar so eingewurzelt, daß das Verbot bald nicht mehr beachtet wurde. Schon sechs Jahre darauf, am 14. Juli 1546, sah sich der Rat veranlaßt, das „danzen und reigensingen und springen“ gänzlich zu verbieten und abzustellen. Aber schon nach vier Jahren, am 21. Juli 1550, erfolgte das nächste Verbot: „Bis sonntag usruefen und bei 10 β verbieten lassen, wann man salve läutet, nit mehr ze danzen und reien ze springen und das kränzlesingen gar zu verbieten“. Weitere Verbote erließ der Rat am 14. Juni 1559, am 28. Juli 1568, am 12. Juli 1574, am 3. Juni 1575 und am 3. Juni 1579; der Wortlaut dieser Verbote wurde schon veröffentlicht[5]. Es fällt auf, und ist gewiß kein Zufall, daß sämtliche Verbote in den Monaten Juni und Juli ergingen; das Kränzleinsingen fand offenbar nur zur Sommerszeit statt. Ferner ergibt sich aus den Quellen, daß es von den „Gesellen“ und „Knechten“[6], also vom Handwerkerstand veranstaltet wurde; genannt werden ein Schlossergesell, ein Balierer sowie die Knechte eines Schreiners und eines Glasmachers. Der früheste und zugleich anschaulichste Beleg vom Jahr 1540 beweist außerdem, daß mit dem Kränzleinsingen selbst ein Reigentanz verbunden war. Auch das „Absingen“ verdient Beachtung. Man ersieht daraus, daß das Mädchen, wenn der Bursche Erfolg mit seinem Gesang hatte, den Kranz ablegte. Nach Schreiber[7] hätte sich das Kränzleinsingen mit der Zeit in einen Reihentanz verwandelt, doch dürfte seine Schilderung ein Phantasieprodukt sein. Die Frage, ob das Kränzleinsingen in Freiburg infolge der vielen

[1] Kloster St. Agnes.

[2] Über die Linde als Gerichts- und Tanzort zu Untersimonswald vgl. J. Bader in: Freib. Diözesanarchiv 7, 22f. In Orten des Bregenzerwaldes, z. B. in Schwarzenberg, steht noch das alte „Tanzhaus“ auf dem Kirchplatz.

[3] Vgl. H. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 2, 262ff.; H. Mayer, in: Schauinsland 54/5 (1929), S. 3f.; Handwörterbuch d. d. Aberglaubens 5, 395f. u. 410f.; Fr. Baser in der Oberdeutschen Zeitschrift für Volkskunde 14, 18.

[4] Abendtänze.

[5] von H. Schreiber a. a. O. und von H. Mayer a. a. O.

[6] Knecht hier wohl gleichbedeutend mit Geselle.

[7] Adreßkalender 1869, S. VIII.

Verbote im 16. Jahrhundert oder aus anderen Gründen aufgehört hat, muß offen bleiben.

Vom Kränzleinsingen mit seinen Reigentänzen zu unterscheiden sind die Abendtänze. Obwohl sie häufig in einem Zuge mit dem Kränzleinsingen verboten wurden, geht doch aus dem Wortlaut mancher Verbote deutlich hervor, daß sie etwas anderes waren; es wird zweifelsfrei zwischen beiden Bräuchen unterschieden. Einmal, am 24. Juli 1556, erließ der Rat gegen die Abendtänze ein besonderes Verbot: „Dweil sich das abendtanzen auf den gassen wieder einreißen will“, wurde erkannt, es abzustellen und öffentlich zu verbieten; auch den Almosenknechten[1] zu befehlen, darauf Acht zu haben, die Spielleute festzunehmen und in das Spitalgefängnis zu legen. Es ist merkwürdig und zugleich bezeichnend, daß gerade das 16. Jahrhundert mit seinen Seuchen- und Pestzeiten so tanzlustig und vergnügungssüchtig war.

Dürftig sind für Freiburg bis jetzt die Nachrichten über den Schwerttanz. In der Fastnacht des Jahres 1550 erlaubte der Rat den Schuhknechten (Schuhmachergesellen), den Schwerttanz zu machen, jedoch mit Bescheidenheit, d. h. ohne Ausschreitungen. Am 25. Januar 1557 wurde Meister Veltin dem Fechtmeister auf seine Bitte erlaubt, an Fastnacht einen Schwerttanz zu veranstalten und für die Proben die städtische Metzig (heute „Kornhaus“) am Münsterplatz zu benützen; doch solle er mit seinen Jungen reden, daß sie sich „bescheidenlich halten“. Wer diese „Jungen“ waren, wo und wie dann die Aufführung selbst vor sich ging, wissen wir nicht. H. Schreiber erblickte in diesem Tanz einen ständigen, aus dem Mittelalter überkommenen Brauch, ohne für Freiburg weitere Quellenbelege anzuführen[2]. Er scheint, wie bei anderen Sitten so auch hier, allgemein Bekanntes auf Freiburg übertragen zu haben. Die wiederholte Warnung des Rates läßt allerdings darauf schließen, daß man schon seine Erfahrungen mit diesem Tanz gemacht hatte. Bemerkenswert ist, daß es sich um eine Fastnachtsveranstaltung gehandelt hat[3]. Von anderer Seite werden Fechtmeister und Schwerttänzer zu den fahrenden Leuten gerechnet[4].

Für Oberlinden zu Freiburg ist noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts der Hammeltanz bei der Frühlingsfeier bezeugt[5]. Ein Paar nach dem andern tanzte um die Linde, an der ein brennendes Licht hing. Dasjenige Paar, das beim Herabfallen des abgebrannten Lichtes gerade tanzte, erhielt einen mit roten Bändern und Kränzen geschmückten Hammel.

Aus derselben Zeit erfahren wir in Freiburg etwas über den Bändeletanz. Nach einer Notiz im städtischen Amtsprotokoll vom 19. August 1755 hatte der Weißgerber Peter Schmidt, der vergantet worden war, „zwölf burgerliche und andere kleine buben nacher Bas(e)l abgeführt, in willens das bändlspihl[6] alldorten zu spihlen. Weilen aber der Brettschneider nachgeschickt und die knaben eingebracht, haben ihme für zehrung 7 fl 3 β (Batzen) müssen bezalt werden“. Am Rand ist vermerkt: „kinderentfiehrung“, ein Zeichen, daß die Angelegenheit auch eine strafrechtliche Seite hatte und wohl nur

[1] Städtische Bedienstete.

[2] Adreßkalender 1869, S. XVf. Der Schwertmeister soll auf Empfehlung des Freiburger Rats von der Reichsstadt Frankfurt ein Diplom erhalten haben.

[3] Schwerttänze zu Fastnacht waren auch anderorts die Regel. Vgl. Handwörterbuch des deutschen Abergl. 7, 1548ff.; E. Fehrle, Waffentänze, in: Bad. Heimat 1, 161ff.; E. Weckerle, Der Schwertletanz zu Überlingen, seine Geschichte und sein Ursprung, in: Mein Heimatland 22 (1935), S. 76ff.; A. Spamer im Handbuch der deutschen Volkskunde von W. Peßler.

[4] J. Klapper im Handbuch der deutschen Volkskunde von W. Peßler Bd. 1, S. 147.

[5] H. Mayer, in: Schauinsland 54/55, 3.

[6] Bändelespiel und Bändeletanz sind wohl als identisch anzusehen. Vgl. K. Motsch, in: Alemannische Heimat. Beilage der Freib. Tagespost vom 23. Februar 1936, Nr. 4.

deshalb geahndet wurde. Der Freiburger Bändeletanz muß etwas Originelles gewesen sein, sonst hätte es keinen Zweck gehabt, ihn in Basel vorführen zu wollen. Er darf auch nicht verwechselt werden mit dem gleichnamigen schwäbischen Hochzeitstanz, dessen Name daher rührt, daß der tanzende Bursche an die um ihn herumtanzenden Mädchen mit deren Zopfbändern festgebunden war[1]. Der Freiburger Bändeletanz war damals im Aussterben. Denn als er im Jahr 1792 noch einmal in Szene gesetzt wurde, mutete er einen Augenzeugen, der darüber berichtet hat[2], an wie etwas, was man um diese Zeit, wo viele alte Bräuche aufgehört hatten, nicht mehr erwartet hätte; konnten sich doch fünfzig- bis sechzigjährige Leute kaum mehr an den Tanz erinnern. Veranstalter war ein ehemaliger Schneider, also ein Mann, der sich auf Bänder verstand. Er trug eine alte Fahne voraus, die zwei Knaben in spanischer Tracht begleiteten. Es folgte eine „schnurrichte" Musik, zwei rotgekleidete Knaben mit großen Weinkannen, ein weißgekleideter Knabe, der auf einem blechernen Reife drei Gläser hin und herschwang, ein Harlekin mit einer hohen Stange, an der oben zwölf Bänder von zwölferlei Farben befestigt waren, deren jedes von einem weißgekleideten Knaben auswärts gehalten wurde, endlich zwei „sehr sittsame" Harlekins. Sie zogen vier Tage nacheinander in den Gassen umher. Vor den Häusern, denen sie einen Besuch abstatten wollten, schwang der Anführer die Fahne, die Knaben tanzten an den Bändern um dieselbe, während der „Stiftsträger"[3] sein Gläslein schwang und auf die Gesundheit desjenigen trank, von dem sie ein reichliches Geschenk erwarteten. Beinahe wäre es nach dem Bericht jenes Augenzeugen zu Schlägereien gekommen, weil die Küfergesellen behaupteten, ein ausschließliches Recht zu haben, Gläser auf einem Reif zu schwingen. Sie mußten aber nachgeben, da der Wiederhersteller des Bändeletanzes wohlweislich einen blechernen Reifen statt eines hölzernen gewählt hatte. Nach einer wissenschaftlichen Deutung des Freiburger Bändeletanzes sollen die zwölf Bänder von zwölferlei Farben sinnbildlich den zwölf Monaten des Jahres entsprochen haben. Der Brauch wurde demgemäß mit dem Jahresanfang in Verbindung gebracht[4]. In dem Bericht des Augenzeugen vom 20. Februar 1792 (Fastnachtsmontag) ist jedoch ausdrücklich bemerkt, daß er den Tanz in der vorherigen Woche gesehen habe. Es war also wohl ein Fastnachtstanz.

Auch der Freiburger Küfertanz, von dem soeben die Rede war, war, wenigstens in späterer Zeit, eine Fastnachtsveranstaltung, an die H. Schreiber sich noch erinnern konnte. Der Tanz stimmte mit dem berühmten Schäfflertanz in München überein, nur daß in Freiburg fastnachtsgemäß noch ein „Hanswurst" dazu gehörte, der durch seine Witze über die örtlichen Vorgänge wesentlich zur Belustigung des Publikums beitrug[5]. Der Küfertanz wurde aber nicht nur in der Fastnacht vorgeführt, sondern auch, und dann ohne den fastnächtigen „Hanswurst", bei besonderen Anlässen, wie bei der Durchreise der Prinzessin Marie Antoinette im Jahre 1770.

Abgesehen von diesen besonderen Tänzen wurde selbstverständlich in den Wirtschaften und auf den Zunftstuben zu allen Zeiten dem Tanze gehuldigt. Mit der Zeit machte man daraus eine Einnahmequelle. So verpachtete der Rat im Jahr 1730, wohl infolge der von der Regierung erlassenen Tanzgebührenordnung[6], den Schildwirten das „Tanz-Inposto"[7] auf drei Jahre um 215 fl. Die Bauzunft verlieh noch im Jahr

[1] Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 1, 604; Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 1, 870.
[2] Sarrazin, in: Alemannia 20, 297 f. nach der Schwäb. Chronik 1792, S. 52.
[3] Wohl der Stangenträger.
[4] von Jungbauer, im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 4, 603.
[5] H. Schreiber: Adreßkalender 1869, S. XIII; K. Motsch a. a. O.
[6] Vgl. K. Motsch a. a. O.
[7] Wohl eine Tanzsteuer.

1768 ihre Zunftstube[1] dem Tanzmeister und Musketier Antoni Vietsch unter der Kompagnie des Hauptmanns Grafen von Macoff (?). Wenn die Stadt selbst ein Fest gab, bei dem getanzt wurde, so diente ihr als Tanzhaus bis zum Ende des Mittelalters das älteste Krämerzunfthaus zum Falkenberg am Münsterplatz, so im Jahr 1496 bei der Anwesenheit Philipps des Schönen, später das Kornhaus und noch später das Kaufhaus.

Beim Wort Spiel denken wir zunächst an die Kraft-, Glücks- und Gesellschaftsspiele aller Art, die wie überall so auch in Freiburg im Schwung waren, so spärlich auch die Nachrichten darüber sind.

Das weit verbreitete Kraftspiel „Katzenstriegel" ist auch für den Breisgau (St. Georgen) bezeugt[2]. Die beiden gewöhnlich auf dem Boden liegenden Spieler ziehen an um den Nacken gelegten Stricken oder Bändern auseinander.

Im Protokollbuch der Freiburger Bäckerzunft ist schon für das Jahr 1537 ein „kögelhöflin" hinter dem Zunfthaus „zur Erny"[3] bezeugt. Die Bäckerzunft hatte also im Hof ihres Zunfthauses eine Kegelbahn, und bei den anderen Zünften dürfte dasselbe der Fall gewesen sein. Jene Kegelbahn war gewiß nicht neu, die Freiburger Zünfte dürften demnach schon im Mittelalter allgemein das Kegelspiel getrieben haben. Das Spielen um Geld sollte nach einer Verordnung vom Jahr 1468 nur noch auf den beiden Herrenstuben zum Ritter und zum Gauch gestattet sein. Die beiden Stadtknechte, die darüber zu wachen hatten, erhielten dafür alle zwei Jahre 4 Ellen Tuch geschenkt. Durch ein Zeugenverhör in einer Schuldsache vom Jahr 1559 werden uns Vorgänge in einer Wirtschaft zu Uffhausen mit Würfel- und Kartenspiel geschildert. Im 18. Jahrhundert finden wir in Nachlaßinventaren vornehmerer Leute häufig das Brettspiel erwähnt, so 1721 im Nachlaß des Schultheißen Johann Christoph Rieher unter der Rubrik „Silberwerk" ein silbernes Brettspiel von je 6 Löffeln, Messern und Gabeln im Gewicht von 69 Loth à 1 fl., also im Wert von 69 fl. Der Glockengießer Franz Anton Grieshaber hinterließ 1758 an Silberwerk u. a. ein Brettspiel mit 6 silbernen Löffeln, 6 Paar Messer- und Gabelschalen, das nach Augsburg (wohl zu einem der dortigen Goldschmiede) geschickt wurde und 36 Loth wog à 1 fl. 2 ₰, also 38 fl. 13 batzen 2 ₰ wert war. Der Handelsmann Isidor Raiser besaß laut Inventar von 1759 ein „halbes" Brettspiel mit 6 silbernen Löffeln, 6 Messerschalen und 6 vierzinkigen Gabeln im Gewicht von 74 Loth à 1 fl. 9 batzen 9 ₰ (= 93 fl. 3 β 6 ₰), der Syndikus Sauer zu Bräunlingen laut Teilzettel vom Jahr 1795 ein Brettspiel von 6 silbernen Löffeln und Gabeln im Gewicht von 65 Loth (= 55 fl.). Wie das Brettspiel mit Löffeln, Gabeln und Messern vor sich ging, sei dahingestellt[4], keinesfalls war es identisch mit dem Schachspiel, mit dem es in manchen Wörterbüchern[5] gleichgesetzt wird. Noch heute erinnert die Redensart „einen Stein im Brett haben" an das schon aus dem Mittelalter bekannte Spiel[6]. Für den westlichen Kultureinfluß in Freiburg ist es bezeichnend, daß im Jahr 1739 der Handelsherr Gabriel Michon, dessen Vater aus Savoyen eingewandert war[7], das

[1] Zum Mond, vor dem Martinstor.
[2] Vgl. F. Pfaff, Katzenstriegel, in seinem Buch: Volkskunde im Breisgau, Freiburg 1906; H. F. Feilberg, Katzenstriegel, in der Zeitschrift d. Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg 23, 126 ff.
[3] Haus zur Ernte, Engelstr. 3.
[4] Es gab verschiedene Spielarten. Vgl. Schweizerisches Idiotikon 5, 913 unter Ziffer 6.
[5] Deutsches Wörterbuch v. J. H. Kaltschmidt, neu bearbeitet v. G. Lehnert (Webers illustrierte Katechismen Nr. 184).
[6] Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch 2 (bearb. v. E. v. Künßberg), Sp. 492, wo die Erlaubnis des Brettspiels schon im 14. Jahrh. für andere Städte bezeugt ist; Trübners deutsches Wörterbuch 1 (bearbeitet v. A. Götze), S. 430.
[7] K. Martin, in: Schauinsland 65/66, S. 77 ff.

Billard einführte, und zwar offenbar zur allgemeinen Benützung. Denn der Rat erlaubte ihm auf 4 Jahre, ein Billard zu halten gegen eine jährliche Abgabe von 2 Kronen. Dabei wurde eigens ausbedungen, daß er „sonsten kein spihl gestatten solle“, was er auch zu tun und zu halten versprach. Der Rat war also darauf bedacht, die allgemeine Spielsucht einzudämmen. Sie steigerte sich aber dennoch, wie ein Hofdekret vom 1. Mai 1784 zeigt, das alle *Hasardspiele* streng verbot. Aber gerade das Hasardspiel nahm im Breisgau unter französischem Einfluß auch in der Folgezeit so überhand, daß neue Verbote erlassen werden mußten[1].

Als Spiele galten einst auch die verschiedensten *öffentlichen Vorstellungen*. Hiefür haben schon J. Leichtlen[2] und H. Schreiber[3] aus den Quellen geschöpft, was später in die Geschichte des Freiburger Theaters Eingang fand[4], so daß nur noch weniges hinzugefügt werden kann. Es ist bekannt, daß es in Freiburg besonders die Gesellschaft der *Meistersinger* war, die sowohl biblische als auch weltliche Stücke vor der Bürgerschaft zur Aufführung brachte. Daneben erscheinen schon im 16. Jahrhundert verschiedene *Wandertruppen*, meist *Gaukler* genannt. So spielte im Jahr 1557 in Freiburg ein Gaukler aus Solothurn „den passion“, wofür ihm der Rat 12½ β verehrte[5]. Im Mai 1577 baten Hans Hoffman von Fuld[a], Wilhelm Burger von Metz und Hans Burger von Venedig, alle drei „spilleute“, um die Erlaubnis, ein „gauckelspil zu halten“; es wurde ihnen abgeschlagen. In einer Pflegerrechnung über die Jahre 1583/85 sind 2 Pfennige gebucht für einen Knaben, wofür er „das spill vom jüngsten gericht gesehen“. Von diesem Spiel war bisher nichts bekannt. Im Jahr 1593 verehrte der Rat den Balierern, die ein Spiel „iudicium Salomonis gehalten“ oder in ihm mitgewirkt hatten, 7 ℔ 10 β, im Jahr 1595 einem Studiosen, „so ein comedi gespilt“, 3 ℔ 6 β 8 ₰. Am 22. Dezember 1597 schlug der Rat „Thoman Balmer[6] einem engelländer“ ab, „sein gauckelspil mit bloßen wehren[7] nechstkünftige feurtag zu halten“. Als er nach den Feiertagen sein Ansinnen wiederholte, versagte der Rat am 23. Januar 1598 dem „comedispiler“ erneut, uf dis maln alhie spil zu halten“. Aber der zähe Engländer — falls er wirklich einer war — gab sich noch nicht zufrieden und erlangte, wohl weil die Bevölkerung es wünschte, am 26. Januar die Erlaubnis, „sein comedi und spil 3 tag lang alhie zu halten, soll doch von jeder person mehr nit als 2 ₰ nemen.“ Dem Engländer aber genügte dies noch nicht, er wollte noch öfters spielen. Das aber war dem Rat zu viel, weshalb er am 30. Januar „Thoma Ballmeyer aus Engelland sein gaukelspil uber zuvor erlaubte 3 tag weiters zu treiben“ abschlug. Durch Ratsbeschluß vom 2. März 1601 wurde „Albrecht Halt aus Schottland und seiner compagnie den springern“ versagt, „ihr spil bis sonntag alhie widerumb zu halten“; diese Truppe war also schon einmal aufgetreten. Am 7. August 1609 bewilligte der Rat dem „Hans Vischer von Ermbsleben dem gaugler“, zwei Tage (Sonntag und Montag) „ir schauspil[8] mit dem bären und babian[9] uf der metzig zue halten“, doch durfte auch er von einer Person nicht mehr als 2 Pfennig verlangen. Man sprach also auch in solchen Fällen von einem Schauspiel.

[1] Vgl. J. Schleer, Hasardspieler in Freiburg um 1800, in: Badener Land. Unterhaltungsbeilage der Freiburger Zeitung vom 11. Februar 1928.
[2] Im Freiburger Wochen- u. Unterhaltungsblatt 1827, Nr. 25, 27, 32, 34.
[3] Im Adreßkalender 1837.
[4] W. Schlang u. O. v. Maurer, Das Freiburger Theater, Freiburg 1910; W. Michael, Die Anfänge des Theaters zu Freiburg i. Br., in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg 45 (1934).
[5] Michael a. a. O., S. 46, mit dem Lese- oder Druckfehler gankler statt gaukler.
[6] Balmeyer, Ballmeyer. Dieser Name spricht nicht für englische Herkunft.
[7] also wohl ein Waffen- oder Fechtspiel.
[8] Es war also wieder eine Truppe, nicht ein einzelner Mann.
[9] Pavian.

Erwähnung mag auch finden, daß es nach dem westfälischen Frieden in Freiburg ein *Soldatentheater* gab. Die Soldaten der Freiburger Garnison führten des öfteren auf den Zunftstuben Spiele oder Komödien auf[1], nicht ohne daß der Rat ein Auge darauf hatte, daß es nicht „nur ein buellerei“ sei.

Werfen wir noch einen Blick ins 18. Jahrhundert. Zu Beginn des Jahres 1735 hielt sich „Johann Küniger (?), der hochdeutsche[2] Marionettencommoediant“, über 14 Tage in Freiburg auf und spielte „auf der großen metzig auf einem Theatro 11 mal seine commoedien“. Jenes „Theater“ wurde sicher nur ad hoc errichtet. Eine stehende, wenn auch nur notdürftige Schaubühne[3], auf der verschiedene Wandertruppen spielten, hatte Freiburg erst seit 1770. Erst seit diesem Jahr sprach man von einem *Stadttheater*. Am 12. Dezember 1772 erlaubte der Magistrat dem Marionettenspieler Johann Michael Widmann unter gewissen Bedingungen, „auf dem statt theatro“ seine Spiele aufzuführen. Fürs erste sollte er nur „solche pieces produciren, welche nichts unehrbares oder unanständige zoten und possen enthalten“. Anfangen durfte er erst nach den Weihnachtsferien. Sollte sich „ein anderer commoediant mit agirenden personen“ — diese also genossen den Vorzug vor Marionetten — melden, der angenommen würde, so hätte er ohne weiteres abzuziehen. Schließlich sollte er für jedes Stück „dem gemeinen stattgut“ 1 fl. 30 Kreuzer entrichten. Widmann muß fleißig gespielt haben, denn am 27. Februar lieferte das Bauamt den von ihm erhobenen „comoedi-hauszüns“ in Höhe von 33 fl. Rheinisch ab. Am 4. November 1773 erhielt der angekommene Komödiant Meyer die obrigkeitliche Erlaubnis, „auf dem statt theatro“ Komödie zu spielen. Er hatte für jedes Stück der Stadt 2 fl. 24 Kreuzer zu zahlen und dazu noch eine Abgabe an das landständische Zucht- und Arbeitshaus zu Altbreisach zu entrichten.

Um ein Spiel handelte es sich nach meiner früheren Darstellung ursprünglich auch bei dem sogenannten *Königreich*, wie es von den Zünften, von den Studenten, von der Gauchgesellschaft und auch von den Bewohnern der Talvogtei in Kirchzarten veranstaltet wurde[4]. Hingegen wird mit dem „offenen Spiel“, das die Zünfte bei der Feier des Lichtbratens hatten, die musikalische Begleitung beim Umzug gemeint sein.

Von den Spielen dieser Art sind bloße *Schaustellungen* zu unterscheiden, bei denen dem neugierigen Volk irgend etwas Wunderbares aus dem Bereich der Natur oder der Technik vor Augen geführt wurde. Am 19. Oktober 1552 erteilte der Rat „Jacoben Ballreiß von Buochen, so ein wundergeburt hie umbgetragen mit zweien hauptern, vier fuessen und henden etc.“, den Bescheid: „er soll die gemelte[5] kind, so tod, vergraben und nit mehr die weiber also sehen lassen; soll man ime etwas umb gotts willen mittailen, wo nit, soll er sampt den kinder sich hinwegmachen“. Offenbar war der Anblick der Wundergeburt den Freiburger Frauen doch zu grauenerregend; vermutlich wollte man besonders schwangere Frauen verschont wissen. Hingegen wurde am 11. September 1566 „dem frembden mit dem crocodil“ erlaubt, „ein tag oder zwen alhie ze pleiben und solch tier sehen ze lassen.“ Desgleichen wurde am 30. Juli 1567 „dem frembden mit der perspectif“ gestattet, „sein kunststuck alhie sehen ze lassen, doch das er von keinem mehr dann 1 ₰ nemen solle“. Am 14. Dezember 1615 verehrte der Rat einem „wasserkünstler“ 10 β.

[1] Vgl. Leichtlen a. a. O., Nr. 34.
[2] Die Betonung des Hochdeutschen d. h. Neuhochdeutschen erscheint für diese Zeit etwas früh.
[3] Erst 1785 wurde die Metzig in ein „Commoedihaus“ verwandelt, d. h. aus dem bisherigen provisorischen zum ständigen Theater umgebaut.
[4] In Kolmar wurde dieser Brauch im Jahr 1421 für die Zeit vor Weihnachten verboten, hingegen auf den Dreikönigstag erlaubt. Es war untersagt, „innungswise“ umherzuziehen, doch durften die Könige von der Zunftstube nach Hause begleitet werden. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 20, 79.
[5] = genannten.

Aus dem Rechtsleben

Zu den wichtigsten Freiheiten der Stadt Freiburg zählte einst die eigene Gerichtshoheit, die zivile und die kriminelle. An ihr ließ der Rat der Stadt nicht rütteln, sie duldete keine Ausnahme. Dafür zwei Beispiele! Während des Freiburger Reichstags im Jahr 1498 hatte der Knecht Hans Spengler Hansen Herlins Knecht zu Tod geschlagen: Es gelang ihm, die in der Stadt anwesende Königin zu einem Gnadenakt zu bewegen. Er begehrte, man möge ihn Rechtens erlassen, wofür er bessern und büßen wolle, „dann die königliche Majestät hab in des lebens gesichert". Man erwog darauf im Rat, daß „solich gericht und recht vom rich[1] harkompt, auch in andern leuten villicht hienach etwas widerwillen geperen und uns daruß abbruch unser freiheit entsten möcht", und ließ diese Bedenken der Königin vortragen, worauf sie auf die Begnadigung verzichtete. Im Rat wurde nunmehr beschlossen, über den Täter, „wie von alter harkomen, am kilchhof ze richten"[2]. Im Jahre 1603 hatte der Freiburger Apotheker Hans Konrad Jordan für verkauftes Silber eine Forderung an den Freiburger Münzmeister Julius Gerhard Glandt. Da er befürchtete, Glandt könnte verschwinden, ersann er eine List. Er diktierte seinem Gehilfen ein gefälschtes Schreiben eines fingierten Mannes von Donaueschingen an Glandt, worin dieser zu einer Besprechung über seinen eventuellen Übertritt in fürstenbergische Dienste nach Buchenbach gebeten wurde. Dort ließ er Glandt vom Vogt als angeblichen Falschmünzer verhaften, um dadurch in den Besitz seines Guthabens zu gelangen. Hinterher suchte er sich damit zu entschuldigen, daß er, weil Glandt nicht zünftig und auch sonst der Stadt nicht eidespflichtig, auf Mittel habe trachten müssen, ihn in eine andere Herrschaft zu bringen und dort in Arrest legen zu lassen. Dem stand aber entgegen, daß Glandt seines Münzmeistereides noch nicht erlassen war, also vor dem ordentlichen Gericht zu Freiburg hätte verklagt werden müssen. Es wurde Jordan deshalb ein „stark cavellantes[3] gelesen" mit der Auflage, den Arrest alsbald aufzuheben und dazu alle Kosten zu tragen.

Von der Unterbrechung des Rechtslebens durch den Jahrmarkt war oben[4] schon die Rede.

Über die mit der Strafrechtspraxis zusammenhängenden Sitten und Bräuche, insbesondere für Schupfe, Pranger, Lasterstein und Kirchenpranger, liegen für Freiburg durch neue Veröffentlichungen[1] Aufschlüsse in bunter Fülle vor, auf die hier nur hingewiesen werden kann. Etwas Neues von wesentlicher Bedeutung dürfte kaum noch beizubringen sein.

Im Gegensatz zum heutigen Recht hat es einen Anspruch auf Entschädigung für unschuldig erlittene Haft oder Folter nicht gegeben. Ein Ersatz im Gnadenweg dürfte nur selten gewährt worden sein. Im Jahr 1497 war Martin Schnider „umb unschuld übel gemartert" worden, so daß „sin glider merklich zerstert" waren. Er bat, ihm zu einem „bad" zu verhelfen und erhielt aus dem „almusen", dem städt. Almosenfond, den für den Geldwert jener Zeit ansehnlichen Betrag von 2 fl. bewilligt.

[1] Das Reichsbewußtsein des Rates zu dieser Zeit ist beachtenswert. Vor dem Reich mußte sogar die Königin zurückstehen.

[2] Ein neues Zeugnis, daß das Blutgericht von jeher nicht in der Vorhalle des Münsters, sondern auf dem Münsterplatz stattfand.

[3] = Verweis (von cavillari spotten). Einem den Kafelantes verlesen = eine Standrede halten. Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch 4, 142. Einen ähnlichen Sinn hatte das heute noch gebräuchliche Wort „kapiteln, das Kapitel verlesen". Am 15. November 1497 beschloß der Freiburger Rat, einen namens Andres zu seinem Amt wieder zuzulassen, „doch im etwas ercapittlen siner hochmutikeit halb". Eine ähnliche Bedeutung hatte das Wort Filz. In einem Erbschaftsprozeß im Jahre 1616 brachte der Fürsprech Andreas Morell vor, der verstorbene Hans Georg Fladerer habe ihm mit dem „spittelsloch" (Arrest im Spital) und mit einem „ratsfiltz" (Ratsverweis) gedroht.

[4] Siehe S. 315.

[5] Vor allem durch das schon genannte Buch von G. Schindler und weiterhin durch meinen Aufsatz: Vom Pranger und verwandten Strafarten in Freiburg, in: Schauinsland 62 (1935).

Die Einzelhaft war wohl die Ausnahme. Im Jahr 1499 waren Jakob Heimenhofer, Sproß eines Allgäuer Rittergeschlechts[1] und wohl der spätere Stifter der Heimenhoferkapelle im Freiburger Münster, und sein Weib „irs unwesens halb" ins Gefängnis gekommen. Sie hatten eigens gebeten", das man si nit zusammen leite", waren also anfangs getrennt. Hernach aber beschloß der Rat: „damit si miteinander reden mögen und ir uneinigkeit halb sich miteinander vertragen", solle man nunmehr „das wib in ein kefe und in in das ander kefe legen" und „also lang da laß ligen, bis si eins werden". Denn „solten sie also geteilt ligen als jetzo", so könnten sie nicht „miteinander eins werden"; auch sei „die jetzig vangnus ze vil ring und werden nit gedemutigt". Nach dieser Darstellung können wir uns eine Vorstellung von jenen Käfigen machen. Vielleicht handelte es sich dabei um das Gefängnis für leichtere Delikte, das später unter dem Namen „Narrenhäuslein" erscheint. Am 29. August 1549 beschloß der Rat, daß man die Metzgerbuben, welche die „treubel" abgeschnitten hatten, „in die neuen narrenheuslin legen und die inweihen[2] lassen" solle. Vielleicht war es ein Gefängnis mit mehreren Zellen, weshalb man von ihm bald im Singular[3], bald im Plural sprach. Für Einsperrung im Martinstor war der Ausdruck „St. Martinsmantel umhängen" gebräuchlich, aber nicht nur im Volkswitz, wie Schindler meinte[4], sondern auch als offizielle Bezeichnung. Am 12. April 1559 beschloß der Rat, den Maurer Thoman Schönenstein ernstlich durch die Bauherren[5] anhalten zu lassen, gemäß dem Verding am Rathausbau zu bleiben, widrigenfalls solle ihm „S. Martins mantel angelegt werden".

Wie schon bemerkt[6], war Schwangeren manches erlaubt, was sonst bestraft wurde.

Daß Mütter unehelicher Kinder als schimpfliche Tracht gelbe Hauben tragen mußten, dafür hat Schindler[7] schon Belege beigebracht. Im Jahr 1502 wurden zwei Ehebrecher auf Bitten der Bäcker aus dem Gefängnis entlassen. Sie mußten aber einen Eid schwören, ihr Leben lang die Stadt ohne Erlaubnis des Rats nicht zu verlassen, ferner „jeder in 14 tagen ein(en) grouwen Rock ze machen und dhein[8] ander cleider ze tragen, umb das si so offenlich ir ee brochen haben". Was die graue Farbe bedeuten sollte, bleibt offen.

In einem Fall — vielleicht war es nicht der einzige — kam Frauenschönheit einem Delinquenten zustatten. Am 9. Februar 1554 begnadigte der Rat von Freiburg Marx Schmidtsrat den Jungen auf sein und seines Vogts Bitten sowie mit Rücksicht auf seine ehrlichen Eltern, „also das er sampt seiner hübschen frauen hie wonen und hushäblich sein möge". Wie schön muß jene Frau gewesen sein, daß die Ratsherren auf ihren Anblick nicht verzichten wollten!

Für merkwürdige Delikte und Strafen liegen in den genannten Arbeiten von Schindler und mir schon viele Beispiele vor. Im Jahr 1561 wurde der Steinmetz Mathis Forst gefänglich eingezogen, weil er den Hans Ulrich Bodmar vor ehrbaren

[1] Vgl. R. Dertsch, Die Heimenhofer, Allgäuer Geschichtsfreund N.F. 39 (1936).

[2] Wie humorvoll!

[3] Vgl. Schindler a. a. O., S. 74.

[4] a. a. O., S. 75.

[5] städtischer Bauausschuß.

[6] Siehe oben S. 316.

[7] a. a. O., S. 131 f. Gelb war schon im alten Rom die Farbe der Galanterie und Schande. Vgl. Max Bauer, Deutscher Frauenspiegel 2 (1917), S. 70.

[8] kein.

Leuten einen „bernheuter“ gescholten[1] und gewünscht hatte, „das er ine henken solte“; der Rat erkannte aber auf Freilassung und eine Geldstrafe von 10 %. Dabei ist es interessant, daß das erst seit der Humanistenzeit nachzuweisende Wort Bärenhäuter, das an die alten Deutschen erinnerte, die sich nach Tacitus in Bärenfelle kleideten, auch in Freiburg als Schimpfwort galt. Als im Jahre 1638 der von Freiburg stammende vorderösterreichische Kanzler Isak Volmar, der spätere Kanzler von Tirol und Delegierter bei den westfälischen Friedensverhandlungen, in einem Brief an einen Regierungsrat den Vornamen des Herzogs Bernhard von Weimar in „Bärenhäuter“ umwitzelte, trug ihm dies eine schwere Demütigung ein[2]. Beleidigungen waren besonders in der lebensvollen Zeit des 16. Jahrhunderts an der Tagesordnung. Die Straf- und Frevelbücher des Freiburger Stadtarchivs wimmeln von Einträgen. Nur schade, daß die beleidigenden Worte nicht notiert sind. Welchen sprachlichen Schatz hätten wir heute an ihnen! Der „Bärenhäuter“ von 1561 ist ein Beispiel dafür.

Eine Landplage waren die sogenannten Mordbrenner, die sich zu ihrer Verständigung gewisser Zeichen bedienten, die sie an die Häuser malten. Am 21. Juni 1546 beschloß der Freiburger Rat, man solle der Mordbrenner Zeichen „abdrucken“, also vervielfältigen, in allen Zünften „uffschlachen“[3] und „in der stat oberkeiten[4] allenthalben verkunden und sorg ze haben verwarnen lassen“. Die benachbarten Territorien traten deswegen jeweils miteinander in Fühlung. Ein Herr von Habsberg teilte 1563 der Stadt Freiburg das Zeichen eines von ihm gefangenen Mordbrenners mit, worauf der Rat beschloß, es auf den Zünften bekanntzugeben. Anfangs Februar 1577 schickten die markgräflichen Amtleute der Stadt Freiburg „der mörder, dieb und brenner zeichen“. Jene 27 Zeichen sind im Ratsprotokoll abgebildet. Zur Landplage wurden vielfach auch die sogenannten Landfahrer, die Vagabunden. Im Jahr 1720 traf der Rat von Freiburg wegen der „häufig herumb laufenden landfahrer“ die Anordnung, das städtische Bauamt solle an allen Orten der städtischen Grundherrschaft „die gewöhnliche stökh mit einem solchen liederlichen strolchen, welcher von dem henker ausgehauet worden, angemalter aufrichten lassen“. Wie man sich diese „Stöcke“[5] mit dem Bild eines vom Henker ausgehauenen Landstreichers vorzustellen hat, sei der Phantasie des Lesers überlassen.

Maß und Gewicht standen natürlich unter städtischer Kontrolle. Trotzdem scheinen die Wirte es damit nicht immer ganz genau genommen zu haben. Ein loser Zettel im Ratsprotokoll gibt uns Kunde, wie es im Jahr 1565 bei den Freiburger Wirten damit bestellt war. Jedes „meßlin“ zu wenig wurde mit 10 Schilling bestraft. Es wurden gestraft die Wirte: zum Kiel (Rathausgasse 10, Haus Schweitzer), zum Rappen (Salzstraße 11), zum Wolf, zur Tanne (Conviktstraße 31), zum Ochsen (Salzstraße 47), zum Sponhart (Adolf-Hitler-Straße 215), zum wilden Mann (wohl Salzstraße 5), zum Löwen, zum Kameltier (wohl Salzstraße 34), zum Tiergarten und der Wirt zum Bären, der auch nicht besser war als die andern. Eine sonderbare Nahrungsmittelfälschung ließ sich im Jahr 1581 der Käshändler Jakob Willmann von Neustadt zu schulden kommen. Um seine Käse „weicher, räßer und verkeuflicher“ zu machen, pflegte er sie mit seinem „harn zu besprengen und (mit gunst zu melden) darüber zu brunzen“. Da er dies zu tun „pflegte“ und im Kaufhaus, wo er seinen Kästrog hatte, zweimal auf frischer Tat ertappt wurde, da ferner nach seiner Aussage dies „auch darvor mer getan haben“, dürfen wir

[1] Bärenhäuter: Schimpfwort, Faulenzer. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 641.
[2] Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 4, 85.
[3] = anschlagen.
[4] in der städtischen Grundherrschaft.
[5] Zur Gleichsetzung von Urteilsstock, Gerichtspfahl und Gerichtsstein vgl. E. Christmann in der Oberdeutschen Zeitschrift für Volkskunde 14, 58—67.

annehmen, daß dies ziemlich häufig vorkam[1]. Für seinen Betrug, „unzucht und schand“ wurde Willmann aus Gnade und auf Fürbitte nur mit 50 Rappen nebst den Haftkosten bestraft, doch wurde ihm zeitlebens der Freiburger Markt verboten.

Ein eigenartiges, seit dem Mittelalter überall angewandtes Rechtsmittel war das Einlager, das Versprechen eines Schuldners, selbst oder durch Bürgen Geiselschaft zu leisten, d. h. an einem vereinbarten Orte Quartier zu nehmen, sich also in freiwillige kostspielige Personalhaft zu begeben, bis die Schuld bezahlt war. Dieses Druckmittel ist in Freiburg, wenn auch in etwas anderer Form, noch im 19. Jahrhundert mehrmals nachzuweisen. Als im Jahr 1801 die Spitalverwaltung trotz wiederholter Mahnung die Säuberung des Kasernenbaches unterließ, beschloß der Rat die „Exekution“ gegen das Spital, indem der Gerichtsdiener Dominik Jäger gegen eine Exekutionsgebühr von täglich 1 fl. 20 Kreuzer zu Lasten des Spitals so lange als „Leister“ — dies ist noch das alte Wort — bei der Spitalverwaltung „auf der exekuzion“ verbleiben sollte, bis die Herstellung des Baches erfolgt sei. Im Jahr 1804 lieferte das breisgau-ritterschaftliche Direktorium trotz wiederholter Aufforderung die breisgau-ritterschaftlichen Gerichtsakten nicht an die Erzherzoglich-österreichischen Landrechte ab, weshalb der Appellationsgerichtsrat Stickler vorschlug, dem ritterschaftlichen Konsulenten und Syndikus Weitzenegger einen „Leister“ einzulegen, der bis zur Ablieferung der Akten gegen eine tägliche Gebühr von 2 fl. „zu leisten und zu exequiren“ habe. Dies wurde dem Direktorium schriftlich angezeigt, worauf es nachgab, so daß die Exekution nicht zur Ausführung kam. Noch im Jahre 1820 drohte das Großherzogliche Stadtamt Freiburg dem Vogt in der Wiehre, der der völligen Eingemeindung der Wiehre widerstrebte, mit Einlegung eines Leisters gegen tägliche Exekutionsgebühr.

Ein anderer Rechtsbehelf gegen säumige Schuldner war im Mittelalter die Scheltformel[2]. Um etwas ähnliches handelt es sich bei folgender Geschichte aus dem Jahr 1610. Johann Liesch von Hornau[3] zu Offenburg, ein vornehmer Mann, hatte seinen 13jährigen Sohn Adam bei Hans Jakob Kästlin zu Freiburg in Kost getan. Wider Verabreden gab Kästlin dem Jungen viel „unnützes gelt zum vagieren und hochzeiten“, rechnete in wenig Wochen 170 Maß Wein extra und hängte ihm ohne Wissen des Vaters und der Präzeptoren „wehrgeschenk und andere unnötige waren“ an mit dem Versprechen, ihm bis nach des Vaters Tod zu borgen. Dann aber ließ er zur Schmach für den Vater und die Verwandtschaft gegen den Sohn bei der Universität „offene citationes anschlagen“ und dem Vater zu Offenburg die letzte ins Haus werfen, laut deren sein Sohn als „periurus und meinaydig“ erklärt werden sollte.

Verschiedene Nachrichten liegen über Sitten und Bräuche im Liegenschaftswesen vor. Im Jahr 1498 sollte die Stadt Freiburg für keinen Geringeren als den König Maximilian den Makler spielen. Der König hatte, was bisher nicht bekannt war, schon damals die Absicht, in Freiburg ein Haus zu erwerben, und zwar hatte er es auf das Haus zum Rosen = zur Rose (heute Adolf-Hitler-Straße 188) abgesehen[4], das

[1] Nach zuverlässiger mündlicher Mitteilung ließ in Lörrach noch ums Jahr 1870 ein Kaufmann die im Hofe lagernden, in Tücher eingeschlagenen großen Käslaibe durch kleine Buben, die er von der Straße holte, so „behandeln“. Dem Städt. Untersuchungsamt Freiburg (Dr. Achert) ist dieses Verfahren ebenfalls bekannt. Der Schwabe denkt dabei an den Spruch: „Ma tuot 'n in a Kübele / Und druckt 'n mit 'm Fidele / Drum ischt dr Käs so räß“. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 2, 1816.
[2] Vgl. O. Hupp, Scheltbriefe und Schandbilder, ein Rechtsbehelf aus dem 15. u. 16. Jahrhundert, München-Regensburg 1930.
[3] Über dieses Geschlecht vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch 2, 511.
[4] Bekanntlich baute später (1516) auf Befehl des Königs sein Rat und Generalschatzmeister Jakob Villinger von Schönenberg in nächster Nähe dieses Hauses das prachtvolle Haus zum Walfisch, die heutige Sparkasse.

dem Ratsherrn Eberhard Struß, einem sehr selbstherrlichen Manne, gehörte. Der König in eigener Person hatte ihm schon vor etlichen Jahren weniger als 900 fl. für das Haus geboten, nun sollte ihm die Stadt im Namen des Königs 900 fl. bieten. Der Rat aber war der Auffassung, daß er besser von der Sache Abstand nehme und „sich verrer darin zu wicklen nit gut" sei, denn der Eigentümer Struß wolle hoffen, „das in nieman dring, das sin zu verkouffen über sin lieb". So ausgeprägt war damals der Eigentumsbegriff.

Das moderne Zeitungsinserat ersetzte ein öffentlicher Anschlag. Im Jahr 1505 machte Melchior Üringer in einem Streit mit den Testamentsvollstreckern von Hans Tratzen Frau geltend, diese habe ihm einen Stall überlassen, den er seit Jahren nutze; „nun schlagend si jetz zedel daran in meinung zu verkoufen". Er aber forderte, daß sie ihm den Stall „on irrung" überließen, „sie sollent im ouch kein zedel daran schlahen". Im Jahr 1563 hat Herr Franz Ber „ain zettel ans hus und garten geschlagen, das ers zu verkaufen vorhabens".

Auch für die uralten Rechtsbräuche des „Weinkaufs", dessen ursprüngliche Bedeutung nicht restlos geklärt ist[1], und des Gottespfennigs, der von der modernen Volkskunde auf abergläubische Vorstellungen zurückgeführt wird[2], liegen Zeugnisse vor. Ob in Freiburg der Weinkauf anfänglich von beiden Partnern oder, wie später und wohl auch ursprünglich, vom Käufer allein im Sinn eines Handgelds bezahlt wurde, wie lange damit ein Trunk verbunden und wer dabei zugegen war, läßt sich auf Grund der Quellen nicht mehr allgemein und eindeutig sagen. Im Jahr 1575 verkauften die Söhne Veit Fischers an ihren Bruder Veit die Häuser zum großen und kleinen Biber (Weberstraße 1 und 3). In der Pflegerechnung für Hans Ulrich Fischer steht diesbezüglich: „Item als wir den weinkauf zuem Ochsenstein[3] der beeden häuser halben mit Veit Vieschern geton, haben wir verzeert sampt dem gerichtschreiber 1 fl. 8 β; daran gibt mein vogtsohn das halb, tuet 6 β". Daraus geht hervor, daß im Gerberzunfthaus, also nicht in einem öffentlichen Wirtshaus, ein Trunk veranstaltet wurde, an dem auch der Gerichtschreiber teilnahm, und daß in diesem Falle der Verkäufer den „Weinkauf" mitbestritt. Im Jahr 1609 verkaufte Hans Ylg, Wirt zur Tanne, an den Rotgerber Bernhard Röttelin ein Pferd um 28 fl. Nach der Einigung wurden in der Tanne, also diesmal im Wirtshaus, 3 Maß Wein getrunken, der „weinkauf geruoft" und dem Verkäufer auf sein Verlangen vom Käufer ein „gotzpfenning (der in die bixen daselbst gelegt)" gegeben. Demnach wurde der „weinkauf" ausgerufen. Für den Gottespfennig war im Wirtshaus eine besondere Büchse vorhanden, deren Inhalt wohl für die Armen bestimmt war, so daß der Gottespfennig in Freiburg in jener Zeit als Armenspende anzusehen ist. Im Jahr 1630 kaufte der Schuhmacher Hans Georg Mang bei der „alten Pfarrerin" zu Wolfenweiler Wein und gab ihr darauf zur Sicherung einen „gottespfenning". Hier ist der Gottespfennig klar als Haftgeld gekennzeichnet. Erstmalig begegnet der Gottespfennig in Freiburg schon im Jahr 1445[4].

Unter den Abgaben von Grund und Boden war der ursprünglich kirchliche Zehnte der allgemeinste und bekannteste. Die Art und Weise seiner Entrichtung war aber nicht überall dieselbe. Am 23. Juni 1586 faßte der Rat von Freiburg folgenden Beschluß:

[1] Vgl. Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. (1932); F. Beyerle, Weinkauf und Gottespfennig an Hand westdeutscher Quellen, in der Festschrift für Alfred Schultze, Weimar 1934.

[2] Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 3, 975; Mone in der Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrheins 19, 269ff.; Fischer, Schwäb. Wörterbuch 6. 1, 619f.; Th. Mayer-Edenhauser, Das Recht der Liegenschaftsübereignung in Freiburg, Freiburg 1937, S. 110ff.

[3] Der Gerber Zunfthaus zum Ochsenstein, heute Adolf-Hitler-Straße 236.

[4] Mayer-Edenhauser a. a. O. Zum Gottespfennig als Haftgeld s. auch S. 343.

„Es sollen auch hinfür, was den zehendern[1] zugehorig, mit grüenen meilin[2] bezeichnet und mit abzelung, wie es mit der (!) freiburgischer zehenden gehalten werden." Wir haben hier einmal ein Beispiel, wie durch eine obrigkeitliche Verordnung ein Brauch entstanden ist, von dem man sonst annehmen möchte, daß er älter und nicht von oben verfügt worden wäre, sich vielmehr aus der Praxis heraus von selbst gebildet hätte.

Ein hübscher Beleg für den Gebrauch des Kerbholzes ist uns durch einen Zivilprozeß zwischen Männern von Burg im Gebiet der Stadt Freiburg vom Jahr 1548 überliefert. Der Kläger machte geltend, „es wer landzbruch und recht bi inen, wann man einen kauf tet, so machte man kerbholzer gegen einander und wann einer ein wurf[3] bezalt, so schnidte man daselbig ab dem kerbholz".

Eine Verwandtschaft mit dem Kerbholz hatte das „Wortzeichen" oder Wahrzeichen" als Besitznachweis. Wieder sind es Zivilprozeßakten, die uns ein Beispiel aus den Jahren 1628/29 liefern. Bartholome Hueber, ein Soldat von Mülhausen, hielt sich mit Weib und Kind zu Freiburg im Wirtshaus zur Tanne auf. Er hatte sich „für ein soldaten schreiben", also anwerben lassen und war im Begriff, dem Kriegswesen nachzuziehen. Seinen Beutel mit Kleidern übergab er dem Wirtssohn Mathis Haintzelman zur Aufbewahrung. Derselbe spielte gerade mit Handwerksleuten Karten, riß eine Karte entzwei, gab die eine Hälfte dem Hueber und behielt die andere als „Wortzeichen" oder „Wahrzeichen". Hueber nähte sein Stück alsbald „in ein rot limplin in das wammest". Als er nach Freiburg zurückkehrte, wollte er den Beutel wieder haben, der Wirt aber weigerte sich und leugnete. Zufällig traf Hueber darauf in Seefelden einen jungen Schneider, der sein im Beutel gewesenes „ledere wamest" anhatte. Der Wirt hatte den Inhalt des Beutels einem Gläubiger zu Seefelden an Zahlungsstatt hingegeben.

Wenn wir gewisse Gebrauchsartikel mit unserm Namenszug versehen, so folgen wir damit einer alten Sitte. In ihrem Testament vom 5. Januar 1669 bestimmte die Jungfrau Anna Maria König, daß ihr ganzes, nicht besonders vermachtes Vermögen, worauf ihr „namen und zaichen gebrandt, gestochen, gehawen oder genehet", dem Studenten Stephan Veyell gehören solle. Demnach trugen ihre sämtlichen Habseligkeiten, nicht etwa nur die Wäsche, Namen und Zeichen.

Die Frage, nach welcher Zeit ein Verschollener beerbt werden konnte, beschäftigte den Freiburger Rat im Jahr 1450, als die Geschwister Heinrici sich um das Vermögen ihres seit 16 Jahren verschollenen Bruders Hensli stritten. Da jenes Jahr gerade ein Jubeljahr war, wo aus allen Landen der Christenheit Leute nach Rom kamen, erwog man, dort nach dem Verschollenen fragen zu lassen. Man sagte sich aber auch, daß schon mehr Leute 24 Jahre lang abwesend waren, von denen auch niemand wußte, ob sie noch lebten oder nicht, die aber dennoch eines Tages wieder erschienen.

Das Lokal für eine gerichtliche Handlung spielte in einem Zivilprozeß im Jahre 1616 eine Rolle. In der oberen Stube der Gastherberge zum Wilden Mann sollte ein Zeugenverhör stattfinden. Doch die geladenen Frauen: Ursula Flader geb. Moll, die Frau des Lizentiaten Mathias Goll, die Frau des Fürsprechs Andreas Moll und David Kremers Frau lehnten ihr Erscheinen ab, weil es „ehrlichen matronen" nicht gezieme, öffentliche Wirtshäuser zu besuchen. Die Gerichtskommission stellte sich zwar auf den Standpunkt, daß dies auch „ehrlichen Matronen" nicht unziemlich sei, da sie sonst die Wirtshäuser auch bei Hochzeiten nicht besuchen könnten, sie wolle ihnen aber

[1] Beamter, der Zehnten einsammelt.

[2] Meil = Flecken, wohl im Sinn von Zeichen. Ungewöhnliche Verwendung des Wortes. Vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 4, 1573.

[3] Rate.

keine Ungelegenheiten bereiten und deshalb „den actum beim Gauch[1] mit inen vornehmen“. Damen der Gesellschaft hielten es also im allgemeinen unter ihrer Würde, öffentliche Gasthäuser zu besuchen.

In demselben Prozeßfall war die Verpflichtung zum Zeugeneid umstritten. Der Lizentiat Mathias Goll verweigerte den Eid für sich und seine Frau, da diese der „privilegien und guettaten“ seines Standes fähig und teilhaftig sei, er aber als Satzbürger[2] der Stadt wie als „graduierte person[3], so den adelspersonen verglichen seien“, mit solchen Eiden nicht „beschwert“ werden dürfe, weshalb man ihn hoffentlich „bei der handgelübd verpleiben lassen“ werde. Herr Andreas Moll machte geltend, er sei in dieser Sache schon einmal vereidigt worden, könne und wolle daher nicht noch einmal vereidigt werden. Christoph Mang und David Fladerer beriefen sich auf ihren „burgereid“, wollten deshalb „bei iren burgerlichen pflichten“ gelassen und mit keinem neuen Eid „beladen“ werden. Dem gegenüber vertrat die Kommission den Standpunkt, daß nach geistlichem und weltlichem Recht der Zeugeneid „zu jeder rechtmäßiger kundschaft substanz und wesenheit“ gehöre, so daß davon außer bei ausdrücklichem Nachlaß beider Parteien „weder die graduirte noch auch die adelspersonen von rechts wegen eximirt“ seien. So habe beispielsweise der Herr Zott, der dem vorderösterreichischen Ritterstand angehöre und Vogt zu Isenheim sei, in einem Prozeß des vorderösterreichischen Kammerprokurators gegen Hans Friedrich Schnewelin Bernlapp von Bollschweil den Zeugeneid auf dem Regimentshaus zu Ensisheim[4] leisten müssen. Auch keine bürgerlichen, Vogt- oder andere Pflichten könnten diesen Eid verhindern oder jemanden davon befreien. In diesem Sinn entschied auch der Rat der Stadt, worauf alle männlichen Zeugen außer Goll den Eid leisteten. Goll wollte seine Einwände beim Rat selbst vorbringen, um einen anderen Bescheid zu erlangen. Der Rat aber gebot ihm den Zeugeneid bei 10 Kronen. Wir erhalten durch jenen Prozeß neben seiner juristischen Seite interessante Einblicke auch in das soziale Leben.

Soziales

Für die Aufnahme von Armen[5] im alten Sinn des Wortes waren in Freiburg seit dem Mittelalter die sogenannten „fünf armen Häuser“ vorhanden, nämlich die beiden Spitäler: Heiliggeistspital und Armenspital, das Gutleuthaus, das Blatterhaus und das Findelhaus, deren Vermögen immer wieder durch testamentarische Vermächtnisse aus den Kreisen der Einwohnerschaft vermehrt wurde. Der aufrichtige Wunsch, den Armen zu helfen, nicht bloß die Sorge für das eigene Seelenheil, war auch der Grund von unzähligen Spenden und Stiftungen. Es können hier nur einige wenige Beispiele angeführt werden, aus denen die Gesinnung der Stifter hervorleuchtet. So bestimmte im Jahr 1358 der Freiburger Bürger Konrad Vischeli von Todtnau, daß der Besitzer seines Hauses zu seinem Jahrtag 1 ℔ ₰ geben soll für 120 Brote und 120 Stück Fleisch „und sol man denne jedem armen menschen ein brot und ein stuck fleisch geben, als ferre es denne gereichen mag“. Laut Testament vom 6. März 1562 stiftete Frau Katharina Pforr, Jörg Bechsteins Witwe, 10 fl. jährlich „für schuo, armen leuten uszuteilen“. In Testamenten des 16. und 17. Jahrhunderts wird häufig der Hausarmen besonders gedacht. So stiftete Peter

[1] Haus der Gesellschaft zum Gauch.
[2] Die Satzburger (meist Adelige, Geistliche, Beamte und Gelehrte) entrichteten nur ein jährliches Satzgeld.
[3] Lizentiat war ein akademischer Grad.
[4] dem Sitz der vorderösterreichischen Regierung.
[5] Vgl. die Arbeiten von A. Retzbach über die Freiburger Armenpflege in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg Bd. 33, 34 u. 36.

Sprung mit seiner Frau eine große Summe, von deren Zinsen hausarme Personen jeden Samstag ein Pfund Fleisch (in der Fastenzeit Fische), einen Laib Brot, ein Maß Salz und ein Maß Wein erhalten sollten. So vermachte im Jahre 1669 Andreas Zibock, Kaplan bei Mariahilf zu Innsbruck, neben andern Legaten 1000 fl. zur Verteilung unter die „hausarmen und andere notleidende erbare leith“ in seiner Vaterstadt Freiburg. Die Frau des Seelhausschaffners[1] Georg Viktor Weißenfeger gab im Jahr 1676 ihrem Vater, dem Spitalmeister Johann Balthasar Volmar, in einem schwarzen, zwilchenen Säcklein „60 specie schnapphannen“[2] in Verwahr, „welche sie für die hausarme burgersleut zusammengespart und nach und nach austeilen wollen“, die aber von ihrem Vater „verton“ worden waren. Noch auf ihrem Totbette verlangte sie, daß ihr Mann mit diesem Gelde (72 fl.) ihren Wunsch erfülle. Die soziale Gesinnung beschränkte sich aber nicht auf die eigentlichen Armen. Bei Abhaltung des Dreißigsten[3] für den Basler Domherrn Dr. Andreas Müleck im Jahr 1576 gab man um Gottes Willen „jedem alten Menschen 4 ₰ (seind gewesen 202, facit 5 fl. 5 batzen 8 ₰), sodann jedem jungen 2 ₰ (seind gewesen 480, facit 6 fl. 6 batzen)“[4]. Im Jahr 1598 beabsichtigte der Buchbinder Konrad Ludwig „ein arm 6jährig welsch bettelbüblein das buchbinderhandwerk aus barmherzigkeit und vergebens[5] zu lernen“. Da es „noch jugendhalber darzu untauglich“ war, bat er den Rat, es „ein jar zwei, bis es besser erstarket“, ins Findelhaus aufzunehmen. Das wurde bewilligt, worauf Ludwig gelobte, „dises büblein inerhalb 2 jaren oder sobald es zum handwerk taugenlich sein mag, zu sich zu nehmen und umb gottes willen zu lernen“. Weniger angenehm berührt es, wenn in der Pflegschaftsrechnung für Blasius Weinbergers Kinder von 1576/83 als Einnahmen 3 fl. 9 batzen gebucht sind für die Haut einer Kuh, die geschlachtet werden mußte, „weilen selbe ganz hirsig[6] gewesen und das fleisch almosen geben“.

Um den öffentlichen Bettel zu kontrollieren, wurde seitens des Rates schon früh ein besonderes Zeichen, ein Schild, eingeführt, das die anerkannten Bettler zu tragen hatten. Im Jahr 1500 bat Heinrich Seyler um Aufnahme in das Spital. Der Rat beschloß zuerst: „dwil er noch nit bettlet, gibt man (ihm) den schilt und laßt in bettlen noch ein wil“, hielt es dann aber für besser, ihm sogleich das Spital zuzuerkennen. Hingegen wurde 1511 dem Baldanweg „der stat schiltlin, so die armen lut umb daz almusen tragen, vergönnt“. Durch die Freiburger Bettlerordnung vom Jahr 1517 wurden die Bettler in einer Art Zunft mit eigener Gerichtsbarkeit unter dem Bettelvogt zusammengeschlossen. Später (1582) wurde der sogenannte Armenkarren oder Bettelkarren eingeführt. Damit auch die geringen Leute sich am Almosen beteiligen konnten, gingen „taugenliche vertraute personen“ alle Sonntage in den einzelnen Stadtteilen umher, um „das hailig almuesen zu empfahen“. In der einen Hand oder am Gürtel trugen sie eine verschlossene Büchse, in der andern eine Schelle oder Glocke, um die Leute zum Geben zu ermahnen, und auf dem Rücken einen Korb oder Sack, oder sie hatten „wo not ein kerrlein, das brod darein zu sammeln“. Wie modern mutet uns all dies an, wenn wir an unsere heutigen Sammlungen denken! Ein ungetreuer Bettelvogt war Joachim Neff, der 1602 beim Einsammeln des Almosens für die Hausarmen „in dem nebengeßlin bei der metzig die almuosenbüchsen geschüttelt, was heraus gefallen, in den Sack gestoßen“,

[1] Das Seelhaus ist identisch mit der Elenden(= Fremden)herberge in der Vorstadt Neuburg.
[2] Niederländische Münze.
[3] Seelenopfer am 30. Tag nach dem Tod.
[4] Die Zahlen sind bevölkerungsgeschichtlich von Interesse.
[5] unentgeltlich.
[6] tuberkulös.

ferner an einem andern Sonntag, als ihm bei Herrn Antoni Scherers Behausung durch die Magd „das almuosen von dem fenster herab in einem körblin gelassen worden", nur die Hälfte in die Büchse tat. Um dem zunehmenden Bettlerunwesen zu steuern, befahl der Rat im Jahr 1548 den Zollern an den Stadttoren, „kein arme leut herein zu lassen, sonderlich uf allerselen, dweil der hiesigen genug seind". Demnach war der Zudrang der Armen an Allerseelen besonders stark[1].

Ein beliebter Aufenthalt der Bettler war die Vorhalle des Münsters mit ihren Steinbänken, das sogenannte Vorzeichen, wo die meisten Menschen aus- und eingingen und zwar in einer Stimmung, die den Bettlern günstig war. Der schon genannte Apotheker Kaspar Schwein bat in seinem Erbschaftsstreit mit seiner Tochter 1526/27 den Rat um Schutz gegen deren Vogt, der ihm gedroht hatte, er wolle ihn dazu bringen, daß er müße „in das vorzeichen sitzen", und „zu einem bettler machen". Die alte und immer wieder aufgetischte und geglaubte Behauptung, die Vorhalle sei Gerichtsstätte gewesen, kann heute[2] als abgetan gelten.

Am 9. Dezember 1513 erhob sich im Rat die Frage, aus welchen Mitteln die Unkosten bei Hinrichtung von armen Leuten zu bestreiten seien, ob aus dem städtischen Almosenfonds oder aus dem Sammelgeld. Es wird beschlossen, den „alten pruch" zu halten, nämlich „priester und bruder us dem kaufhusalmusen bezalen und us dem ufgesammelten gelt den armen leuten meß lassen lesen". So war der Rat auch noch auf das Seelenheil von hingerichteten Armen bedacht.

Im übrigen verraten die älteren Beschlüsse des Rats viel soziales Empfinden. Dafür einige Beispiele. Oswald Locherer von Ermetzhofen[3] erhielt vom Rat zu Zeiten Essen, Trinken wie auch Kleider. Dafür setzte er den Rat zum Erben seiner geringen Habe ein. Als dann 1535 aus seiner Heimat ein Neffe erschien, um ihn zu beerben, gab ihm der Rat im Hinblick auf seinen weiten „serren"[4] weg und damit er von seinem Vetter doch etwas habe, freiwillig einen halben Schilling. Leute von Petershausen, die „durch die Spanier verderbt und verbrennt", erhielten 1549 vom Rat um Gottes willen 10 fl. Johann Vinzenz Baya, ein „Sicilier", der von den Türken gefangen gewesen, erhielt 1565 „uf seine furgelegte urkunden von kaiserlicher maiestet und etlichen fursten des reichs" eine steur uf 2 dick ₰"[5]; außerdem erlaubte man ihm, „vor den kirchen alhie ze samlen und sich durch den pfarrer verkünden zu lassen". Im Jahre 1578 schenkte die Stadt einem armen Mann, der auf einer Stelze ging und dem Rat einen „Vogelhag mit geferbtem wachs gemacht", 6 β 3 ₰. Zu „underhaltung der armen frembden kinder, so drafter[6] alhie in der statt nachts gar nahe erfrieren", traf der Rat am 28. November 1586 die Vorsehung, daß „die groß stuben in der ellendenherberg alle nacht gewermbt, (die Kinder) darin erhalten und durch die bettelvögt verwacht, das kein schad beschehe, (aber) am (m)orgens wider vortgewisen werden". Es gab also damals in Freiburg schon eine Wärmestube für fremde, obdachlose Kinder. Der Einsammler des Spitals auf dem St. Gotthard erhielt eine Spende von 9 Batzen. Der Rat ließ seine Güte aber anderseits nicht mißbrauchen. So wurde im Jahr 1575 dem Bohrer „paßbort gon St. Jacob[7] zu ziehen abgeschlagen, weil zu besorgen, er solche glübt mehr umb das er faul und nit werken mag dann umb andacht will(en) beschehen sein". Bezeichnend ist auch

[1] Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 1, 272.
[2] Nach den Ausführungen von Fritz Geiges in: Schauinsland 63 (1936), 29ff. Vgl. auch oben S. 334.
[3] bei Uffenheim in Mittelfranken.
[4] ser = wund durch Aufreiben der Haut, hier wohl im Sinn von mühsam, beschwerlich.
[5] dicke Pfennige (im Gegensatz zu den leichten) hatten einen Wert von $1/3$ Goldgulden.
[6] darafter = hin und her.
[7] Santiago de Compostela in Spanien.

folgender Beschluß vom 23. Juli 1599: „Der arm landfarer, so aus der insul[1] America kommen soll und nun bei 8 tagen im spittal alhie erhalten worden und zu besorgen, er möchte darin erwarmen und so bald nit mehr fortzubringen sein, soll mit einem almusen widerumb innerthalb 3 tagen abgewisen und fortgeschickt werden".

Das Dienstbotenwesen erfuhr in Freiburg durch die Gesindeordnung vom 26. Juli 1667[2] eine durchgreifende Regelung. Ein Meisterknecht erhielt als Jahreslohn 22 fl., dazu 2 Paar neue Schuhe und Leder für 2 Sohlen sowie 2 neue Hemden, ein Rebknecht 20 fl., 2 Hemden und 2 Paar Schuhe mit Leder für 2 Sohlen, ein angehender Fuhr- oder Rebknecht 16 fl., Tuch für 2 Hemden und 2 Paar Schuhe nebst 2 Sohlen, ein starker Bube 9 fl. mit denselben Zugaben. Auch die „Haftungen" oder „Gottespfennig"[3] für ein ganzes Jahr wurden genau festgesetzt: beim Knecht betrug der Gottespfennig $1/2$ fl., bei den Mittelmäßigen 6 Batzen und bei einem Buben 3—4 Batzen. Eine „gute Köchin oder Beschließerin und treffliche Haus- oder Rebmagd" hatte jährlich 11 fl., 6 Ellen Haustuch, 2 Paar Schuhe nebst 2 Sohlen und als Haftgeld 6 Batzen zu beanspruchen, eine mittelmäßige Magd nur 10 fl. und 5 Batzen Haftung, eine schlechte Hausmagd 8 fl. und 4 Batzen Haftung. Die Beträge waren also nach dem Leistungsprinzip abgestuft. Es gab eine Mägddingerin, die von einer Magd nicht mehr als 2 Batzen Verdinggeld nehmen durfte.

Wenig sozial, ja mitunter höchst unsozial war die von fiskalisch-rationalistischen Erwägungen beherrschte Bevölkerungspolitik der Stadt am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, durch die wir düstere Sittenbilder kennen lernen. Der Maurergeselle Dominik Schlosser machte 1798 in seinem Heiratsgesuch geltend, er könne auch als Geselle eine Familie ernähren, da die Maurer auch im Winter mit andern Handarbeiten genug verdienten und es nicht machten wie jene Taglöhner, „die vom Lande herkommen und sich nur von darum hier niederlassen, daß sie den wald befrevlen, sich aus dem gefrevelten holz fast das ganze jahr nähren und dies selbst dem bürger noch um teures geld zu kaufen geben". Die Liste der Armen, die aus der Armenkasse einen wöchentlichen Beitrag erhielten, werde dem Magistrat zeigen, daß fast gar keine oder doch nur sehr wenige „uralte und presthafte" Maurergesellen darin stünden. Der als Diurnist[4] bei der vorderösterreichischen Regierung in Konstanz entlassene Freiburger Bürgerssohn Joseph Kürzel fing zuerst einen Handel mit Mousselin- und Seidenwaren und später einen solchen mit Hanf und Leinwand an und pachtete sodann die Wirtschaft zum Schwerthof bei Radolfzell. Wiederholt suchte er beim Freiburger Magistrat um die Heiratserlaubnis nach und beteuerte (im Jahr 1800), er werde der Stadt gewiß nicht zur Last fallen, denn: „wer arbeiten will, bekömmt immer Arbeit genug, denn es giebt tausend Quellen, die sich von Zeit zu Zeit von selbst ergeben. Er könne schreiben, lesen, rechnen und sei ein wirtschaftlicher Mensch. Man lasse bereits jeden Schneider und Schuster heiraten, wenn er ein Mädchen von 2—300 fl. bringe, seine Braut aber, die Leinwandhändlerstochter Maria Anna Schratt von Konstanz, habe ein Vermögen von rund 1000 fl. Einen uns heute ganz unverständlichen Standpunkt vertrat der Magistrat im Jahr 1804 auf das Heiratsgesuch des Polizeidieners Ignaz Schwarz. Gleich beim Engagement der aus dem Militär ausgetretenen Bürgerssöhne zu Polizeidienern sei festgesetzt worden, daß sie ledig sein müßten. Man habe eine „Gattung von Kaserne" errichtet, in die man keine Weiber einziehen lassen könne. Das Gehalt reiche nur für ihre Person, aber nicht für eine Familie. Ein verheirateter Polizeidiener müßte entweder

[1] bezeichnend für die geographischen Vorstellungen jener Zeit.
[2] Adreßbuch 1880, S. XIIIff.
[3] Vgl. oben S. 338.
[4] Taglohnschreiber.

zu Schlechtigkeiten seine Zuflucht nehmen oder seinen Dienst versäumen. Schon die Polizeidiener Hettich und Groß seien mit dem gleichen Gesuch abgewiesen worden. Es sei zwar hart, daß diesen Burschen der ehelose Stand aufgedrungen werde, aber sie könnten ja ihrem Dienst jederzeit entsagen. Noch krasser hört es sich an, wenn der Magistrat im Jahre 1818 das Bürgerrechtsgesuch des Maurers Konrad Zimmermann mit der Begründung abschlägig beschied: Der Bittsteller scheine zwar ein ordentlicher Mensch zu sein und habe auch ein eigenes Haus, „allein da er bei kleinem vermögen, nur ein gesell, folglich nur arbeiter im taglohn oder eigentlich ein taglöhner" sei und nach eigner Angabe ein solcher bleiben werde, so sei er „weder zum hiesigen bürger noch zur gründung einer bürgerlichen familie geeignet". Wie haben sich doch die Zeiten geändert!

Es interessiert uns auch, wie man die Irren behandelte. Waren sie gemeingefährlich, so wurden sie in der Regel seitens der Stadt im Spital in Sicherheitsverwahrung genommen. Aber auch die Unterbringung in Wohnhäusern wurde vom Rat geduldet, wenn entsprechende Maßnahmen getroffen wurden. Im Jahr 1551 wurde „Veltin des tauben[1] kistlers frawen uf ir begern der bescheid": „soverr si ine Veltin versorgen und in irem hus an fuhsisen legen wolle, das er kein schaden tun möge, woll man iren ine veltin wider ins hus lassen, dan wo er etwas schadens tun solt, wöll mans an iren inkommen"[2]. Jener Mann war also zuerst im städtischen Gewahrsam, wurde aber seiner Frau auf ihren Wunsch, jedoch auf ihre Verantwortung, freigegeben. Nach einem Bericht der Stadt Freiburg an die vorderösterreichische Regierung vom 13. Juli 1605 war die Frau des Krämers Ludwig Sigmund „dermaßen in ein taube unbesinte weis geraten, das sie jedermeniglich uf der gassen angerennt, mit unbescheidenen worten herausgefahren, die leut ohn all gegebene ursach gescholten und geschmächt, das der gut man[3] letztlichs getrungen worden, darmit meniglich vor iren gesichert seie, (sie) in ein besonder gemach einzueschließen und mit großen costen durch ein aigen weib verhüten zu lassen. Und ob sie gleichwol je zue zeiten von solcher unbesinnten weis gelidiget und irem man widerumb ehliche beiwohnung getan, so hat doch solches nit lang bestand gehabt, sonder haben wir[4] sie härnacher zu underschidlichen malen uf des mans costen in spital genomen und in einem besondern gemach in eisen schlagen lassen, darmit man vor iren gesichert. Aber es hat nichts verfangen mögen". Sobald sie, wieder entlassen, zu ihrem Mann kam, verfiel sie in ihr altes Wesen und verschleuderte alle Waren, so daß der Mann, als sie gerade hinweggelaufen war, sich nach Ungarn begab und von dort aus die Stadt um Inventierung und Veräußerung des Vermögens zur Versorgung seiner zwei Kinder bat. Da nicht einmal die Gläubiger befriedigt werden konnten, nahm die Stadt die Kinder in das Findelhaus und ließ sie darin erziehen. Der Mutter hätte man den Unterhalt entweder ebenfalls im Findelhaus bei ihren Kindern oder aber im Spital bewilligt, aber sie wollte in keinem von beiden bleiben, sondern zog nach wie vor mit falschen Beschuldigungen gegen die Stadt im Land herum. Daß sie aber „zum andern mal in gefenknus komen", sei — so berichtete die Stadt — „wegen irer unbesinten weis, das man vor iren gesichert und aus keiner andern ursach beschehen, auch wol zu besorgen, es werde das letzt mittel sein, sie widerumb einzuziehen, damit meniglich von iren überloffen bleibe[5], dann niemads, auch ire nechste freund und verwandte, sich irer annemen oder beladen wölle". Der moderne Gedanke der Sicherheitsverwahrung kommt hier schon ganz klar zum Ausdruck. Im Jahr 1612 bescheinigten Bürgermeister und Rat von Freiburg der Barbara Schefoltin, Kaspar

[1] taub hier im Sinne von tobsüchtig.
[2] d. h. sie müßte für den Schaden aufkommen.
[3] ihr Ehemann.
[4] Bürgermeister und Rat.
[5] Gemeint ist, es solle niemand von ihr überlaufen d. h. belästigt werden.

Külers (?) Witwe, daß ihr Bruder Jakob Scheffolt in ihrer Behausung „seiner sinnen beraubt und an kettenen ligend uffhalten und von dero mit aller leibsnahrung erhalten" werde.

Gutes soziales Empfinden, nicht nur den Geist der Aufklärung, verrät ein Mandat des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien gegen das Tabakrauchen, Schnupfen und Kaffeetrinken vom 23. Juni 1773: Diese Genüsse, so heißt es u. a. in der Verordnung, seien so „eingerissen", daß auch junge Leute beiderlei Geschlechts „Tabaksdosen führen, anbei schöne Nastücher zu bekommen suchen, umb sich andurch ein ansehen zu verschaffen". Da aber diese Dinge, besonders das Tabakschnupfen, „meistenteils ganz onnötig und überflüssig, ja öfters noch der gesundheit schädlich" sei, werde vor allem das Kaffeegetränke ganz verboten. Jeder Zuwiderhandelnde samt dem, der den Kaffee siede und hergebe, werde mit 3 fl. bestraft. Da ferner der Gebrauch des Tabaks zum Rauchen und Schnupfen „bei längerer Fürdauer in eine solche gewohnheit erwachset, daß man sich dieser nicht so leicht entledigen vermag", so möge es denen, die über 24 Jahre alt und daran gewöhnt seien, auch weiterhin gestattet, den Jüngeren dagegen bei einer Geldstrafe von 1 fl. 30 Kreuzer verboten sein, der auch die „solches geduldende Hausvätter oder Muttere" verfallen sollten. Allen aber sei der Gebrauch von Nastüchern untersagt, von denen das Stück mehr als 30 Kreuzer koste. Von den Strafgeldern sollte ein Drittel den Aufsehern, der übrige Teil dem Spitalfonds zu Bonndorf zufallen. Alle Gemeindevorstände mußten diese Verordnung bekanntgeben.

Von den Zünften

Großen Anteil am Brauchtum hatte von jeher das in den Zünften und Bruderschaften organisierte Gewerbe und Handwerk. Allein die Zunft- und Handwerksordnungen liefern dafür Stoff in Hülle und Fülle[1].

Gar oft waren es die lebensfrohen Handwerksgesellen, die durch ihr Tun und Treiben dem auf Zucht und Ordnung bedachten Rat Anlaß zu Verboten und Verordnungen gaben. Es wurde schon erwähnt, daß zu Beginn des Jahres das Neujahransingen ausartete. An Fastnacht erregte das Fressen auf den Zünften und in den Häusern der Meister Anstoß, während anderseits der Rat den Zünftigen zu Fastnacht bisweilen Wildpret schenkte. Auch das „Königreich", ein Spiel[2], das die Zünfte an Fastnacht wie sonst veranstalteten, wurde häufig vom Rat beanstandet. Am Sonntag Invocavit holten die Handwerksgesellen das Küchlein, am Aschermittwoch pflegten sie einander in den Brunnen zu werfen, was der Rat im Jahr 1556 verbot. An Fronleichnam aß und trank man vor der Prozession auf den Zünften und zwar so, daß der Rat im Jahr 1545 dagegen einschritt. Anläßlich der Neuwahl des Rates an Johanni veranstalteten die Zünfte zu Ehren des Obristmeisters, der als ihr Vertreter zu den „Häuptern" der Stadt zählte, ein Festmahl. Daß auf den Zünften viel getanzt wurde, ist ebenfalls schon gesagt worden. Aber alle Verbote und Anordnungen vermochten das junge Blut nicht zu zähmen. Von der zunehmenden Auflösung von Sitte und Ordnung unter den Zünften zeugt eine Verordnung des Rates vom 28. Januar 1771, die mit folgenden Worten begann: „Es ist kein beispiel von einer stadt im lande Breysgau anzutreffen außer alleinig hier, das der ungehorsam und respectlose betragen von zünftigen gegen

[1] Vgl. Ehrler, Zur Geschichte der Freiburger Zünfte, in: Das Badener Land 1909, Nr. 1—28. Es sei auch auf meinen früheren Aufsatz in „Badische Heimat" 1927 verwiesen.
[2] S. oben S. 333.

vorgesetzte herren zunftmeister und äußeren ratsgliederen[1] so hoch gestigen, das hierdurch der öffentliche ruef und reputation löblichen magistrats selbsten bis anhero sehr gelitten hat".

Was erfahren wir von einzelnen Zünften? Die Bäcker hatten im Hof ihres Zunfthauses eine Kegelbahn, die schon im Jahr 1537 bezeugt ist. An Pfingsten brachten die Bäcker nach altem Brauch dem Adelhauser Kloster noch im Jahre 1684 „den hailigen gaist"[2]. Nach dem Ratsprotokoll vom 5. April 1717 durften die Bäcker „nach bisherigen alljährlichem Gebrauch" von Georgi (24. April) bis Pfingsten „das ayerbrot"[3] backen. Laut Ratsprotokoll vom 10. November 1586 hatten von den Bruderschaften der Bäcker, Schuhmacher und Schmiede mehrere Mitglieder auf Allerheiligentag „nit geopfert", weshalb sie „uf sant Martinstag opfern und jeder 3 batzen der bruderschaft zu straf erlegen" sollten „bei straf des turns". Was für ein „Opfer" damit gemeint war, ist leider nicht gesagt. Im Jahr 1746 wurden von der Bäckerzunft zwei Mitglieder bestraft, weil sie sowohl an Fronleichnam als auch am Fest der Stadtpatrone Lambert und Alexander zur Schande der Zunft den Zunftheiligen mit einem „sehr schlechten mayen" geziert hatten. Die Schmiedebruderschaft beklagte sich im Jahr 1602 beim Rat, daß ihren Mitgliedern vom Augustinerkloster die herkömmliche „suppen sambt 8 stuck fleisch und 8 maß weins am Fronleichnamsmorgen abgeschlagen worden" sei. Obwohl die Augustiner sich mit der Armut des Klosters entschuldigten, derzufolge sie selbst statt Wein Bier trinken müßten, bestand der Rat darauf, man solle „die alten gebreuch nit loßen abgon, sondern erneuern". Den Müllerknechten wurde, wie schon erwähnt, vom Rat im Jahr 1542 „das gut jar zu singen, zu brechten und danzen" verboten. Von den Baliererjungen wurde berichtet, daß sie im Jahr 1602 an der Jungfrauenfastnacht[4] auf der Burghalde „wie von altem hero" das Scheibenschlagen veranstalten wollten, was der Rat wegen des dabei vorgekommenen Unfugs und wegen des Sachschadens nunmehr verbot. Die Balierer waren es, die im Jahr 1593 das Spiel „iudicium Salomonis" aufführten, und ein Mitglied der reichen Bruderschaft der Balierer, Melchior Blank, brachte mit der Bürgerschaft im Jahr 1598 das Drama „Enthauptung des Johannes" wohlgelungen zur Aufführung[5]. Die Balierer waren demnach besondere Freunde des Schauspiels. Die Schererknechte trugen in der Fronleichnamsprozession „das fendlin[6] in St. Ursula schiff herumb". Die Metzgerknechte Gervasius Rieck und Consorten wollten im März 1612 nach altem Herkommen „mit fliegenden fahnen und spil" nach Staufen ziehen, was ihnen aber vom Rat mit Rücksicht auf den Tod des Kaisers wie auch „der beschwerlichen leufen und zeit halben" für diesmal abgeschlagen wurde. Modern mutet es an, wenn wir hören, daß in Freiburg schon im Jahr 1563 ein Kongreß von Handwerkern stattgefunden hat, bei dem der Rat sich (wie heute) vertreten ließ. Am 25. Oktober dieses Jahres beschloß der Rat: „Den meistern wagnerhandwerks, so ietz iren tag alhie halten, soll man mit VI kanten weins verehrung tun und vons rats wegen inen gesellschaft leisten statthalter Michel Damian und Hans Pfluog". Wie zäh die Zünfte am Herkommen festhielten, zeigte uns schon das Verhalten der Rebleute, als im Jahr 1822 der Leichenwagen eingeführt wurde und die Zunftgenossen ihre Toten nicht mehr zu Grabe tragen konnten.

[1] Es gab damals einen äußeren und inneren Rat.
[2] Wohl in Form eines Gebäcks.
[3] Mit Eiern und Butter gebackenes Weißbrot.
[4] Es ist bemerkenswert, daß dieses Wort für den 1. Sonntag nach Fastnacht in Freiburg gebräuchlich war.
[5] Leichtlen a. a. O., Nr. 25.
[6] Fähnlein.

Ein altbekannter Handwerkerbrauch war auch in Freiburg der Lichtbraten[1], den alle Zünfte im Verlauf des Herbstes, zur Zeit, da man wieder bei Licht arbeiten mußte, feierten, wobei der Spielmann mit seinen Musikanten aufzuspielen pflegte, wie aus den schon erwähnten Aufzeichnungen des Spielmanns Hans Ulrich Holdermann hervorgeht. Das Wesentliche daran erfahren wir durch einen noch unbekannten Ratsbeschluß vom 25. September 1556, der den Schneiderknechten auf ihre Bitte erlaubte, ihren Lichtbraten zu halten, doch nicht länger als am Sonntag und Montag zu Imbis[2] und Abend; auch durften sie mit ihrem Fähnlein umziehen. Nachts aber sollten sie in den Häusern der Meister essen und bleiben und nicht mehr herumziehen. Das Tanzen sollte unterbleiben, doch wurde den Handwerksgesellen Jahrs darauf ein Tanz bewilligt. Mit der Zeit wurden diese Vorschriften mehr und mehr übertreten, was den Rat immer wieder veranlaßte, auf das Einhalten der guten alten Sitte zu dringen. Am 19. September 1597 erlaubte der Rat den ledigen Schuhknechten den gewöhnlichen Lichtbraten: „sollen sich züchtig und bescheidenlich halten und kein unfuhr anheben, auch allein am sonntag und weiters nit mit offenem fanen und dem spil[3] herumbziehen und umb salvezeit sich des offnen[4] spils enthalten". Im Jahr 1603 (am 3. Oktober) wurde den Schuh- und Bäckerknechten der Lichtbraten „mit den fanen und saittenspill" verboten. Als darauf der Zunftmeister der Bäcker für seine Leute beim Rat vorsprach, erlaubte man diesen wenigstens einen Umzug mit Saitenspiel vom Wirtshaus bis zur Stube, jedoch ohne Tanz, was sie aber nicht abhielt, den Lichtbraten mit Tanz zu feiern. Dabei wurden sie von den Stadtknechten, die im Auftrag des Rates Nachschau hielten, ertappt, worauf man die Rädelsführer einsperrte. Mehr Glück hatten wenige Tage darauf (am 7. November) die Küferknechte, denen der gewöhnliche Lichtbraten mit Karren[5] und Tanz bewilligt wurde. Es fällt auf, daß der Rat die Zünfte in demselben Jahr innerhalb weniger Wochen so verschieden behandelte, doch wird er seine Gründe gehabt haben. Eine zeitliche Einschränkung machte der Rat im Jahr 1611, indem er den ledigen Schuster- und Schneidergesellen gestattete, den Lichtbraten mit offenem Spiele „friedlich und einig" mit einander zu verzehren und einen Tag „mit einem zierlichen tanz" bis 4 Uhr, aber nicht länger zu verbringen. Nach diesem Wortlaut darf man wohl vermuten, daß es nicht immer so friedlich und einig zuging und daß der Tanz nicht immer so zierlich war, sonst hätte der Rat seine Einwilligung kaum so formuliert. Gewiß nicht umsonst mußte die Erlaubnis zum Lichtbraten jedes Jahr von jeder Zunft aufs neue beim Rat eingeholt werden.

Wie schon bekannt, durften die Küferknechte, wenn sie am Sonntag den Lichtbraten mit Tanz gehalten hatten, am darauffolgenden Vormittag im Deutschordenshaus und im Pfarrhof mit Spiel und Fahnen, wie von alters her, den Wein mit dem Karren holen; am Nachmittag zu tanzen, war ihnen aber bei Turmstrafe untersagt. So berichtet das Ratsprotokoll vom Jahr 1603 und ähnlich dasjenige von 1604. Für dieses Vorrecht der Küfer lassen sich nun noch ältere und jüngere Belege beibringen. Am 10. November 1567 vergönnte der Rat den Küferknechten auf ihre Bitte, „iren wein im Theutschen haus und dem pfarrhof mit pfeifen und trommen ze holen, aber sonst sollen si nit umber ziehen, auch kein danz halten". Und am 23. Oktober (Donnerstag) 1595 wurde ihnen „vergont, bis künftig montag mit dem spil und fahnen wie von alter hero den wein im

[1] Vgl. H. Schreiber im Adreßkalender 1837, S. 37 f.; K. Motsch in: Mein Heimatland 24 (1937), S. 154 ff.
[2] Gemeint ist das Mittagessen im Gegensatz zum Nachtessen. Vgl. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 4, 20.
[3] = Musik.
[4] = öffentlich.
[5] Vielleicht ist damit ein Festwagen gemeint.

Teutschhaus, pfarrhof etc. zu holen". Ob man aus dem Zusatz „etc." auf noch weitere Empfangsstätten schließen darf, bleibt fraglich. Jedenfalls war auch dieser Brauch sehr alt, er überdauerte sogar den Dreißigjährigen Krieg. Durch einen Bericht des Münsterpfarrers Frey vom Jahr 1664 erfahren wir noch Näheres darüber. Seit ältester Zeit (ab antiquissimo tempore) sei es der Brauch, daß den ledigen Küferknechten jährlich zweimal aus dem Pfarrhaus (ex parochialibus aedibus) ein Trunk (haustus[1]) gegeben werde, nämlich am Fest des Hl. Sebastian (20. Januar) und nach dem Fest des Hl. Michael, „wan sie ihrn liechtbrathen haben". Diesen Trunk habe auch er (Pfarrer Frey) ihnen bisher geben lassen, aber aus keiner Schuldigkeit (ex nullo debito); auch habe er ihnen nie eine bestimmte Menge Weines gegeben, sondern einmal 6, einmal 8 Maß, wie es ihm beliebte. Er wolle dies zur Unterrichtung seines Nachfolgers vermerken. Auch an Fastnacht (bachanaliorum tempore) des Jahres 1664 hätten die Küferknechte wieder um einen Trunk gebeten, aber damit für keinen Nachfolger ein Präcedenzfall (praeiudicium) entstehe, habe er ihnen diesmal nichts gegeben noch sollten sie inskünftig etwas fordern, und falls sie es täten, brauche ihnen nichts gegeben zu werden. Der Münsterpfarrer Frey muß ein kluger Mann gewesen sein, er baute vor.

Anschließend berichtet derselbe Pfarrer noch von einem weiteren Brauch, von dem wir noch nichts wußten. Etwas anderes sei es mit den Metzgern (aliud est de lanionibus), die am Aschermittwoch zum Pfarrhof kamen, um dem Herrn Pfarrer Brezeln zu bringen (panem vulgo brezeln ferentes). Ihnen sei an diesem Tage von alters (antiquitus) ein Trunk (haustus) gegeben worden, den auch er ihnen bisher gegeben habe, und zwar 4—6 Maß Wein. Die Freiburger Metzger — nicht die Bäcker, wie man erwarten sollte — pflegten also am Aschermittwoch dem Münsterpfarrer Fastenbrezeln zu bringen und nahmen dafür etliche Maß Wein entgegen.

Von der Kleidung

Kleider machen Leute. Die Wahrheit dieses Sprichworts hat schon früh dazu geführt, daß man mit Vorschriften der Willkür im Kleiderwesen vorbeugte. Stand und Rang eines jeden sollten schon an seiner Kleidung erkennbar sein.

Ein Zufall ist es, daß auf dem einzigen Reichstag, den Freiburg im Jahre 1498 in seinen Mauern gesehen hat, die erste Reichskleiderordnung[2] erlassen wurde, die den Zweck hatte, sowohl den Unterschied der Stände in Erscheinung treten zu lassen als auch dem allzugroßen Luxus zu steuern. Diese Reichsregelung hat später in den einzelnen Territorien wie in den Städten mit eigener Polizeigewalt nachgewirkt, und so auch in Freiburg. So sollte auch die Kleiderordnung der Stadt Freiburg vom Jahr 1667[3] dem Luxus in der Bekleidung steuern. Man erachtete es „der Erbarkeit und göttlichem Gebott zuwider", wenn „Weyber und Jungfrauen oder andere Weibsbilder gar zu kurtze gestumpte Kleydungen oder zuvil ausgeschnittene Halsmäntelin haben, die entweder durch die breite durchsichtige Schnüer oder andere Manieren die darunter verborgene üppige Gemüther, Gedancken und führenden sträflichen Wandel zu erkennen geben", insbesondere auch, wenn „Weibspersonen mit viel zu hochen weissen und anderer Gattungen Schuchen, köstlichen gefärbten Strimpff- und fliegenden langen, breiten oder auch abhangenden Schuch- und Strimpfbanden herumbtreten und sich

[1] Das Wort Haustus-Trunk war in meiner Jugend am Gymnasium in Dillingen (Donau) gebräuchlich.

[2] Veröffentlicht von F. L. Dammert in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg 5 (1882).

[3] Vgl. Josef Kallbrunner, Tracht u. Sitte im merkantilistischen Polizeistaat, in: Wiener Zeitschrift für Volkskunde, Jahrg. XLIII (1938).

spieglen". Durch solch leichtfertige Kleidung werde „manches keusches Herz und Gemüth von Gott abgewendet und allen üppigen Sachen und Wercken nachzusinnen verursachet". Die Freiburger Kleiderordnung von 1667 teilte deshalb die Bevölkerung in fünf Grade ein. Zum ersten (untersten) Grad zählten die Mägde, Wärterinnen, Näherinnen, Guldenbürger oder Unzünftigen und andere Taglöhner mit ihren Familien, zum zweiten die gemeinen Handwerker und Zünftigen, zum dritten die Zunftmeister, mittlere Rats- und Amtsbedienstete, Apotheker, geschworene Rats- und Gerichtsprokuratoren, Notare, Skribenten, Schulmeister, Schaffner oder andere, die größtenteils von ihrem Gut lebten, ferner vornehmere und vermöglichere Handwerker, Künstler usw., nämlich Krämer, Tuchhändler, Maler, Barbierer sowie die Bürger im allgemeinen, zum vierten Grad die beständigen Räte und die Gelehrten, zum fünften endlich die adeligen Satzbürger und vornehmsten Stadtbediensteten. Für jeden Grad war die Kleidung hinsichtlich Art und Wert des Stoffes, ferner Ausputz (Borten, Hutschnüre[1], Spitzenkragen usw.), Gürtel, Pelzwerk, Ringe (Zahl und Art der Steine) und Halsketten bis in alle Einzelheiten geregelt. Nicht einmal der Rosenkranz (Paternoster) machte eine Ausnahme; gute Korallen waren für Rosenkränze erst vom dritten Grad an zuläßig. Für die Personen des untersten Grades waren die „Straßburger Hüet- oder Wassersteinlin"[2] zugelassen, doch nur zu geringem Preis. Auch durften die Hüte nicht „gar zu weith hinäuß geecket werden", vielmehr war das Maß dafür genau vorgeschrieben. So interessant diese Kleiderordnung kulturgeschichtlich ist, wäre es doch verfehlt, aus ihr eine besondere Freiburger oder Breisgauer Kleidung herausfinden zu wollen. Es handelt sich dabei wohl um die allgemeine Kleidung der städtischen Bevölkerung jener Zeit.

Hat es überhaupt einmal eine Freiburger Tracht[3] gegeben? Gemäß Ratsbeschluß vom 9. April 1770 wurden zum Empfang der Kaiserintochter Marie Antoinette Bürgerstöchter im Alter von 10—16 Jahren ausgewählt, „so sich uniformmäßig und zwar nach der alten Freyburger tracht mit geflochtenen zöpfen und ströhen[4] also zu kleiden haben, daß jede der andern gleich angezogen seie, mithin sich von kersen[5] Farben taffet rock und corsettlen, nebst weiß mouselinen schurz, halstücher und manchetten anzuschaffen haben; auch müste die erste wie die le[t]ste mit weißen schuhe = und ditto s[alva] v[enia][6] strimpfen reinlich versehen sein, nicht minder nebst weißen handschuhen jungfergränzlen aufgehafter[7] tragen". Diese interessante Nachricht ist nicht leicht zu deuten. Etwas Freiburgisches kann in der uniformmäßigen Farbenteilung rot-weiß erblickt werden. Rot und weiß waren und sind heute noch die Stadtfarben, herrührend vom Stadtwappen, dem roten Kreuz im weißen Feld. In diesen Farben waren, wie uns Abbil-

[1] In ihrem Testament vom 24. Juli 1630 vermachte eine Freiburgerin, die Witwe des Dr. Philipp Christoph Seybolt, Kammergerichtsadvokaten zu Speyer, der Kirche ihrer Grabschaft zu Freiburg eigens ihre Hutschnur, woran „14 oder 16 guldene bucklen stehend, die zu einer Krone für ein Muttergottesbild in jener Kirche verwendet werden sollten". Solche Beispiele machen es wahrscheinlich, daß der Ausdruck „Das geht über die Hutschnur" (= geht zu weit) mit auf den alten Hutschnurluxus zurückzuführen ist, nicht allein auf die „Hutschnur" als mittelalterliches Maß für fließendes Wasser. Vgl. Trübners Deutsches Wörterbuch 3 (1939), S. 507.

[2] „Wassersteinlin" scheint eine Bezeichnung für die Kopfbedeckung der Frauen gewesen zu sein; sie kommt in jener Kleiderordnung öfters vor.

[3] Vgl. W. Fladt, Die alte Freiburger Tracht, in: Mein Heimatland 20 (1933), S. 134.

[4] wohl Strohbänder, nicht Strohhüte, wie Fladt a. a. O. gemeint hat.

[5] kerse = Kirsche. Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch; J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch. Fladt (a. a. O.) las karsen (= schillernd), was die richtige Deutung der ganzen Stelle erschwerte.

[6] = mit Erlaubnis, man verzeihe das Wort. Eine überempfindsame Zeit gebrauchte diese Redewendung auch in Fällen, wo nichts zu verzeihen war.

[7] = aufgeheftet.

dungen noch zeigen, die städtischen Briefboten, der gehende und der reitende, gekleidet. Schon am 24. November 1497 beschloß der Freiburger Rat: „Man sol den knechten die röck geben rot und wiß“. So mag man auf den Gedanken gekommen sein, die Jungfrauen, welche die Prinzessin zu begrüßen hatten, in den Stadtfarben zu zeigen, zumal dies auch die Farben des österreichischen Hauswappens, des sogenannten Bindenschildes, waren. Aber jener Ratsbeschluß kam offenbar nicht zur Durchführung. Nach der gedruckten Beschreibung der von der Stadt veranstalteten Feierlichkeiten bestand der Chor aus 28 Jungfrauen, wovon „16 in rosenfarbenen und die übrigen 12 in himmelblauen französischen Taffet nach alter Freyburger Art gekleidet“ waren. Die „alte Freyburger Art“ bestand jetzt nur noch in der altertümlichen Kleidung, wie sie wohl allgemein in den Städten und so eben auch in Freiburg getragen worden war. Da weitere Zeugnisse für eine besondere Freiburger Tracht im heutigen Wortsinn bis jetzt nicht vorliegen, muß die Frage vorerst offen bleiben[1].

Mit einer Tracht haben auch die Nachrichten über besondere Kleidungs- oder Schmuckstücke nichts zu tun. Es sei erinnert an die schimpfliche Tracht, die Mütter unehelicher Kinder und Ehebrecher tragen mußten, an den Leidmantel als Trauerkleidung, an die Büßergewänder bei der Passionsprozession sowie an die Kleidung bei einer Jubelhochzeit im Jahr 1766, wobei der goldene Gürtel der Braut besondere Beachtung verdient. Als typisch freiburgisch könnte man etwa nach dem Basler Beispiel die großen Spitz- oder Eckhüte ansehen, wie sie noch bei dieser Jubelhochzeit getragen wurden. Wenn auch von Straßburg bezogen und wohl deswegen als Straßburger Hüte bezeichnet, wurden sie, wie wir vorhin hörten, doch erst in Freiburg geformt. Aber Umfang und Preis der Hüte waren hier wie dort durch die ständische Unterscheidung bedingt.

Sehr geschätzt waren schon im Mittelalter die Pelze, daher auch die große Bedeutung des Kürschnerhandwerks. Im Dienstrevers des Freiburger Münsterbaumeisters Johannes von Gmünd vom Jahr 1359 steht, daß er von der Stadt alle zwei Jahre ein Gewand mit einem Pelz zu beanspruchen hatte, „als iren eren ze gebende und mir ze tragende zimlich ist“. Nach der Freiburger Kleiderordnung von 1667 waren den Leuten untersten Grades „beltzine Halß-Krägen von Edel- oder auch Steinmarder und dergleichen kostbarlichem Beltzwerk“ verboten und nur geringere Pelze „als von Fehe[2], Königlin[3] und weißen Haasen“ erlaubt. Kostbares Fellwerk von Zobel, Hermelin usw. war sogar den Personen dritter Ordnung noch untersagt.

Am 23. August 1514 erließ der Rat eine Verordnung gegen den üppigen Brauch „mit den schantlichen latzen“; das Anfertigen und Tragen derselben wurde verboten. Vermutlich handelte es sich um Brustlätze der Frauen. In Prozeßakten vom Jahr 1559 wird erwähnt, daß Ambros Keller gen. Klemli nicht weniger als vier goldene Ringe, darunter einen mit dem Petschaft, an den Fingern trug. Wir erinnern uns hier an den Gemahlring, Denkring und Treuring, von denen oben die Rede war, sowie an den Ring mit dem besonderen Stein zur Prüfung des Ehebrechers[4]. Nach der Freiburger Kleiderordnung vom Jahr 1667 durfte einer vom dritten Grad drei Ringe tragen, „mit Hiacynten, Schmaragt, Crisoliten, Spinell[5] oder Rubin nit über-

[1] Für Basel hat E. Großmann (Schweizerisches Archiv für Volkskunde 38, 1941) eine besondere Tracht angenommen, wobei er aber einräumte, daß die Männer- und Frauentrachten aus dem 16. und 17. Jahrhundert in Basel, Bern, Zürich, ja sogar St. Gallen oder Straßburg sich sehr nahe standen und der Unterschied bei den Männern im Gegensatz zu den Frauen meist nur in der Kopfbedeckung bestand.
[2] Pelzart von einem kleinen Tier, grauen Eichhorn o. ä.
[3] Kaninchen.
[4] Siehe S. 322.
[5] blaßroter Rubin.

flüssig versetzt, doch ohne Diamant, Türkis und Saphier“. In einer Pflegerrechnung für eine Tochter des Küfers Michel Troger vom Jahr 1568 ist als Halsschmuck ein in Silber gefaßter Wolfszahn erwähnt, den man — wohl als Amulett oder Talisman — „dem kind an hals gehenkt“. In der Nacht vom 24. Juni 1601 gab es in Freiburg zu Oberlinden einen Raufhandel, bei dem der Student Christoph Stimmer[1] verwundet wurde. Einer der Beteiligten, Hans Gilg, Wirt zur Tanne, blieb darauf in den Kleidern bei dem Schmiedssohn Adam Buckeisen zu Oberlinden übernacht. Am andern Morgen zog er seine rotfarbigen Hosen ab und lieh von Adam ein schwarzes „Gesäß“ mit der Begründung, er könne in seinen roten Hosen nicht in die Metzig gehen, da man an ihnen, „dieweil es ein feurtäglich claid seie“, sehen würde, daß er außerhalb seines Hauses genächtigt habe. Rote Hosen gehörten also damals zum Sonntagsstaat der Männer.

Prozeßakten vom Jahr 1540 enthalten Zeugenverhöre mit Nachrichten über den sogenannten Frauenwirt, den Inhaber des einstigen städtischen Bordells im Haus „zur kurzen Freud“ in der Vorstadt Neuburg[2]. Es war in Freiburg der Brauch, daß der Frauenwirt beim Antritt seines Dienstes folgendes zu entrichten hatte: der Frau des obersten Stadtknechts einen Pelz oder 2 fl. dafür, ferner einen „schleiger“[3] mit einer guldenen lysten[4] oder 1 fl., dem Stadtknecht ein Kleid oder 4 fl. sowie 1 fl. „für die laden“[5] und 1 fl. für den „uffzug“[6].

Nicht weit vom Frauenwirt hatte bis zur Niederlegung der Vorstadt Neuburg der Scharfrichter oder Nachrichter seine Behausung. Er war an einem besonderen Zeichen zu erkennen. Laut Ratsprotokoll vom 29. Januar 1601 entschuldigte sich Hans Waltz, der „nachrichter“, daß er „vermög seiner ordnung[7] kein offentlich zeichen trage, daran er zu erkennen“, und zwar deshalb, weil es „nit mehr gebreuchig“ sei; auch „haben ime die auslendische[8] nachrichter hart getreuet[9], wo er solte ein besonder zeichen tragen, ine zu erschießen, also müßte er deshalb in großer gefahr ston“. Darauf wurde erkannt, „er solle täglichs sein richtschwert tragen, darmit er zu erkennen“. Dieser Beschluß wurde in der folgenden Ratssitzung dahin abgeändert, daß der Scharfrichter entweder das Richtschwert oder „einen geteilten hut“ tragen sollte, worauf jener sich erbot, „ein zinnin zeichen uf dem Hut zu tragen“. Es wurde ihm bewilligt, denn damit war beiden Teilen Rechnung getragen. Der Scharfrichter war in der Öffentlichkeit immerhin noch kenntlich, aber doch in einer Weise, daß er nicht zu sehr auffiel. Bekanntlich war es anrüchig, mit dem Scharfrichter in Berührung zu kommen, daher seine Kennzeichnung in der Öffentlichkeit.

[1] Er ist in der Matrikel der Universität nicht aufgeführt.
[2] Ungefähr in der Gegend, wo jetzt das kath. Gemeindehaus der Dompfarrei steht. Frauenwirt war vor 1540 Bat (Beat) Heinrich von Benfeld, der nach Kolmar übersiedelte. Sein Nachfolger in Freiburg war Lorenz Richel, auch Rubis Lorenz genannt. Kastvogt des Frauenwirts war damals der Stadtknecht Roman Frei; er hatte die Aufsicht über das Frauenhaus, bes. über das Rechnungswesen. Bald darauf muß das Frauenhaus geschlossen worden sein. Denn am 17. April 1573 beschloß der Rat, da sich vor den Stadtmauern „viel unzüchtige Weiber“ herumtrieben, was man auf die Schließung des Frauenhauses zurückführte, es wieder zu öffnen, „wiewol mans nit gern getan“. Man hielt demnach das Frauenhaus für ein notwendiges Übel.
[3] Schleier.
[4] Saum, Borte.
[5] Wohl die Geldlade für die Einkünfte.
[6] Dienstantritt.
[7] wie die Ordnung es vorschrieb.
[8] Gemeint sind die Scharfrichter außerhalb Freiburgs.
[9] gedroht.

Der Sonnenkönig Ludwig XIV. erlaubte durch eine besondere, am 6. August 1686 in Versailles ausgestellte Urkunde dem Magistrat von Freiburg, im Rat lange Röcke zu tragen. Offenbar wollte er damit der Stadt Freiburg, über die er seit 1677 herrschte, seine Gunst bezeugen.

Kirche, Glaube und Aberglaube

Religion und Kirche sind auf Sitten und Bräuche stets von großem Einfluß gewesen.

Zunächst seien für die bekannte Tatsache, daß die Kirchen oft für rein weltliche Dinge benützt wurden, einige weitere Beispiele[1] angeführt. Im Jahr 1245 lieh H. Meize von Zähringen dem Kloster Tennenbach eine Wiese; die Urkunde über dieses rein weltliche Geschäft wurde in der Martinskirche zu Freiburg ausgestellt. Am 6. März 1346 wurden im Freiburger Münster 7 Personen von Breitnau über das Patronatsrecht der dortigen Kirche eidlich verhört. Im Jahre 1444 wurde in der St. Einbeten-Kirche zu Adelhausen ein Rechtsspruch der Stadt Freiburg in einer Gantsache verkündet. In Erbschaftssachen ließ der Rat 1554 ein offenes Schreiben und 1598 eine Bekanntmachung an der Kirchentür anschlagen. Wegen der Verlassenschaft des Universitätsprofessors Dr. Theobald Babst hatten am 18. Januar 1565 Vertreter der Universität und der Stadt im Münster eine Besprechung. Im Sommer 1597 beschloß der Rat, „daß man offenlich an der canzel sol rufen", daß statt schadhafter Schindeldächer künftig Ziegeldächer zu machen seien. In einer Rechnung über das Vermögen Christoph Ulrichs d. Ä. von 1613/17 sind 4 ₰ gebucht für den Sigristen zu Ebringen, der dort „in der kürchen ausgeruefen"; daß die Schuldner Ulrichs ihren Verpflichtungen nachkommen sollten. In den Kirchen waren die meisten Menschen versammelt, deshalb empfahl es sich, öffentliche Bekanntmachungen dort zu verkünden. Aus diesem Grunde wurden sogar die Vergantungen bis ins 16. Jahrhundert von der Münsterkanzel verkündet. Und weil das meiste Volk in der Kirche aus- und einging, meißelte man die geltenden Maße zu jedermanns Beachtung in die Steine am Portal[2]. Für gewisse weltliche Handlungen mag auch die Heiligkeit des Ortes von Einfluß gewesen sein. Aber offenbar nahmen die Menschen jener Zeiten keinen Anstoß an diesen Dingen. So nimmt es nicht wunder, daß auch der Friedhof um das Münster nach seiner Auflassung im Jahr 1515 mitunter weltlichen Zwecken diente. Am 6. April 1536 zwischen 1 und 2 Uhr nachmittags urkundete ein Notar in einer Prozeßsache „uf dem kilchoff unser lieben frowen münster gegen dem Ritter wertz"[3]. Als im Jahr 1560 die Magd des Basler Domherrn (Georg) von Ampringen, der in der Pfaffengasse (der heutigen Herrenstraße) wohnte, „uf dem münsterkirchhof ein wesch ufgehenkt", erfuhr dies keinen Tadel, hingegen wurde Friedrich Heß von Koblenz, der ihr „ein hembd ab dem seil entwöhrt"[4], einige Tage „eingesteckt".

Heilige Zeiten wurden jeweils besonders beachtet. Die Begehung von Verbrechen an hohen Feiertagen hat wohl einmal strafverschärfend gewirkt[5], es konnte aber auch umgekehrt sein. In der Weihnachtszeit des Jahres 1497 beging eine Frau im Münster einen Diebstahl. „Angesehen die heilig zeit und das si der erst gefangen in disem jar", wurde sie „nur" an die Schupfe[6] gestellt und des Landes verwiesen. Hingegen hielt es der Rat am 20. März 1592, am Montag in der Karwoche, für angezeigt, Bastian Pflug „wegen seiner unnützen haushaltung" gerade die Osterfeiertage bei Wasser und Brot

[1] Vgl. meine Ausführungen in: Schauinsland 62, S. 73.
[2] So auch in Schlettstadt. Mit einem Markt vor dem Münster hat das nichts zu tun.
[3] beim Haus zum Ritter (heute Erzbischöfl. Palais).
[4] = entwendet.
[5] Schindler a. a. O., S. 159.
[6] = Pranger.

in den Haberkasten[1] setzen zu lassen. Als heilige Zeit galt auch die mit der Fronleichnamsoktav identische Ablaßwoche. Am 23. Mai 1505, am Tag nach Fronleichnam, beschloß der Freiburger Rat, „das man die fronungen[2] in der aplaswochen anston soll lassen zu lob gott dem allmächtigen". Das Ratsprotokoll vom 10. August 1587 berichtet: „morgens umb 4 uhren (dan nach 7 uhren ein gemeiner creuzgang gehalten worden) hat man grosen rat gehalten". Am Donnerstag, den 28. September 1775, wurde zu Freiburg Christian Med, ein Schuhmacher von Ebnet, wegen Diebereien durch den Strang hingerichtet. Es war die erste Hinrichtung, die nicht am Freitag stattfand, und zwar deshalb, weil am Freitag St. Michaelsfest war. Warum man Bedenken trug, am Michaelstag jemanden hinzurichten, sei dahingestellt. Hingegen ist einleuchtend, warum die Hinrichtungen in der Regel am Freitag stattfanden.

Der Name Gottes war besonders heilig. In den Statuten der bürgerlichen Gesellschaft zu Freiburg, die sich nach der Stube zum Gauch nannte, vom Jahre 1409 stehen an erster Stelle die Strafen für das Fluchen[3]. Wer „bei den gelidern gottes des almächtigen oberthalbe dem gürtel" schwor, bezahlte 6 Pfennig Rappen, „underthalbe dem gürtel" 1 Schilling, also doppelt soviel. Wer „got, sin liebe muoter Marien oder die lieben heiligen übel handelt mit schelten, fluochen, sweren oder mit andern dingen", büßte es mit 5 Schillingen. Man kann daraus schließen, was für Flüche damals besonders gebräuchlich waren.

Die Person des Priesters galt als unantastbar. Am 25. April 1511 wurde durch Ratsbeschluß Hans von Augsburg, „der den priester hat wöllen schlahen und übel mißhandlen, umb daz er im nit haut wellen bichthören und absolvieren, darzue derglichen zu Straßburg ouch mit einem priester begangen hat, die stat schibenwis[4] 10 mil wegs umb Fryburg verboten", auf daß er „sich in der gegni nit mer betreffen laus oder man wöll in am leben strafen"; der Eintrag im Ratsprotokoll schließt mit dem bezeichnenden Vermerk: „ist on zwivel vom tüfel". Man hielt es daher für das Beste, sich den Menschen fern zu halten.

Mit der Türkengefahr begann auch in Freiburg die Furcht vor dem Feind der Christenheit, was folgender Beschluß des Freiburger Rats vom 16. September 1502 verrät. „Zu lob gott dem almechtigen, allem himelschen her[5], ouch domit der heilig geist die fursten des heligen richs erlucht, guot einikeit und friden under einander ze uffnen[6], domit man des cristengslouben anfechter, den turken, dester mer widerstand tun moge und gott sin zorn ablaß, so wil man uf mittwoch ein cruzgang tuen, dobi sollen jede zunft 4 kerzen haben gezirt wie uf unsers hergotz tag, dobi die bruderschaftgesellen ouch jede[7] mit 4 kerzen erschinen".

Kreuzgänge und Prozessionen waren wie überall beim Volk so auch in Freiburg sehr beliebt. Am 5. August 1502 beschloß der Rat, man solle „got zue lob und zue eren" am Laurentiustag „ein kreuzgang ton für jetzigen sterbigen not der pestilenz, ouch got zue danken umb die frucht, so uns got geben hat und in kunftiger zit geben wurt, als wir all in guter hoffnung sind". Man hatte also einen doppelten Zweck im Auge. Ein besonderer Kreuzgang, um „dem almechtigen dankbar zu sein umb die reichliche ernd", wurde vom Rat am 19. Juli 1563 angeordnet. Der frühe Termin fällt auf, denn eingebracht

[1] milderes Gefängnis im Predigerturm. Schindler a. a. O., S. 77.
[2] Vergantungen.
[3] Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 2, 236.
[4] = ringsum.
[5] = Heer.
[6] = emporheben.
[7] = jede Bruderschaft.

war die Ernte um diese Zeit wohl noch nicht. Im folgenden Jahr (am 9. August) war es das zunehmende „Sterben", das den Rat veranlaßte, einen Kreuzgang abhalten zu lassen und die Priester zu einem ehrbaren Leben zu ermahnen[1]. Bald darauf, am 22. September, erließ der Rat eine allgemeine Mahnung zur Buße; jeden Mittwoch sollte ein Amt mit Litanei gehalten werden. Von herkömmlichen Prozessionen oder sonstigen religiösen Bräuchen ging man nur ab, wenn wichtige Gründe vorlagen. So beschloß der Rat am 24. Januar 1565 wegen der Pest vorsichtshalber, daß die samstägliche Prozession auf den Gottesacker[2], wie im vorhergegangenen Pestjahr (1564), unterbleiben solle, „bis der luft besser wurd".

Auch sonst scheute der Rat sich *nicht vor Eingriffen in die kirchliche Sphäre*, wenn es ihm nötig erschien. Am 29. August 1554 beschloß er, den Bischof von Konstanz zu bitten: „dweil in 18 Jahren alhie nit gefirmbt worden, das ainmal ze tun, doch das es one der stadt costen beschehe"[3]. Für Montag, den 9. August 1568, hatte der Pfarrer den Fleischgenuß untersagt, der Rat aber erlaubte dem Wirt auf dem Schießrain[4], „uf heut fleisch speisen ze lassen, weil ers albereit[5] gekocht, ungeachtet der pfarrer geboten ze fasten". Der Rat ging sogar noch weiter. Am 1. Dezember 1572, zu Beginn des Advents, ließ er dem Pfarrer durch den Stadtschreiber anzeigen: „weil man jetzt im advent am mittwoch ein predig habe, das man die bisher gehaltene letanei und ampt bis nach weihnachten einstellen (solle), damit man bei zeiten in rat möge kommen und man in der kirchen auch möge fertig werden". Daraus ist zu ersehen, daß die Mitglieder des Rats vor der Sitzung, die schon sehr früh begann, den Gottesdienst besuchten. Sogar um die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung im Münster selbst kümmerte sich der Rat. Durch Beschluß vom 4. November 1591 *wurden die Sigristen von ihm angewiesen*, „daß sie in der kirchen under der predig oder sonst im newen chor die bueben oder schueler nit gestatten umer ze laufen, auch bei S. Michael[6] ein solch unzüchtig leben zu haben und dan die schnecken[7] sauber und rein zu halten". Um „vorhabender andacht zue beständiger Anbettung des allerhöchsten guots", also wohl der Einführung der sogenannten ewigen Anbetung, förderlich zu sein, befahl der Rat laut Beschluß vom 24. Mai 1720 den Zunftmeistern, durch besonderes „bott"[8] zu beschließen, wie viel Personen jeder Zünftige abgeben könne, wenn die Reihe an ihn komme.

Das katholische Volk hat allezeit und überall auf *Wallfahrten* große Stücke gehalten, es gäbe sonst nicht so viele Wallfahrtskirchen und -kapellen. Freiburg machte keine Ausnahme. Von Santiago als Wallfahrtsziel war oben schon die Rede. Auch in Deutschland bildeten sich nach dem hl. Jakob benannte Bruderschaften[9]. Sogenannte *Jakobsbrüder* zogen im 16. Jahrhundert singend und betend häufig auch durch Freiburg. Nach einem Ratsbeschluß vom Jahre 1557 *hatten sie sich darüber auszuweisen*, daß sie innerhalb Jahresfrist noch nicht da gewesen wären; andernfalls sollten sie fortgewiesen werden[10]. Großer Beliebtheit erfreute sich, wie im ganzen alemannisch-schwäbischen

[1] Daß diese Mahnung damals, als das Konzil von Trient zu Ende ging, noch nötig war, erscheint mir beachtenswert.

[2] bei der Nikolauskirche unweit dem heutigen alten Friedhof.

[3] Dieser Beschluß ist bezeichnend für die kirchlichen Zustände im Bistum Konstanz vor dem Konzil von Trient.

[4] Der Schießrain für die Armbrust- und Büchsenschützen lag, wie auf dem Stadtplan vom Jahre 1589 zu sehen ist, vor dem Katzenturm an der Dreisam.

[5] bereits.

[6] Michaelskapelle in dem gegen das Hauptschiff geöffneten Turmgeschoß.

[7] Schneckenstiegen im Turm.

[8] Zunftversammlung.

[9] Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 4, 622.

[10] Schreiber, *im Adreßkalender 1870, S. VIII.*

Stammesgebiet, so auch in Freiburg die Wallfahrt nach *Einsiedeln*. Der Stadtrat selbst ging mit seinem Beispiel voran. So gelobte er, als am Ende des Dreißigjährigen Krieges eine neue Belagerung seitens Frankreichs drohte, eine große Wallfahrt nach Einsiedeln zu machen und bei günstigem Ablauf der Belagerung dort eine silberne Denktafel mit dem Bild der belagerten Stadt zu opfern. Dabei bereitete es den Stadträten Sorge, daß *man die schon früher versprochene* Wallfahrt nach *Kirchhofen* noch nicht vollzogen hatte. Man beschloß daher, zuerst in Kirchhofen Halt zu machen und dann nach Einsiedeln weiterzuziehen. Die Wallfahrt fand im Mai 1649 unter Anführung des Stadtpfarrers und der Stadthäupter statt[1]. Zum Dank für die Rettung der Stadt in den Kämpfen des Jahres 1644 ließ bekanntlich der Freiburger Altobristmeister Christoph Mang die Wallfahrtskapelle auf dem *Loretoberg* bei Freiburg errichten, deren Wandmalereien genaue Nachbildungen der in Loreto in Italien längst verschwundenen Gemälde sind[2]. Das Schauspiel einer offiziellen Wallfahrt der Stadt wiederholte sich im Oktober 1715, als die vom Stadtrat während der Belagerung im Jahr 1713 gelobte Wallfahrt nach Einsiedeln zur Ausführung gelangte. Diesmal opferte man einen kostbaren Kelch mit Inschrift, der noch erhalten ist. Das Wallfahrten war aber nicht so bequem wie heute, es war keine Vergnügungs- und Erholungsfahrt. Wenn man selbst verhindert war, ließ man die Wallfahrt durch andere ausführen. So ist in einer Pflegschaftsrechnung des Jahres 1568 *ein Betrag von 8 fl.* gebucht für eine Person, die „von der muter wegen" eine Wallfahrt „wulen und barfuß gon Einsidlen geton". Sehr häufig wurden Wallfahrten vom Richter zur Strafe verhängt, und zwar als Zustrafe oder gnadenhalber unter besonders erschwerenden Umständen. So *mußte im Jahr 1599 eine reuige Kindsmörderin*, die trotz ihrer Schuld begnadigt wurde, „ganz barfuß und in einem wullinen kleid sich gon Einsidlen begeben, auch ein wächsin kindsbildnus 3℔ schwär daselbsten unser lieben frauen aufopfern" und beichten.

In eigenartiger Weise wird die einstige enge Verbindung zwischen Welt und Kirche durch die viel Phantasie verratende *öffentliche Kirchenbuße* veranschaulicht, die in meinem schon genannten Aufsatz über den Pranger und verwandte Strafarten in Freiburg ausführlich behandelt ist.

So manche Sitte, die uns heute als *Aberglaube* erscheint, wurde einst, und zwar auch noch im Zeitalter der Aufklärung, durchaus im Lichte des Glaubens gesehen. Wir brauchen nur an den Hexenglauben zu denken, der auch in Freiburg als allgemeine Zeitkrankheit lange geherrscht hat. Noch heute sind ja solche Vorstellungen im Volke anzutreffen. Vieles aber galt schon damals als Aberglaube. Im Jahr 1599 wurde zu Freiburg eines Morgens früh Ursula Weltzin, Christen Reichlins Wittwe, in der Peterspfarrkirche[3] allein angetroffen, nachdem sie in ein „*hülzin gemalt S. Jacobsbild* drei *roßnegel* unden in schenkel mutwilligerweis durchgeschlagen, daraus zu vermuten, sie möchte zauberei und verbotne künsten darmit treiben wöllen". Im Verhör gab sie vor, von ihrem jetzigen Manne gelernt zu haben, daß man dadurch etwas Verlorenes wiederbekommen *könne. Darauf* beschloß der Rat, sie aus der Gefangenschaft zu entlassen und vor den Pfarrer zu weisen. Laut Ratsprotokoll vom 8. Oktober 1603 machte Hans Heuß, sonst der Schwappelhans genannt, über sein *Wahrsagen* folgende Angaben: „wann iemands etwas gestolen werde, haiß er dasselbig mensch einen pfenning umb gottes willen bettlen und ime bringen. Den neme er und 3 nieten vor einer schmiedin, gang darmit zu einem stillstehenden mülinrad, hefte den pfening daran mit der ersten nieten in S. Anna,

[1] Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 4, 163.

[2] Vgl. den Aufsatz von J. Dotter über die Wandmalereien der Freiburger Lorettokapelle in: Schauinsland 54/55 (1929).

[3] etwa an der Stelle des Hotels *Zähringer Hof, um 1680 abgebrochen.*

mit der andern in aller getauften menschen und den dritten (gott behüt uns)[1] in des teufels namen. Sobald nun das mülinrad anfahe laufen, auch solang es laufe, habe der, so das stuck gestolen und entwört, weder rast noch ruw, sonder müße auch laufen, bis der diebstal widerumb an sein ort restituiert und gelegt seie[2], mit vermelden, das er solche kunst vor vil jaren noch ledigs stands im Crabatt[3], als er einem herren gedient und einen strumpf verloren gehabt, von dessen diener gelernt". Im gleichen Jahr hatte sich Martin Stürmer wegen verbotener Künste zu verantworten. Er trug „einen widhopfenkopf der ursachen bei ime im seckel, weil es gut darfür sein solle, das keiner von den kaufleuten könde betrogen oder verfordert werden". Laut Ausgabebuch vom Jahr 1649 verehrte der Rat einem Korporal 10 Schilling, der auf der Wache „von einem geist" angeredet und gebeten worden war, 3 Wallfahrten zu verrichten, nämlich auf den Hörnleberg, auf den Dreifaltigkeitsberg[4] und nach Einsiedeln. Der Korporal hatte diese Wallfahrten wirklich ausgeführt. Im Jahre 1737 schlich Johann Valentin Schneider von Fürth sich in die Stadt ein, redete die Leute auf den Gassen und in ihren Wohnhäusern auf ihre Gesundheit an und versprach ihnen „mit gebrauchung der allerheiligsten namen gottes und Mariae, auch des bluets Christi", sie „als ein in der chirurgi wohl erfahrener durch anwendung äußerlicher mittlen". innerhalb 8 Tagen „völlig gesund und gleichsamb new lebend zu machen". Seine Methode erwies sich aber als Quacksalberei, auch waren seine Medikamente viel zu teuer, zudem führte er ein „höchst suspectes, ja falschliches kaiserliches diploma" bei sich. Trotz alledem wurde er gegen Urfehde entlassen. Des öftern ist in Freiburg der Gebrauch des Christoffelsgebetes zur Erlangung von Geld nachzuweisen[5]. Laut Urfehde vom 20. Mai 1747 hatte der Elsässer Johann Josef Lantzer einen Bauern zu Günterstal dahin überredet, Geld auf den Tisch zu legen, das er durch dieses Gebet entfremden könne.

Verwunderlich ist es demgegenüber, daß der Rat von Freiburg an die Kraft des Steines glaubte, den er, wie oben[6] schon erwähnt, der Frau des vorderösterreichischen Kanzlers zur Hochzeit schenkte.

Von weiteren Bräuchen, die auf der Grenze zwischen Glauben und Aberglauben liegen, wird im folgenden Abschnitt die Rede sein.

Der Mensch und die Natur

Wie verhielt sich der Mensch gegenüber starken oder ungewöhnlichen Naturereignissen?

In erster Linie kommt das Gewitter in Betracht. Wie anderorts[7] war auch in Freiburg das Wetterläuten üblich, und zwar kann das Stadtarchiv mit einem frühen Beleg für diesen alten Brauch aufwarten. Am Montag vor Magdalene, also im Hochsommer des Jahres 1500, faßte der Rat von Freiburg „des wetterlütens halb" den Beschluß: „lüt darzu ze ordnen, damit das gelutet werde und daz man die groß glock ouch etwan zu zitten lüte". Es ist wohl anzunehmen, daß der Rat sich dabei sowohl

[1] Diese Einschaltung machte der Schreiber.
[2] Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 6, 609.
[3] wohl Kroatien.
[4] bei Spaichingen.
[5] Vgl. Schindler a. a. O., S. 218 ff.; Hefele, in: Schauinsland 62, 68; näheres über das Christoffelsgebet im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 2, 72 ff.
[6] S. 322.
[7] Im Allgäu war das Wetterläuten oder „Sturmen" noch in meiner Jugend, besonders in Weilern mit kleinen Kapellen, üblich. Es war jeweils ein starkes Erlebnis für das jugendliche Gemüt.

von religiösen als auch von physikalischen Gedanken leiten ließ, wie sie auch der bekannten Glockeninschrift[1], die als Motto zu Schillers „Lied von der Glocke" gedient hat, zugrunde liegen dürften. Im Sommer 1546 hatten zwei Hochzeiter, „dwil man gegen dem Wetter geleutet, offentlich bei pfeifen und trumen[2] gedanzt und umbzogen". Es wurde beschlossen, sie vor den Rat zu laden und ihnen Vorhaltungen zu machen. „Und dweil im Teutschen land[3] jetz so große emporung[4], auch schwere grausame wetter mit blitz, feur und donner, sol das danzen und reigensingen und springen genzlich verboten und abgestellt werden". Dabei ist es beachtenswert, daß man „gegen dem wetter" läutete, was wieder mehr für eine natürliche Auffassung spricht. Hingegen gehört es ausschließlich dem religiösen Bereich an, wenn die Stadt im Jahr 1712 den Klöstern für Lesung heiliger Messen zur „Erhaltung guet wetter" 6 fl., im folgenden Jahre den Franziskanern für gelesene hl. Messen zur „Erhaltung gesunden lufts" 10 fl. 1 Batzen und für das Jahr 1724 an die Pfarrei für gelesene 46 Hl. Messen „umb abwendung des hochen gewütters" den Betrag von 18 fl. 6 Batzen entrichtete. Das Wetterläuten wurde mit verschiedenen religiösen Feiern unter Kaiser Josef II. abgeschafft[5]. Das Verbot stieß aber auf Widerstand, da sowohl die Münsterturmwächter als auch die Münstersigristen „von Urzeiten hero" für das Läuten „über die Gewitter und Reifen" — man läutete also auch gegen Frost — bei den Hausbesitzern an Neujahr Geschenke und an Ostern Eier zu sammeln pflegten. Die Turmwächter machten u. a. geltend, daß sie in Sommerszeiten für das Läuten „über die hohen Gewitter" zur Sicherheit der gesamten Einwohnerschaft bei Tag und Nacht ein wachsames Auge haben und den Sigristen das erste Zeichen geben mußten. Das sei mit Leibes- und Lebensgefahren verbunden, wie denn der Turmwächter Balthasar Dietler während des Wetterläutens „durch den Dunst des Donnerstreiches" niedergeschlagen worden sei, so daß er später noch bei widriger Witterung „in dem haubt einen großen schmertzen" verspürte[6].

Daß ein Komet in hohem Maße die Gemüter erregte und die Gedanken beschäftigte, nimmt uns nicht Wunder. So erging es dem Amtsschreiber im Jahr 1744, dem ein Komet solchen Eindruck machte, daß er im Amtsprotokoll, wo es eigentlich nicht am Platze war, sich seine Stimmung von der Seele schreiben mußte. Im März war der Komet erschienen, vom 29. April stammt der Eintrag, so nachhaltig war der Eindruck im Gemüt des Amtschreibers und so stark die Überzeugung von der Auswirkung des Kometen. Der Eintrag lautet: „Der grose commed, welcher sich verwichenen marti an dem firmament in unserem horizont umb 6 uhr abends bis zur sonnen untergang iber alhiesige statt gezaigt und der sonnen mit entsezlichem schnellen lauf iber Franckreich nachgeeilet und sein langen schweif gegen aufgang der sonnen iber unser schloß gewendet, hat sein effect beraits in allen affairen und begebenheiten gezaiget, welchen auch ich der ambtschreiber schon, jedoch auf milde weis, verspühret. Der allmächtige wolle sein bärmherzigkeit nit in vergeß setzen, sonder uns alzeit gnädig sein". Der feste Glaube des Amtschreibers an den Einfluß des Kometen auf Welt und Menschen ist beachtenswert.

Dementsprechend wirkte ein Erdbeben auf die Gemüter. Nach dem Gedenkbuch der Freiburger Klarissen ereignete sich am 3. und 4. August 1728 zwischen 4 und 5 Uhr in Freiburg ein so starkes Erdbeben, daß der Münsterturm „merklich geschitlet", so zwar,

[1] Vivos voco, mortuos plango, fulgura frango = Die Lebenden ruf ich, die Toten beklag ich, die Blitze zerbrech ich.
[2] = Trommeln.
[3] Das deutsche Empfinden des Rates ist beachtenswert.
[4] Gemeint ist die Lage in Deutschland zur Zeit des Schmalkaldischen Krieges (1546/47).
[5] Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 4, 350.
[6] Generallandesarchiv: Akten Freiburg-Stadt, Fasz. 891.

daß der Hammer an die Glocken geschlagen und „die ganze statt erschittlet“ wurde. Aber Gott sei Lob habe die Stadt sonst keinen Schaden erlitten. Um 1/2 9 Uhr nachts und um 1/2 3 Uhr morgens seien weitere leichtere Stöße erfolgt. In umliegenden Orten sei ziemlicher Schaden entstanden „und das mit großen schröcken der mentschen“. In Freiburg habe man „gleich das hochwürdige guet hervorgestölt und betstund gehalten und eiferig zu gott geruefen umb barmherzigkeit“.

Auf die Landwirtschaft beziehen sich folgende Nachrichten. Nach einer ziemlich späten handschriftlichen Überlieferung aus dem Ende des 18. Jahrhunderts waren im Jahr 1464 dank einem reichen Herbst die Keller in den Wirtschaften so voll Wein, daß man ihn „ohne Kreuzer“, also unentgeltlich, hergab, ja obendrein einen roten Nestel zum Gedächtnis schenkte, damit er nur abgeholt wurde und man ihn nicht ausschütten durfte[1]. An anderer Stelle der Handschrift lag früher noch der Nestel bei, den man in den Wirtshäusern erhielt, wenn man für einen „Silberpfennig“ zu Mittag gegessen und getrunken hatte. Leider ist der Nestel nicht mehr vorhanden. Es muß ein weitverbreiteter Brauch gewesen sein, denn er ist auch für Memmingen und Waiblingen bezeugt[2]. Nach einem Bericht vom Jahr 1664 pflegte der Münsterpfarrer nach der Weinlese den Rebwächtern 12 Maß Wein zum Trunk zu geben, damit sie während der Lese die „Zehent-Potting“ überwachten.

In einer Schuldsache beklagte sich im Jahre 1534 Hans Spirer über Thoma Hanser, dieser habe ihm zur Ohmadzeit „das gras und alle wetterhuf[3] bei nacht und nebel zerworfen“. Gemeint war das Ohmad, das er gemäht und „uf heifflin brocht“ hatte. Damit ist eine heute noch gebräuchliche Form der Wiesenbewirtschaftung schon für das 16. Jahrhundert bezeugt. Da sie damals gewiß schon althergebracht war, ist anzunehmen, daß sie in das Mittelalter zurückreicht.

Gegen die Raupenplage besann sich der Freiburger Rat im Jahr 1555 auf ein ganz natürliches Mittel. „Dweil nun etliche jar vil raupen gewesen und man darfür halt, wo man die maisen nit fienge, die sie uffressen, das man deren abkommen mochte“, beschloß man: „das maisenfahen mit kloben und steckruoten bei einem pfund rappen zu verbieten und das uszeruefen und sehen, ob es etwas erschießlichs sein wollte“[4]. Von einem andern Mittel erhoffte man im 18. Jahrhundert Hilfe. Es ist bezeichnend für die Geistesrichtung jener Zeit, daß man zu diesem Zwecke wie vielerorts, z. B. in der Schweiz, so auch in Freiburg den St. Magnusstab von Füeßen kommen ließ, über den schon viel geschrieben worden ist[5]. Nach der Legende, der Züge von Dietrich von Bern und seinem sagenhaften Vorgänger Siegfried anhaften, hatte der Hl. Magnus auf seinem Wege von St. Gallen durch das Allgäu mit dem vom Hl. Gallus hinterlassenen Stock einen

[1] So soll es auch im Haus zum kalten Keller hinter der Krone gehalten worden sein, das jetzt „Kaiser“ heiße, weil Kaiser Joseph II. dort gewohnt habe. Dies kann aber nicht stimmen, da das Haus zum kalten Keller in der Grünwälderstraße lag und das Gasthaus zum römischen Kaiser früher „Zum Storchen“ geheißen hat.

[2] Fischer, Schwäb. Wörterbuch 4, 2001.

[3] Im Schwarzwald werden diese Häufchen Schöchle genannt. Dagegen versteht man im Allgäu unter Schochen größere Haufen dürren Grases zum Aufladen. Die kleinen Haufen heißen dort „Birling“, die nur für die Nacht oder für mehrere Tage bei drohendem Regenwetter gemacht werden und zwar je nach der Beschaffenheit des Grases in kleiner oder größerer Form.

[4] H. Flamm, in „Mein Heimatland“ 1 (1914), S. 96.

[5] J. K. Ruef, in: Freyburger Beyträge zur Beförderung des ältesten Christentums und der neueren Philosophie 7, 117; F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus 1, 93ff.; A. Birlinger, in: Alemannia 10, 118ff. u. 18, 267ff.; die übrige Literatur im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 5, 1482. Zu den aufklärerischen Bemerkungen Ruefs vgl. K. L. Hitzfeld, in: Zeitschrift der Gesellschaft f. Geschichtskunde von Freiburg 42, 129.

Drachen getötet und das Land von Würmern und Schlangen befreit[1]. Sein wundertätiger Stab[2], der im Benediktinerkloster zu Füeßen, der Begräbnisstätte des Hl. Magnus, als „Magnusstab“ verehrt wurde, galt im 18. Jahrhundert in weiten Gegenden Süddeutschlands als Schutzmittel gegen Mäuse- und Raupenplage[3]. Am 27. August 1711 traf, vom Stadtrat gerufen, P. Franz Mayr vom Kloster Füeßen, aus der Schweiz kommend, mit dem Magnusstab in Freiburg ein, um die Felder und Weinberge mit dem Stabe gegen Würmer und Ungeziefer zu segnen. Der Stab wurde im Franziskanerkloster aufbewahrt. Drei Tage lang segnete der Pater morgens unter großer Beteiligung des Volkes die Fluren und Felder, auch den Klostergarten der Franziskaner[4]. Er erhielt dafür von der Stadt zu „discretion und zehrung“ die hübsche Summe von 72 fl. und dazu für einen „Paß“ nach Breisach 9 fl. 10 b. Außerdem beschlossen die Freiburger, von jetzt an den Magnustag (6. September) zu feiern. Sodann ist im Ratsprotokoll vom 4. April 1731 vermerkt, der Magnusstab sei zur Zeit in Altbreisach und solle nach Freiburg kommen. Ungeziefer, besonders die Raupen, hatten in unerhörter Menge überhand genommen, so daß man wiederum zum Magnusstab seine Zuflucht nahm. In der Stadtrechnung von 1731 ist wieder ein Betrag gebucht als „Verehrung“ für den geistlichen Herrn von Füeßen, der „St. Magni stab“ gebracht und mit ihm die Felder benediciert hat. Ja noch später glaubte man in Freiburg an die Wunderkraft des Magnusstabes. Am 13. Mai 1773 wurde das Säckelamt der Stadt angewiesen, „dem Patri religioso von Fießen, welcher mit dem wundertätigen stab des hl. Magnus den dahiesigen stattbann den 11. currentis benedicieret, zu einer douceur 4 ducaten und dessen bedienten einen bayerischen thaler, somit in summa 12 fl. 24 kr. abzugeben“. Und schon im folgenden Jahr ließ man den Stab wegen einer Feldmäuseplage abermals kommen. Ende Mai 1774 traf ein Pater mit ihm in Freiburg ein. Man ging ihm in Prozession bis vor das Schwabentor entgegen und begleitete ihn ins Münster. Tags darauf verrichtete man dort ein „laut öffentlich Gebett“ und geleitete sodann den Stab in gleicher Weise vor das Christophstor, worauf einige vom städtischen Forstamt zu Pferd mit ihm im Bann umherritten. Bei der Rückkunft wurde noch ein Wasser mit dem Stabe benediziert, um damit die Felder zu besprengen, wo es viele Mäuse gab. Nach 4 Tagen ging der Stab „in der Stülle“ ab[5]. Wir verstehen, daß die fortschreitende Aufklärung sich mit solchem Glauben nicht vertrug. Im Frühjahr 1792 ließen zwar die frommen Bauern von Breitnau, Steig, Hinterzarten, Falkensteig, Buchenbach und Wagensteig den Stab mit Einwilligung der vorderösterreichischen Regierung, die es ihnen nicht abschlagen wollte, wieder von Füeßen kommen, aber nach Freiburg gelangte er nicht mehr, und auch der Vogt von Ibental lehnte ihn ab und ersparte seiner Gemeinde die Kosten[6]. Aber selbst damals gab es auch in Freiburg noch Leute, die an den Magnusstab glaubten. Wie Spott und Hohn, was es doch nicht war, mutet uns heute ein damals in Freiburg entstandenes Gedicht an mit Strophen wie der folgenden: „Berühmter Mörder aller Mäuse / Laß uns doch nimmermehr im Stich / Und töte bald, wir bitten Dich / Auch unsere Wanzen, Flöh und Läuse!“

[1] Vgl. die dichterische Bearbeitung durch Peter Dörfler in seinem „Siegfried im Allgäu“.

[2] In seiner späteren Gestalt abgebildet bei Baumann a. a. O., S. 97.

[3] Die Magnusverehrung wurde durch ein im Jahr 1729 in Kempten gedrucktes Buch: „Starker Arm Gottes, der Welt gezeigt im Wunder- und Heiligkeitvollen Lebenswandel deß großen heiligen Abbt u. Beichtigers Magni ...“ neu belebt.

[4] Hansjakob: St. Martin zu Freiburg, Freiburg 1890, S. 76f.

[5] Chronikblätter der Stadt Freiburg 1746—1776, im Freiburger Adreßbuch 1891, S. 10f.

[6] Alemannia 18, 269f.

Eine ähnliche Bewandtnis wie mit dem Magnusstab hatte es mit dem **Hubertusschlüssel**. Der hl. Hubert war nicht nur Patron der Jäger und Beschützer der Hunde, sondern auch Helfer gegen die **Hundswut**, die einst sehr verbreitet und gefürchtet war. Geistliche aus dem Kloster St. Hubert in den Ardennen kamen seit dem 17. Jahrhundert alljährlich im Spätherbst nach Saarburg (Bez. Trier), um Haustiere zum Schutz gegen den Biß solcher Hunde zu brennen. Es war auch üblich, daß ein gebissener Mensch nach St. Hubert wallfahrtete, um dort sich einer eigenartigen Kur zu unterziehen. Beim Verlassen des Klosters erhielt er einen Hubertusschlüssel mit einer gedruckten Gebrauchsanweisung[1]. So wurde denn im Jahr 1720 „von dem Niderland" ein „St. Hupertschlissel" nach Freiburg gebracht, und die Stadt bezahlte dafür laut Stadtrechnung eine „discretion"[2] von 5 fl. Näheres über die Herkunft des Schlüssels und seinen Gebrauch erfahren wir leider nicht.

Unangenehm berührt uns heute der **Vogelfang**, wie er einst betrieben wurde. Wir haben gehört, daß die Jugend dem Lerchenfang nachging[3] und daß man mittels Kloben und Steckruten die Meisen fing[4]. Dem steht aber eine Nachricht gegenüber, die uns ein sehr zartes Empfinden für die Vogelwelt verrät. Es ist gewiß bezeichnend, daß es gerade die weltverachtenden Kartäuser waren, die ein so inniges Verhältnis zu den gefiederten Bewohnern des Waldes hatten, das so recht zu der idyllischen Lage der Kartaus auf St. Johannes Baptistenberg bei Freiburg paßt. Die Kartäuser nahmen Anstoß an dem Vogelfang bei ihrem Kloster und erwirkten beim Rat im Sommer 1508 ein jederzeit widerrufliches Verbot, wonach hinfür niemand in dem Wald und Eigentum der Stadt nächst bei der Kartaus, genannt im Vogelgesang[5], „voglen" solle, damit die Kartäuser dadurch nicht beläftigt und die „vögelin", so zu ihnen „iren fluck und wonung haben, nit uffgefangen werden"[6].

Ein zartes Empfinden für das Tier verrät auch ein Beschluß vom Jahr 1497, durch den der Rat, der die Jagd in den großen Wäldern der Stadt in Regie hatte, einem Bürger abschlug, für seine Hochzeit im Stadtwald zu jagen, weil gerade — leider erfahren wir das Monatsdatum nicht — „die zit der jungen tierlin" war, die man offenbar schonen wollte. Es hat also schon damals eine Schonzeit für das Wild gegeben. Menschliches Gefühl für das Tier und einen Abscheu vor Tierquälerei verrät auch folgende Begebenheit. Nach Prozeßakten aus den Jahren 1571/72 machten Georg Flader und Andres Morell dem Christoph Kremer, dem sie ein Roß geliehen, zum Vorwurf, er habe das Roß nicht nur selbst geritten, „sonder auch sein hausfrauwen, so nit klein und ringfertig, sonder zimlich schwer, hinder ime und zu dem auch ein fälis[7] uf solchem roß gefüert und gegen Baden geritten". Das Roß aber sei „etwas klein und nieder" und zu schwach für eine solche Last gewesen. Hätte Krämer gesagt, daß er auch seine Frau auf dem Roß mitnehmen wolle, so hätte man es nicht hergeliehen. Der Diener Krämers bezeugte, daß beim Wegreiten die Frau hinter dem Mann auf dem Roß gesessen sei; wo er sie „ufgesetzt", wußte er nicht.

Für die städtische Jagd wurden eigene **Jagdhunde** gehalten. Durch einen Ratsbeschluß vom 23. März 1551 erhielt der Heizer die Anweisung, „der jagdhund ze warten und inen ze essen zu geben". Man gab also den Hunden nicht zu fressen, sondern zu

[1] Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 4, 428ff.
[2] Verehrung.
[3] S. 318ff.
[4] S. 358.
[5] Dieser Name für die Waldpartie nordöstlich der Kartaus hat sich bis heute erhalten. Vgl. H. Wirth, Die Flurnamen von Freiburg, S. 263.
[6] Badische Heimat 16 (1919), S. 218.
[7] Felleisen, Reisetasche.

essen; der Ausdruck „essen" wurde für Menschen und Tiere gebraucht. Wie für die Hunde, so sorgte der Rat auch für die eigenen **Fische**. Die städtischen Bauherren erhielten im Jahr 1568 vom Rat den Auftrag, den Fischen im Neuen Graben „alle wochen ein sester mehl bachen und das brot inen geben ze lassen, alle tag zwen laib, wie dann vor der zeit auch prauchlich gewesen".

Im **Stadtgraben** wurden, wie auf dem Stadtplan vom Jahr 1589 zu sehen ist, **Hirsche** und **Rehe** gehalten. Mit ihnen war der Rat manchmal freigebig. Im Jahr 1552 erklärte er sich bereit, den „Doktoranden" für einen Festschmaus einen Hirschen im Stadtgraben schießen zu lassen, falls eine wiederholte Jagd im Stadtwald ergebnislos wäre. Für gewöhnlich aber ließ der Rat sich das Wild aus dem Stadtgraben selber schmecken. So wurde Samstag, den 1. September 1604, gerade recht für den Sonntag, ein im Graben geschossener Hirsch unter die Mitglieder des Rates verteilt. Dabei fühlte sich der Obristmeister Frauenfelder benachteiligt, da ihm „kein ganzer hinderer Lauf, sonder allein ein stuck vom zimer geschickt worden, welches dem alten härkommen zuwider, in ansehung der obristmeister, so im ambt, mehr als andere ratsverwandte bedacht werden sollen". Die Sache kam vor den Rat, der sich damit entschuldigte, es „sei aus keinem neid oder widerwillen beschehen, sonder weil es nur ein hirz gewäsen". Die beiden hinteren Läufe waren wohl dem Bürgermeister und Schultheißen zugefallen. Zur Ergänzung des Wildbestandes ließ sich der Rat auch einmal ein Stück schenken, wie aus folgender Notiz im Ausgabebuch vom 1. Juli 1559 hervorgeht: „her Wilhelm Böcklins[1] magt, so ein jung reich[2] erzogen und her Wilhelm Böcklin meinen hern[3] geschenkt — ist in der statt graben komen — $4^1/_2\ \beta$". Der Rat nahm also das Geschenk seines hohen Mitbürgers an, gab aber seiner Magd, die das Tier „erzogen", ein anständiges Trinkgeld. Es verrät wiederum Gemüt, daß man ein Tier „erzog".

Demnach wurde Wild auch in vornehmen **Privatgärten** gehalten. Im Jahr 1595 wurde von einem im Freiburger Deutschordenshaus aufgezogenen und gezähmten Hirsch in der „Stube" des Komturs eine wertvolle alte Pergamenturkunde unversehens vom Tisch geleckt, verschleift und zerrissen, so daß nur noch Bruchstücke und das Siegel übrig blieben[4]. Man hielt auch schon ausländische Hühner. Im Mai 1575 wurden zwei Männer erwischt, als sie Hieronymus Jung in seinem Garten „etliche indianische hüner"[5] gestohlen.

Wegen der vielen **Hunde** verordnete die vorderösterreichische Regierung im Jahr 1795 von Konstanz aus, wohin sie beim Ausbruch des Revolutionskrieges übergesiedelt war, daß künftig jeder Hund ein **Halsband** mit den Anfangsbuchstaben des Namens seines Herrn zu tragen hatte „bei straf des todschlagens durch den scharfrichter". Es ist wohl anzunehmen, daß dies einer allgemeinen Regelung entsprach in einer Zeit, die alles vernunftgemäß zu reformieren suchte.

Die Ehre der Stadt

Es ist reizvoll zu sehen, was die Stadt allezeit auf ihre Ehre und ihren guten Ruf gehalten hat. Dies zeigte sich besonders am **Schenken**, das von der Stadt einst anders wie heute gepflegt wurde.

[1] der bekannte kaiserliche Rat und Magdeburger Dompropst, Besitzer des Hauses zum Walfisch (heute Sparkasse).
[2] Reh.
[3] dem Rat.
[4] Hefele, Freiburger Urkundenbuch 1, 285, Nr. 316.
[5] indische Hühner = Truthühner.

Wie in andern deutschen Städten war es auch in Freiburg Sitte, daß der Rat hervorragenden Fremden zur Begrüßung Ehrengeschenke darbrachte, die meist in Wein oder Lebensmitteln bestanden. Die Ausgaben dafür bilden eine ständige Rubrik in den Stadtrechnungen, die für uns auch in anderer Hinsicht von großem Interesse ist. Im Jahre 1481 hielt es der Stadtschreiber für zweckmäßig, ein für allemal im Ratsprotokoll festzuhalten, wieviel Schenkwein „jeder von hohen gästen" zu bekommen habe. Selbstverständlich konnte man von dieser Norm im Einzelfall beliebig abweichen, und man tat es auch. Weltliche wie geistliche Persönlichkeiten wurden auf diese Weise geehrt. Ganz besondere Aufmerksamkeit aber widmete man Fürstenbesuchen. Als zum Freiburger Reichstag vom Jahr 1498 eine große Zahl von Fürsten und Herren erschienen, faßte der Rat bezüglich der Geschenke genaue Beschlüsse[1]. Der König erhielt beim Einreiten einen Wagen mit 30 Sack Haber, einen weiteren Wagen mit 3 halben Fudern Wein sowie eine große Menge Fische, die Königin 3 Faß Wein, 30 Viertel Haber, Fische samt Zuber und 100 Goldgulden in einem Säcklein, das 8 β Macherlohn kostete. Mit solchen Geschenken waren natürlich auch politische Absichten verbunden. Die Königin nahm sie denn auch an „irem herren und gemahl zu rümen", trug aber kein Bedenken, während des Reichstags den Rat „us etwas heimlichen anligen" um ein Darlehen von 25 fl. anzugehen, worauf der Rat beschloß, „solich geltlin ir nit abzeschlahen, sonder so sol mans ir k(öniglichen) gnaden schenken fri". Mehrere Fürsten erhielten je ein halbes Fuder Wein und 6 Viertel Haber, Herzog Georg der Reiche (von Bayern) aber 10 Viertel Haber, „angesehen das er der königin gar nahe ist und gewaltig". Die Erzbischöfe bedachte man mit einem „essen fisch für ein par guldin" und 8 Kannen Wein, die meisten Bischöfe nur mit 8 bzw. 6 Kannen Wein. Der mächtige Erzbischof von Mainz aber empfing ein Fuder Wein und 15 Malter Haber, der benachbarte Bischof von Straßburg ein Faß Wein und 12 Viertel Haber, der Bischof von Worms 8 Kannen Wein und Fische im Wert von 1℔ 7 β. Eines besonderen Vorzugs sollte sich Graf Heinrich von Fürstenberg erfreuen; ihm wollte man schenken „mit einer sondern früntschaft, etwa in geheym, und nit als eim marschalk", also nicht nach dem Rang, „sonder als zu dem wir sust ein gut hertz haben". Auch später wurden Fürstlichkeiten vom Freiburger Rat mit Geschenken bedacht, so beispielsweise die Markgräfin von Baden-Hochberg, als sie im November 1586 mit ihrer Schwägerin den Freiburger Jahrmarkt besuchte. Sobald der Rat von ihrem Erscheinen hörte, befahl er, ihnen 10 Kannen Wein und für 4—5 fl. Fische zu überreichen und für die Begrüßungsworte den Fürsprech Johann Burger zu nehmen. Am 16. Juni 1550 ließ der Rat dem Herrn von Granvella, dem bekannten Staatsmann Karls V., der mit seiner Gemahlin im Salmen[2] abgestiegen war, 8 Kannen Wein und einen lebendigen Salmen überreichen. Als Ehrengabe für die Kaiserintochter Marie Antoinette bei ihrem Besuch im Jahr 1770 wurden wie üblich zwei Fässer mit rotem und weißem Wein und 36 Säcke Hafer bestimmt, dazu aber noch als Probe Freiburger Kunstfleißes 1000 Stück ausgesuchte Granaten[3]. Die Geschenke der Stadt waren aber nicht immer so materiell. Es sei z. B. an das Hochzeitsgeschenk vom Jahre 1519 für die Frau des vorderösterreichischen Kanzlers erinnert. Als die Großherzogin Stephanie von Baden im Jahr 1811 einer Tochter genas, ließ ihr die Stadt Freiburg das hier hergestellte „Linkische Panmelodikon" im Werte von 1600 fl. als Entbindungsgeschenk überreichen, das, um der Bürgerschaft eine Sammlung zu ersparen, aus der Beurbarungskasse

[1] Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg 2, 627 ff.

[2] Oberlinden 20 zum kleinen Salmen, Oberlinden 22 zum großen Salmen. Vermutlich war der große Salmen (heute Drogerie Klingele) das Quartier Granvellas.

[3] C. Jäger, im Adreßbuch 1871, S. VI.

bezahlt wurde[1]. Man erhoffte sich für dieses fürstliche Geschenk die besondere Gunst und einen baldigen Besuch der Großherzogin.

Bei den Geschenken, die der Stadt gemacht wurden, scheint neben der Ehre der Stadt fast allgemein der Grundsatz do ut des das Leitmotiv gewesen zu sein. Die Stadtrechnungen liefern dafür Belege in Hülle und Fülle. Wir müssen einige Jahrzehnte durchgehen, um zu sehen, was alles geschenkt wurde und was die Geber als Gegenverehrung von der Stadt empfingen. Die Stadt verehrte: 1561 einem Poeten oder Studenten für ein lateinisches Buch 1℔ 10 β, 1564 einem fremden Bergknappen für 12 Kompasse 6 Taler = 4℔ 10 β, 1567 einem Astronomen für eine neue „Practica"[2] 14 β 2 ₰, 1571 einem jungen Studenten für etliche Gesänge 6 β 3 ₰, 1572 einem Doktor beider Rechte von Augsburg für ein Buch 13 Guldentaler, 1574 dem Magister Nikolaus Reinsperger von Innsbruck für eine „Practica" auf das folgende Jahr 16 β 8 ₰, Meister Nikolaus Höniger[3] für ein Buch[4] 12 Guldentaler[5], einem Ungenannten für ein Buch 12½ β, einem anderen für deutsche carmina vom hl. Sakrament 12½ β, einem von Konstanz für ein „rechtbiechlin" 1℔ 5 β, 1576 Magister Reinsperger[6] von Innsbruck für 4 „Practica" 3 β 4 ₰, 1577 einem anderen für 4 „Practica" 5 β, 1580 Meister Abraham Saur von Marburg[7] für ein deutsches Buch 2℔ 10 β, 1584 einem von Basel für eine Rechentafel 2℔ 10 β, 1585 einem für 2 geistliche Lieder 2 β 6 ₰, 1590 Meister Jakob Schubert für eine juristische Disputation 6 fl., 1593 einem Guldenschreiber von Basel für eine Mappe 6 β 3 ₰, Dr. Jodokus Lorichius, dem bekannten Theologen der Freiburger Universität, für sein in diesem Jahr zu Freiburg gedrucktes Buch „Christlicher Laienspiegel"[8] 5℔, Magister Jost Gundersheimer für seine Theses 7℔ 10 β, einem von Innsbruck für ein Buch 10 Goldgulden und dem Boten, der das Buch hergetragen, 2 fl. Botenlohn, dem Keller (Verwalter) der Freiburger Deutschordenskomturei für ein lebendiges Rehlein 7 β 6 ₰, dem bekannten württembergischen Historikus David Wolleber[9] „für ein mappam und genealogiam der graven von Habspurg, herzogen von Zehringen und graven von Freyburg als stifter diser statt" 25 Reichstaler, 1594 einem Komponisten für „etliche gsang" 1℔ 10 β, dem Zunftmeister Hans Jakob Federer für ein „arzneiconcept" „sterbender leuf halben"[10] 5℔, Herodot Fleischman für die „verhandlung des reichstags zuo Regenspurg" 2℔ 16 β 3 ₰ und dem Boten 7 β 6 ₰, 1595 Magister Mathias Tanner für Thesen 11 fl., Hans Düsch, Guldenschreiber von Hagenau, für eine „gemalte taffet" 1℔ 13 β 4 ₰, 1597 wieder David Wolleber für sein handschrift-

[1] A. Kupferschmid, Großherzogin Stephanie von Baden und ihre Beziehungen zur Stadt Freiburg, in: Schauinsland, Jahrlauf 54/55.

[2] Wettervorhersage im Kalender. Daß so häufig Kalender geschenkt wurden, dürfte mit der Pflege der Astronomie und Astrologie in jenen Zeiten zusammenhängen. So enthielt „Steinhausers Kempter Calender", gegründet 1773, eine „kurze Practica der vier Jahrszeiten, die monatlichen Mondsbrüche . . ."

[3] Über ihn vgl. P. P. Albert: Nikolaus Höniger von Königshofen, ein bad. Pfarrer u. Schriftsteller des 16. Jhdts., in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N.F. 39 (1926).

[4] sein Erstlingswerk über der Türken Ursprung u. Herkommen. Albert a. a. O., S. 284.

[5] nach der Rechnung 6 ℔ 5 β.

[6] wohl identisch mit dem oben genannten Dr. Reinsperger.

[7] bekannter juristischer Schriftsteller. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie 30, 419. In der Freiburger Rechnung steht „Marpach" statt Marburg.

[8] Das der Stadt gewidmete Exemplar ist nicht mehr vorhanden. Dagegen besitzt die Universitätsbibliothek das von Lorichius dem Kloster Günterstal eigenhändig gewidmete Buch mit schönem Einband.

[9] Über ihn vgl. P. P. Albert, Die Geschichtsschreibung der Stadt Freiburg, Freiburg 1902, S. 51 ff.

[10] also wohl ein Mittel gegen die Pest, die im 16. Jahrhundert so oft auftrat. Vgl. H. Mayer, in: Schauinsland 28 (1901).

liches Werk „Fürstliche Beschreibung, Histori- Zeit- und Stammbuch", einen Folioband von XXVIII und 650 Seiten mit prächtigen Initialen, Stammbäumen, kolorierten Wappen und Brustbildern[1] 40 fl., Herrn Ungerers Sohn für etliche Thesen 10 ℔, dem berühmten Freiburger Arzt Johann Schenk von Grafenberg[2] für ein medizinisches Buch[3] 15 ℔, 1598 dem Bildhauer Ulrich Spaltenstein für das Stadtwappen mit 2 Patronen 7 ℔ 10 β, Adam Berg[4], Buchdrucker zu München, für 6 Exemplare eines Münzbuches 7 fl. $2\frac{1}{2}$ β, 1599 Magister Jakob Vocheisen[5], der jedem Ratsherrn ein Exemplar eines „biechlins" schenkte, 10 Guldentaler, 1600 Christoph Tegernsee[r], fürstlichem Zeugwart zu München[6], für ein Buch 7 ℔ 10 β, einem fremden Künstler namens Hector Herpt von Nürnberg[7] für ein kleines „böllerlin" mit Feuerwerk 15 ℔, Magister Hans Lindner, Stadtschreiber zu Kaisersberg, für theses iuridicas 7 ℔ 10 β, 1602 N. Bruner von Gotha, der sich für einen Künstler ausgab, für ein Muster oder Visierung eines Zeugwartwagens für das Zeughaus 10 ℔, 1603 dem Studiosus Beuttinger für neue Zeitungen 20 Maß Elsässer (wie verständig!), einem Schulmeister von Erfurt für etliche deutsche carmina 2 β 6 ₰, 1604 Joseph Lang[8] von Kaisersberg, Professor an der Freiburger Universität, für carmina 7 ℔ 10 β, 1605 Gregorius Frauenfelder für Thesen 8 ℔ 15 β, 1606 Matheis Meßner ebenfalls für Thesen 7 ℔ 10 β, 1607 dem Buchhändler Johann Straßer[9] für eine Mappe 8 Reichstaler, dem Pöstboten Bastian Bruner für Zeitungen 15 β, Herrn Lang[10] für Kalender 5 ℔ 5 β, dem Freiburger Schulmeister Nikolasius[11] für ein Buch von der Kreuzigung Christi 12 Reichstaler, 1608 einem Ungenannten für carmina 10 β, 1611 einem Schulmeister für carmina 3 β 4 ₰, für ein württembergisches Turnierbuch 12 fl., 1613 dem Studenten Lorenz Bürgin für Thesen 5 Reichstaler, 1614 dem Sohn des Herrn Sebastian Frey gleichfalls für seine Thesen 7 ℔ 10 β, 1615 Ulrich Strom für seine Thesen 7 ℔ 10 β, 1616 Dr. Adam Schmidt für Thesen 7 ℔ 10 β, 1617 einem württembergischen Boten, der dem Rat ein Buch „über die würtembergische hochzeit ... ufzug" verehren wollte, „ime aber wider geben worden", 1 ℔ 5 β, Octavio de Strado ebenfalls für ein ihm zurückgegebenes Buch 1 ℔ 5 β, Franz Joachim Jordan

[1] Vgl. Albert a. a. O. Das Buch befindet sich heute im Stadtarchiv, spätere Abschriften sind in Donaueschingen (F.-F. Hofbibliothek) und in der Bibliothek des Stifts St. Paul in Kärnten.

[2] Über ihn vgl. H. Mayer, in: Schauinsland 28, 25; H. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg 2, 384 ff.; Allgemeine Deutsche Biographie 31, 58.

[3] wohl sein 1584—1597 in Basel und Freiburg erschienenes Hauptwerk (7 Bände).

[4] Über ihn vgl. P. Dirr, Buchwesen u. Schrifttum im alten München, München 1929, S. 39 ff. Berg hatte das Basler Missale von 1586 gedruckt und dadurch Beziehungen zum Oberrhein bekommen. Vgl. J. Rest in der Festschrift für Georg Leidinger, München 1930, S. 207 ff.

[5] Nach H. Mayer, Matrikel der Universität Freiburg 1, 633 war er Freiburger und Kaplan beim Basler Domkapitel. Schriften von ihm sind dort nicht aufgeführt.

[6] Er hat Arkalei(= Artillerie)- und Feuerwerksbücher verfaßt. S. Riezler, Geschichte Bayerns 6, 167.

[7] In Nürnberg war über ihn nichts zu ermitteln.

[8] Über ihn vgl. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg 2, 263 ff.; Allgemeine Deutsche Biographie 17, 602 ff.

[9] Über ihn vgl. J. Rest, Die Entwicklung des Buchdrucks in Baden, in Klimschs Druckerei-Anzeiger, Jahrg. 57 (1930), Nr. 26, S. 564.

[10] wohl der vorhin Genannte. Über ihn als Verleger vgl. Rest a. a. O.

[11] Über ihn vgl. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg 2, 164 f.; Fr. Bauer, Die Vorstände der Freiburger Lateinschule, Freiburg 1867, S. 49 ff. Gemeint ist hier das 1607 durch Martin Böckler zu Freiburg gedruckte Buch von Georg Nicolasius: „Catholischer Bericht von dem ... Marterstammen deß glorwürdigen Fron Creutzes ...". Das Buch ist wie die im Folgenden näher bezeichneten alten Freiburger Drucke in der Freiburger Universitätsbibliothek vorhanden.

für seine Thesen 7 ℔ 10 β, 1618 dem Buchdrucker Johann Straßer für „etlich bücher von St. Boromei leben"[1] 50 fl. = 31 ℔ 5 β, 1620 Gervasius Mattmüller[2] für eine „visierung", wie die Tore zu versichern, 8 Reichstaler, dem Hauptmann Lorenz Lang für die „visierung eines petars"[3] 5 ℔, dem Zimmermann Claus Ruoff für 2 Muster zu Roß- und Handmühlen 10 Reichstaler, 1621 dem Sapientisten Martin Grop für seine Thesen 12 fl., 1622 einem Zimmermann von Malterdingen für eine „visierung zue einer münz"[4] 18 fl., dem soeben genannten Gervasius Mattmüller, „so die stadt in grund gelegt", also für einen Grundriß von Freiburg, 16 fl., 1624 einem für einen Totentanz 1 ℔ 17 β 6 ₰, Magister Michael Lochmiller für Thesen 15 Taler = 14 ℔ 6 β 3 ₰, Dr. Hans Jakob Federer für einen „tractat von der medizin" 10 Reichstaler, 1625 Sebastian Bronners Sohn für Thesen 15 Taler, desgleichen Martin Stock für Thesen 10 Taler, 1628 abermals Dr. Hans Jakob Federer dafür, daß er sich bisher „pro phisico[5] gebrauchen lassen" und dem Rat ein „tractätlein de peste"[6] verehrt, zu einer „remuneration" 40 Reichstaler, 1629 dem Buchdrucker Dr. Sebastian Meyer[7] für den Traktat „Giftheil" 12 Guldentaler.

Aus dieser Zusammenstellung sehen wir, daß Vertreter der verschiedensten Stände, Künstler, Erfinder, Ärzte, besonders Literaten aller Art ihre oft geringfügigen Erzeugnisse dem Rat der Stadt widmeten und verehrten, in den meisten Fällen, um etwas dafür herauszuschlagen. Selbst bedeutende Männer wie Nikolaus Höniger folgten der Sitte ihrer Zeit, die vielfach einem verschämten Bettel gleichkam. Die Magister, die ihre Thesen schenkten, waren durchweg Freiburger. Für ihre Abfindung bestand eine Norm von 7 ℔ 10 β, und wenn im Jahr 1624 höhere Beträge gegeben wurden, so ist dies wohl aus der damaligen Valuta zu erklären. Das meiste von all dem, was dem Rat im Verlauf der Jahrhunderte geschenkt wurde, ist verlorengegangen. Um vieles ist es gewiß nicht schade, bei anderen Dingen wie bei dem Stadtplan von Mattmüller ist der Verlust sehr bedauerlich. Jedenfalls wäre es ein interessantes Raritätenkabinett, wenn alles erhalten geblieben wäre.

Insbesondere lag der Stadt viel daran, gegenüber dem eigenen *Fürstenhaus* und seiner *Regierung* ehrenvoll dazustehen, wobei auch das Ansehen der Regierung mit im Spiele war. Einen solchen Anlaß bot eine Kaiserwahl. Als am 24. März 1558 nach der endgültigen Abdankung Karl V. sein Bruder Ferdinand I. zum Kaiser gekrönt worden war, zeigte die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim dies der Stadt Freiburg an mit dem Bemerken, „das man deshalben processionen und pitt halten solle". Die Stadtväter von Freiburg kamen dem getreulich nach und ließen es durch die Prediger in den Kirchen verkünden. Ähnlich war es bei der Kaisertrauer im August 1564. Der am 25. Juli erfolgte Tod Ferdinands I., der das Christfest 1562 in Freiburg verbracht

[1] Gemeint sind mehrere Exemplare der 1618 zu Freiburg durch Johann Straßer gedruckten Beschreibung des „Lebens ... des h. Caroli Borromaei ..." von Petrus Fussanus.

[2] Er stammte von Heitersheim und war Optiker und Ingenieur Kaiser Ferdinands III. in Wien, † 1668. F. Maschek im „Adler" 1940, S. 126.

[3] Petarde, Torbrecher.

[4] Gemeint ist wohl ein Münzwerk.

[5] als Stadtarzt.

[6] Vielleicht die 1610 bei Johann Straßer zu Freiburg gedruckte Schrift von Johann Jakob Federer: „Von der Cur des Pestilentzischen Fibers ..." Sein Name steht nach anderen auch auf dem Titelblatt der 1607 bei Martin Böckler zu Freiburg gedruckten „Reformation aller Requisiten deren Apotheken bey einer löblichen Vorderösterreychischen Statt Freyburg im Breyßgauw".

[7] Über ihn vgl. P. P. Albert in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg 30, 169 ff.

hatte[1], wurde der Stadt Freiburg von der Regierung erst vier Wochen später[2] zur Kenntnis gebracht mit dem Befehl, sich „in guter gewarsame und schuldiger gehorsame" zu halten, der „zeit und leuffen vleissige achtung" zu haben, „gewondliche exequias" zu halten, auch „alle weltliche und zeitliche kurzweil und freuden" abzustellen und am kommenden Sonntag in allen Kirchen und Klöstern mit allen Glocken zu läuten. Prompt kam der Rat auch diesem Befehle nach. Auch für alle Pfarreien der städtischen Grundherrschaft wurde es so angeordnet und für Sonntag von 1—2 Uhr das Geläute vorgeschrieben. Noch mehr Ehren erwies man dem Andenken des am 24. Januar 1595 in Innsbruck verstorbenen Erzherzogs Ferdinand, der seinem Vater Kaiser Ferdinand I. als Landesfürst in Tirol und den Vorlanden nachgefolgt war und Freiburg zweimal (1567 und 1573) besucht hatte. Die Regierung verlangte zu den herkömmlichen Totenfeiern noch ein „gemein andechtigs und innigklichs gebet sampt andern gotsdiensten, wie sich irer fürstlichen durchlaucht abgang und dero hochen stand nach gebeurt und meniglich zu erzeigung ihres undertenigisten mitleidens billich zustehet". Währenddessen sollten wieder „alle zeitliche und weltliche freud" eingestellt sein mit Ausnahme der Hochzeiten, die aber ohne Saitenspiel oder Tanz vor sich gehen mußten. Der Stadtschreiber erhielt vom Rat den Auftrag, mit dem Pfarrer, dem Basler Domkapitel, das damals in Freiburg seinen Sitz hatte, der Präsenz[3] sowie der Universität sich deshalb zu besprechen. Was bei solchen Exequien aufging, erfahren wir genau aus dem Eintrag im Ratsprotokoll anläßlich des Todes der Kaiserin im August 1603. Die Ausgaben: „für wax, item die wappen zu malen, sigristen, beginen[4] und austailung des almusens" betrugen 37 fl. 1 β 5 ₰. Daran zahlte die Stadt, die Universität und das Basler Domstift je 11 fl., den Rest von 4 fl. 1 β 5 ₰ übernahm die Präsenz. Das Almosen allein war auf 10 fl. 7 β 9 ₰ angelaufen: „sind jedem alten man und weib 3 und jedem kind 2, sodann auch jedem armen schuler in der lateinischen particular[5] 3 ₰ ausgetailt worden, wie solches in einem besonderen register, was uf die exequias gangen, zu finden".

Im Verlauf der Jahrhunderte hatte die Ehre der Stadt manch harte Probe zu bestehen, so im Jahr 1633, als die Stadt ihre Tore den schwedischen Truppen öffnen und sich deswegen eine demütigende Untersuchung seitens der österreichischen Regierung gefallen lassen mußte[6]. Trotzdem erklärten, als Ende März 1634 die Schwedischen schon wieder im Anmarsch waren, die zusammengerufenen Bürger dem kaiserlichen Kommandanten, daß sie unverzagt und bereit seien, für ihre Herrschaft, das Vaterland und die Stadt „*Ehre, Gut und Blut*" einzusetzen; doch müßten sie erwarten, daß auch der Kommandant mit seiner Mannschaft sich verbindlich mache, mit ihnen zu leben und zu sterben. Die drei Wörtlein „Ehre, Gut und Blut" schmolzen zu einem einzigen Begriff zusammen, den die Stadt gegenüber der Herrschaft noch öfters zu ihrer Rechtfertigung ins Feld führte.

Für besondere *Verdienste um die Stadt* zeigte der Rat sich gern erkenntlich. So sagte er laut Ratsprotokoll vom 20. Juli 1502 dem Altbürgermeister Junker Ludwig von Krozingen und dem Stadtschreiber Ulrich Müller „ir werbung halb, so si von k(öniglicher) m(ajestät) erlangt haben, großen dank" und spendete „inen zue erung jedem ein halb fueder wins"; außerdem wurde beschlossen, daß der gesamte Rat „inen zue eren uf hut zue nacht zue dem Ritter ze nacht essen" wolle. Fürwahr eine ehrenvolle Sache! Daß sich die Stadt bei besonderen Anlässen vertreten ließ, und Mitglieder des Rats als *offizielle Vertreter* bestimmte, haben wir an mehreren Beispielen gesehen.

[1] Vgl. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 3, 330f.

[2] Bei der Kaiserkrönung Ferdinand I. im Jahr 1558 war die Anzeige schon nach 14 Tagen erfolgt, wohl deshalb, weil die Nachricht von Frankfurt, wo die Krönung stattgefunden hatte, rascher nach Ensisheim gelangte als diejenige vom Ableben des Kaisers von Wien.

[3] Körperschaft der Münstergeistlichkeit.

[4] religiöse Vereinigung von Frauen.

[5] Lateinschule.

[6] Vgl. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg 4, 30ff.

Wer von Freiburg stammte oder längere Zeit dort gelebt hatte, fühlte sich und galt als *alter Freiburger*. Es bildete sich ein freiburgisches Zugehörigkeits- und Heimatgefühl. Von einem alten Freiburger erwartete man, daß er in der Ferne sich dessen bewußt blieb und gegebenenfalls der Stadt oder ihren Bewohnern besondere Dienste leistete. So baten Bürgermeister und Rat im Jahr 1503 Dr. Jörg Breitnauer, Advokat der tirolischen Lande zu Innsbruck[1], „us sonderm hohen vertruwen, so wir zu euch als einem alten Friburger haben", um Vermittlung in einem Prozeß der Adelheid Sigelmennin. Ob es sich dabei um einen Prozeß der Stadt selbst oder nur um einen solchen einer Freiburgerin handelte, sei dahingestellt. Ein alter Freiburger erwartete aber für Verdienste um die Stadt auch deren Dank. Als die Stadt im Jahr 1655 an den schon erwähnten berühmten Dr. Isak Volmar, k.-k. Geh. Rat und weiland Deputierten beim Westfälischen Frieden, der von Freiburg stammte und hier noch begütert war, mit Forderungen herantrat, beklagte dieser sich in einem Briefe an seinen Schwager bitter über die Stadt, zu deren „conservation" er — ein beachtenswertes historisches Zeugnis! — „sowohl in kriegs- als friedenszeiten und sonderlich bei den letzten friedenstractaten so viel mühe und arbeith angewendet", daß er sich „eines besseren danks" zu versehen hätte[2].

Der Rat wachte ängstlich darüber, daß der gute *Ruf der Stadt* nicht geschmälert wurde und keine nachteiligen Gerüchte aufkamen. Ein besonderes Augenmerk hatte er darauf, daß die *Fremden* zufriedengestellt wurden und die Stadt durch sie nicht in Verruf kam. Im Jahr 1506 befahl der Rat den Bäckern, auf Fronleichnam größere Brote zu backen, denn „es sei allenthalben ein groß geschrei uber ein statt Freyburg". Bei den Metzgern und Wirten traf der Rat im Jahre 1545 Anstalten, daß sie sich für Fronleichnam vorbereiteten, „damit die frombden leut mit essen und trinken versehen und zimblich umb ir gelt gehalten werden".

Ein für das Ehrgefühl des Rates sehr bezeichnender und zugleich kulturgeschichtlich reizvoller Fall trug sich im Jahr 1545 zu. Auf der Reise zum Reichstag in Worms war der Kardinal „Formos"[3], Botschafter des Papstes, in Freiburg im Gasthaus zum Salmen[4] für eine Nacht abgestiegen. Der Salmenwirt Weiprecht Lintz[5] hatte dem hohen Gast „ein huen umb 3 batzen gereitet"[6], was zu viel war. Man wird zwar annehmen dürfen, daß der Kardinal mit seiner Begleitung mehr als ein Huhn verzehrt hat. Aber schon ein Huhn hätte genügt, daß der Ruf der Stadt aufs schwerste bloßgestellt wurde.

[1] Vermutlich war er identisch mit dem 1470 immatrikulierten Georg Preittenauwer von Zwifalten bzw. Gammertingen und dem Rektor Dr. Georg Preytnower von Cagendorff. Vgl. H. Mayer, Die Matrikel d. Univ. Freib. 1, 46 u. 97.

[2] Stadtarchiv: Erbschaften, Volmar.

[3] Alessandro Farnese, Enkel des Papstes Paul III. Sein Begleiter war ein Graf Sforza. Des Interesses wegen sei angeführt, was der Reisebericht über Freiburg sagt: „città assai bella et subieta imediate al re de Romani, et che tra l'altre cose ha una bellissima et ornatissima chiesa." Nuntiaturberichte aus Deutschland I. 8, 157. Die behauptete Reichsunmittelbarkeit traf nicht zu. Von dem teuren Huhn schwieg des Sängers Höflichkeit.

[4] Vermutlich war der große Salmen, Oberlinden 22 (heute Drogerie Klingele), das Quartier des Kardinals. Vgl. oben S. 362. Note 2.

[5] Er hatte den großen und kleinen Salmen.

[6] = gerechnet.

Der Salmenwirt wurde darum zunächst am 15. Mai 1545 „in turm erkant", also eingesperrt. Zwei Wochen später (am 29. Mai) faßte der Rat folgenden Beschluß: „Wytprecht dem wurt zum Salmen ist von der teuren rechnung wegen, so er dem herren cardinal, der ubernacht in seiner herberg gelegen, getan, ufgelegt, das er jetz nach corporis Christi[1] sich hinab gen Wormbs zu dem cardinal verfügen, mit seinem kuchenmeister[2] anderst rechnen, daran er zufriden sei, und bitten, das er ime solches verzigen, damit ein stat one nachred sei". Der Salmenwirt tat, wie ihm geheißen. Aber bis er nach Worms kam, war der Kardinal schon abgereist. Da half ihm kein geringerer als der junge Augsburger Bischof und Kardinal Otto Truchseß von Waldburg aus der Verlegenheit. Dieser verwendete sich in einem ausführlichen Schreiben an Bürgermeister und Rat von Freiburg für den armen Wirt, „der etwas uberflussig und zu teur gerechnet, in turn gelegt" und auch noch eine Geldstrafe zu gewärtigen habe, falls er dem Kardinal oder den Seinigen „nit abtrag". Da des Wirts Rechnung „wol etwas zu hoch, aber doch vileicht nit so treffenlich als vileicht an euch gelangt worden sein mochte, und der cardinal schon widerumb verritten", so bitte er, den Wirt freizugeben. Die Rückseite des Briefes trägt die Aufschrift: „uf diese des bischofs zu Augspurg furschrift will ein rat der straf halben gegen Wyprechten den wurt zum Salmen vernügt sein". Durch die Reise nach Worms waren jene Hühner dem Salmenwirt dennoch teuer zu stehen gekommen. Der Rat aber mußte sich wohl oder übel mit dieser Lösung zufrieden geben, da er den Wirt nicht gut dem Kardinal weiter nachschicken konnte.

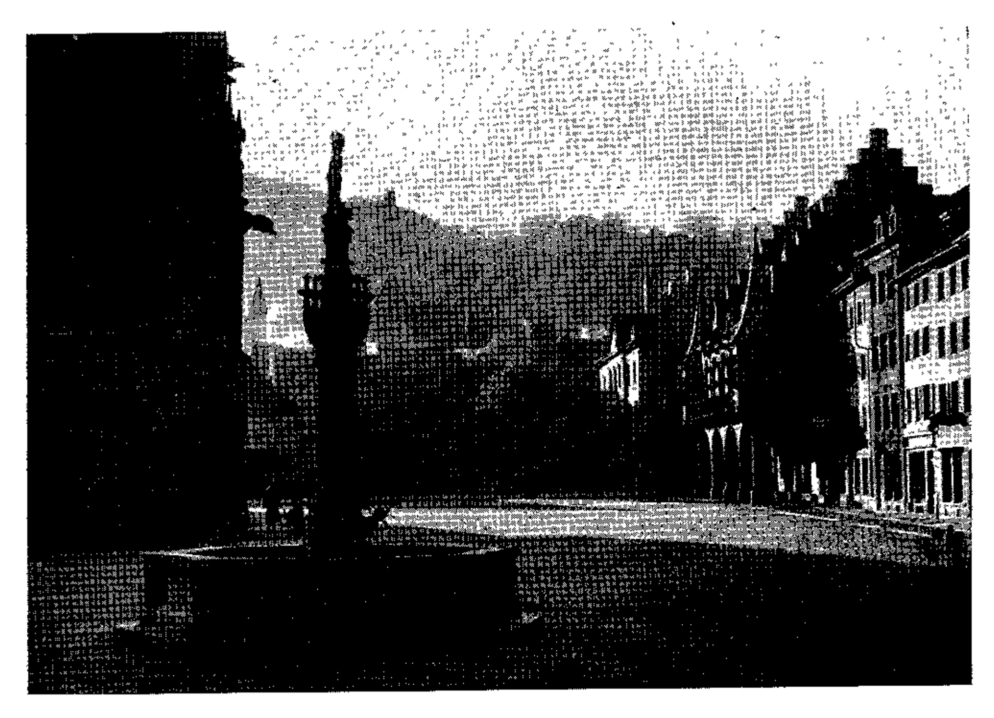
Konnte schon ein Einzelner durch ein geringfügiges Vergehen die ganze Stadt in Verruf bringen, so noch viel mehr eine ganze Körperschaft wie eine Zunft oder alle Zünfte zusammen. Im Jahr 1501 erschien dem Rat, wie schon erwähnt, die Art, wie man den neuen Bürgermeister zum Ritter geleitete, „ganz spottlich", wie es wohl in keinem Dorf geschehe. Etwas später, im Jahr 1538, nahm der Rat Anstoß daran, daß nach den Gelagen auf den Zünften häufig Betrunkene mit Weibern sich auf den Gassen herumtrieben. Abgesehen von den unnützen Kosten solcher Trinkgelage sei dies ein Spott vor fremden Leuten. Die Klage des Rats vom 28. Januar 1771[3] über die Zuchtlosigkeit unter den Zünften gipfelte in der Feststellung, daß dadurch der öffentliche Ruf und die Reputation des Magistrats selbst seither sehr gelitten habe.

Wie die Stadt selbst stets auf ihren Ruf und ihre Ehre gegenüber der Außenwelt bedacht war, so hatte die Zunft als Einzelkörperschaft ihre besondere Ehre, ihre Zunftehre, die es zu wahren galt. Ein Beispiel dafür sind die schon genannten zwei Mitglieder der Bäckerzunft, die im Jahr 1746 mit je 1 ℔ Wachs bestraft wurden, weil sie sowohl an Fronleichnam als auch am Fest der Stadtpatrone den Zunftheiligen, der herumgetragen wurde, zur „größten Beschimpfung einer ehrsamen Zunft", mit einem sehr schlechten Maien geziert hatten.

[1] Corporis Christi = Fronleichnam (war am 4. Juni).

[2] Der Kardinal hatte also wohl seinen eigenen Koch bei sich.

[3] Siehe oben S. 345.



1. Münsterplatz und St. Georgsbrunnen

Die Erhaltung des alten und Gestaltung des neuen Freiburg

Von Joseph Schlippe, Freiburg i. Br.

Eine kleine Abhandlung des gleichen Titels, die ich im Jahresheft 1929 dieser Zeitschrift veröffentlichte, befaßte sich mit der denkmalpflegerischen Betreuung von Alt-Freiburg. Vor der Aufzählung der Arbeiten im einzelnen umriß sie grundsätzlich den Aufgabenkreis und setzte sich mit den verschiedenen Auffassungen über Denkmalpflege und Altstadtbewahrung auseinander. Im Gegensatz zu der anmaßenden Anschauung, daß unsere Zeit befähigt und berufen sei, die schönen alten Stadtbilder rücksichtslos mit Neubauten zu durchsetzen, kam sie zu dem Ergebnis: Hände weg!

Ähnlich dachten auch die damals herrschenden Vertreter der Neuen Sachlichkeit, jedoch leider nur dann, wenn es galt, einem verspäteten Anhänger des „stilechten" Ausbaues alter Städte das Handwerk zu legen. Für sich selber aber beanspruchten jene Neuerer das „Recht des Lebens und der Jugend" und scheuten nicht davor zurück, verkrampft modische oder ungestaltete, herkunftslose Neubauten zwischen die feinen, wundervoll abgewogenen und gegliederten alten Bauwerke zu stellen. Damals schrieb ich, gerade in der Nachbarschaft guter alter Kunst wirke ein neues Bauwerk, das recht geflissentlich